

**Strafabteilung**

**S 2023 1 / 2**

a.o. Ersatzrichter O. Fosco, Abteilungspräsident i.V.  
Oberrichter St. Dalcher  
Oberrichter A. Staub  
Gerichtsschreiber F. Eller

**Urteil vom 30. Mai 2023 [rechtskräftig]**

in Sachen

**Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, An der Aa 4**, Postfach, 6301 Zug,  
vertreten durch Staatsanwältin A. \_\_\_\_\_,  
**Anklägerin und Berufungsbeklagte,**

und

**B. \_\_\_\_\_ Ltd.**,  
vertreten durch Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ und/oder Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_,  
**Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,**

gegen

**E. \_\_\_\_\_**, geb. tt.mm.1954 in F. \_\_\_\_\_, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in  
J. \_\_\_\_\_ (Deutschland),  
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin G. \_\_\_\_\_,  
**Beschuldigter, Berufungskläger und Berufungsbeklagter,**

betreffend

Betrug, qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft und Urkundenfälschung

(Berufungen des Beschuldigten und der Privatklägerin gegen das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 6. Oktober 2022, SG 2018 20)

## Sachverhalt

1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) warf E. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Anklageschrift vom 14. November 2018 zusammengefasst vor, er habe die zuständigen Personen der B. \_\_\_\_\_ Ltd. (nachfolgend: Privatklägerin) im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG und der Vermittlung einer Finanzierung für das Projekt L. \_\_\_\_\_ betrogen. Ferner habe er eine Bestätigung der Overseas Trade Bank gefälscht und gegenüber der Privatklägerin zur Täuschung verwendet. Auch habe er geschäftsfremde Bezüge zu Lasten der M. \_\_\_\_\_ AG getätigt und durch unverhältnismässige Ausgaben sowie das Unterlassen der Abgabe der Überschuldungsanzeige Bankrotthandlungen begangen.
2. Am 23. September 2022 fand die Hauptverhandlung am Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (nachfolgend: Vorinstanz), statt, an welcher die zuständige Staatsanwältin, der Rechtsvertreter der Privatklägerin sowie die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten teilnahmen. Dem Dispensationsgesuch des Beschuldigten wurde stattgegeben; der Beschuldigte nahm an der Hauptverhandlung nicht teil. Nach den Parteivorträgen erkundigte sich die Vorinstanz, ob sich die Parteien mit einer schriftlichen Urteilseröffnung einverstanden erklären, was diese bejahten (SG GD 7/1). Das Urteil vom 6. Oktober 2022 wurde den Parteien sodann im Dispositiv am 7. Oktober 2022 eröffnet (SG GD 8/1). Die Verteidigung und die Privatklägerin meldeten je mit schriftlicher Eingabe vom 18. Oktober 2022 Berufung an (SG GD 9/1 und 9/2).
3. Die Vorinstanz versandte das schriftlich begründete, 69-seitige Urteil am 30. Dezember 2022. Der Urteilsspruch lautete folgendermassen (OG GD 1):
  1. Die Strafverfahren gegen den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ betreffend die Tatvorwürfe
    - 1.1 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer 5, Zahlungen und Barbezüge ab den Konten der M. \_\_\_\_\_ AG im Betrag von jeweils unter CHF 300.00);
    - 1.2 der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 4), werden eingestellt.
  2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen
    - 2.1 des Betrugs gemäss Art. 146 StGB (Anklageziffer I.2, Verkauf K. \_\_\_\_\_ AG an B. \_\_\_\_\_ Ltd.);
    - 2.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer 5.3.1, Überweisung von EUR 5'000.00 am 06.06.2012 an E. \_\_\_\_\_; Anklageziffer 5.3.3, Reiseauslagen ausser der Zahlung vom 08.11.2011 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH; Anklageziffer 5.3.4, sämtliche Barbezüge);
    - 2.3 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB (betreffend den Zeitraum vor dem 7. Juni 2013).
  3. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen
    - 3.1 des Betrugs gemäss Art. 146 StGB;
    - 3.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB;
    - 3.3 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB.
  4. Der Beschuldigte wird dafür bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten. Die Freiheitsstrafe wird im Umfang von neun Monaten vollzogen. Im Umfang von 19 Monaten wird der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

5.  
5.1 Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ Ltd. Schadenersatz in Höhe von EUR 675'000.00 zzgl. 5 % Zins seit 27. September 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.

5.2 Auf den Antrag der Privatklägerin um Zusprechung einer Prozessumtriebsentschädigung zu Lasten des Beschuldigten wird nicht eingetreten.

6.  
6.1 Dem Beschuldigten wird für die Kosten seiner vormaligen erbetenen Verteidigung eine reduzierte Prozessumtriebsentschädigung in Höhe von CHF 950.00 zu Lasten der Staatskasse zugesprochen.

Diese Entschädigung wird anteilmässig mit den vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet.

6.2 Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin lic.iur. G. \_\_\_\_\_, wird für ihre Bemühungen mit insgesamt CHF 29'262.75 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Von der bereits ausgerichteten Akontozahlung in Höhe von CHF 7'000.00 wird Vormerk genommen.

6.3 Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung zu drei Vierteln zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

7. Die Verfahrenskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) betragen

|     |           |                          |
|-----|-----------|--------------------------|
| CHF | 4'107.00  | Kosten des Vorverfahrens |
| CHF | 8'000.00  | Entscheidgebühr          |
| CHF | 715.00    | Auslagen                 |
| CHF | 12'822.00 | Total                    |

und werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Staatskasse genommen.

8. [Rechtsmittel]"

4. Die Verteidigung reichte am 26. Januar 2022 bei der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Zug (nachfolgend: Gericht) die Berufungserklärung mit folgenden Anträgen ein (OG GD 2/1):

1. Das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 6. Oktober 2022; SG 2018 20, sei bezüglich Dispositiv Ziffer 1, Einstellung bezüglich der Tatvorwürfe

1.1 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anlageziffer 5, Zahlungen und Barbezüge ab den Konten der M. \_\_\_\_\_ AG im Betrag von jeweils unter CHF 300.00);

1.2 der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anlageziffer 4)

zu bestätigen.

2. Das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 6. Oktober 2022, SG 2018 20, sei bezüglich Dispositiv Ziffer 2, Freisprüche bezüglich der Tatvorwürfe

2.1 des Betrugs gemäss Art. 146 StGB (Anlageziffer I.2, Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG an B. \_\_\_\_\_ Ltd.);

- 2.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB:
  - Anklageziffer 5.3.1, Überweisung von EUR 5'000.00 am 06.06.2012 an O.\_\_\_\_\_;
  - Anklageziffer 5.3.3, Reiseauslagen, ausser der Zahlung vom 08.11.2011 an die N.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH;
  - Anklageziffer 5.3.4, sämtliche Barbezüge;
- 2.3 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB (betreffend den Zeitraum vor dem 7. Juni 2013 [Übernahme des VR-Mandates]);  
  
zu bestätigen.
3. Der Beschuldigte sei freizusprechen (Dispositiv Ziffer 3) vom Tatvorwurf
- 3.1 des Betruges (Anklageziffer I.3, Vermittlung Finanzierung Projekt L.\_\_\_\_\_ für B.\_\_\_\_\_ Ltd.);
- 3.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1. Abs. 1 und Abs. 3 StGB
  - Anklageziffer 5.3.1, Überweisung an O.\_\_\_\_\_ komplett, nicht nur betr. Überweisung von EUR 5'000.00 am 06.06.2012;
  - Anklageziffer 5.3.2, Finanzierung Ausbildung Söhne, soweit es die Ausbildung von O.\_\_\_\_\_, dem VR-Präsidenten, betrifft;
  - Anklageziffer 5.3.3, Reiseauslagen, ausser Zahlung vom 08.11.2011 an die N.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH;
  - Anklageziffer 5.3.4, Barbezüge im Umfang von vorgeschossenen Spesen und Honorar;
4. Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen
- 4.1 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB
  - Anklageziffer 5.3.2, Finanzierung Ausbildung Söhne soweit sie nicht O.\_\_\_\_\_ betraf,
  - Anklageziffer 5.3.3, Zahlung vom 08.11.2011 an die N.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH in Höhe von EUR 12'816.05 (CHF 15'379.26);
  - Anklageziffer 5.3.4, Barbezüge sowie sie keine vorgeschossenen Spesen und Honorar darstellen
- 4.2 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB (betreffend den Zeitraum ab dem 7. Juni 2013 [Übernahme des VR-Mandates])
5. Der Beschuldigte sei in Abänderung von Dispositiv Ziffer 4 zu bestrafen mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
6. Die Zivilansprüche der Privatklägerin seien in Abänderung von Dispositiv Ziffer 5 abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
7. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und des Verfahrens seien in Abänderung von Dispositiv Ziffer 6 und 7 vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.
8. Es sei von folgenden Beweisanträgen Vormerk zu nehmen:
  - 8.1 Befragung des Beschuldigten als Partei
  - 8.2 Befragung von Herrn P.\_\_\_\_\_ als Zeugen oder Auskunftsperson.
9. Die Kosten des Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, indes wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit sofort abzuschreiben und definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

5. Die Rechtsvertreter der Privatklägerin reichten am 23. Januar 2023 ihre Berufungserklärung mit folgenden Anträgen ein (OG GD 3/2):
- "1. Ziffer 1.2 des Urteilspruchs vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben, und der Berufungsbeklagte sei der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 4) schuldig zu sprechen;
  2. Eventualiter zu Ziffer 1 vorangehend sei Ziff. 1.2 des Urteilspruchs des Urteils vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) aufzuheben, und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zwecks Prüfung der Strafbarkeit des Beschuldigten nach Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 4);
  3. Ziffer 2.1 des Urteilspruchs vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben und der Beschuldigte sei des Betruges gemäss Art. 146 StGB (Anklageziffer I.2, Verkauf K. \_\_\_\_\_ AG an B. \_\_\_\_\_ Ltd.) schuldig zu sprechen;
  4. Ziffer 2.2 des Urteilspruchs vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben, und der Berufungsbeklagte sei der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer 5.3.1, Überweisung von EUR 5'000.00 am 06.06.2012 an den Berufungsbeklagten; Anklageziffer 5.3.3, Reiseauslagen ausser der Zahlung vom 08.11.2011 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH; Anklageziffer 5.3.4, sämtliche Barbezüge) schuldig zu sprechen;
  5. Ziffer 4 des Urteilspruchs vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben, und der Berufungsbeklagte sei zu einer angemessenen höheren Strafe zu verurteilen, wobei insbesondere die unbedingte Freiheitsstrafe zu erhöhen ist;
  6. Ziffer 5.1 des Urteilspruchs vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben, und der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ Ltd. einen noch zu bestimmenden höheren Schadenersatz zu bezahlen;
  7. Ziffer 5.2 des Urteilspruchs vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben, und der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Privatklägerin eine angemessene Prozessumtriebsentschädigung zu zahlen;
  8. Es sei Q. \_\_\_\_\_ dazu zu befragen, ob sich der Beschuldigte am 9. Oktober 2009 als erfahrenen Geschäftsmann vorstellte und behauptete, dass er über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfüge, welche an Projekten in Kasachstan interessiert seien, und ob diese Behauptung für Q. \_\_\_\_\_ wesentlich war, damit es zur Zusammenarbeit zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten kam (vgl. Frage unter Ziffer 36 des Protokolls der Schlusseinvernahme vom 10. Oktober 2018);
  9. Im Übrigen sei das Urteil vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) zu bestätigen;
  10. (Sub-) Eventualiter zu den vorangehenden Ziffern 1 bis 9 sei der Urteilsspruch des Urteils vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) gesamthaft zu bestätigen;
  11. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."
6. Mit Präsidialverfügung vom 7. Februar 2023 stellte die Verfahrensleitung die Berufungserklärungen den jeweils anderen Parteien zu und setzte den Parteien verschiedene Fristen (OG GD 5/1).
7. Innert Frist gingen keine Eingaben der Parteien ein.
8. Mit Präsidialverfügung vom 13. März 2023 wurde festgestellt, dass keine Anträge auf Nichteintreten gestellt und keine Anschlussberufung erhoben wurde. Sodann wurde über die gestellten Beweisanträge entschieden (OG GD 5/2).

9. Der Beschuldigte wurde mittels Vorladung und die übrigen Parteien mittels Präsidialverfügung vom 4. April 2023 zur Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 vorgeladen. Der Termin wurde vorab von der Gerichtskanzlei mit den Parteien abgesprochen. Mit Eingabe vom 1. Mai 2023 beantragte die Verteidigung unter Beilage zweier ärztlicher Atteste, die auf den 10. Mai 2023 angesetzte Berufungsverhandlung sei abzuzitieren, da der Beschuldigte reise- und verhandlungsunfähig sei (OG GD 2/3). Dieser Antrag wurde von der Verfahrensleitung mit Schreiben vom 3. Mai 2023 abgewiesen (OG GD 6/3). Mit Schreiben vom 7. Mai 2023 wandte sich die Verteidigung erneut an die Verfahrensleitung und erneuerte ihren vorgenannten Antrag unter Beilage weiterer Unterlagen (OG GD 6/5). Mit vorab per E-Mail übermitteltem Schreiben vom 9. Mai 2023 wurde der Antrag verfahrensleitend erneut abgewiesen (OG GD 6/7).
10. Am 10. Mai 2023 fand die Berufungsverhandlung statt, an welcher die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ als Rechtsvertreterin der Privatklägerin sowie die fallführende Staatsanwältin teilnahmen. Der Beschuldigte blieb der Verhandlung unentschuldigt fern (OG GD 7/1).
- 11.1 An der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung, die Verhandlung sei abzubrechen und es seien der Beschuldigte und P. \_\_\_\_\_ ordentlich für eine Berufungsverhandlung vorzuladen. Im Übrigen verwies sie auf die in der Berufungserklärung vom 26. Januar 2023 gestellten Anträge (OG GD 7/2).
- 11.2 Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin bestätigte an der Berufungsverhandlung ihre in der Berufungserklärung vom 23. Januar 2023 gestellten Anträge grösstenteils. Betreffend den Antrag auf Abänderung von Dispositiv-Ziffer 2.2 (Freispruch wegen des Vorwurfs der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung) zog sie ihre Berufung allerdings zurück (OG GD 7/1 S. 6). Sodann präziserte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin ihre Anträge zum Zivilpunkt folgendermassen (OG GD 7/4):
  - "5. Ziffer 5.1 des Urteilsspruchs des Urteils vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben, und der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin (nebst EUR 675'000.00 zzgl. 5% Zins seit 27.09.2011) einen zusätzlichen Schadenersatz in Höhe von EUR 57'325.00 zzgl. 5% Zins seit 14. Dezember 2009 zu bezahlen.
  6. Ziffer 5.2 des Urteilsspruchs des Urteils vom 6. Oktober 2022 (SG 2018 20) sei aufzuheben, und der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin für die Aufwendungen im Vorverfahren und dem Verfahren vor 1. Instanz (insgesamt CHF 108'612.85) sowie für die Vorbereitungen des Berufungsverfahrens und die Verhandlung vor der 2. Instanz vom 10. Mai 2023 (insgesamt CHF 41'784.00) für die von der Privatklägerin getragenen Anwaltskosten in Höhe von total CHF 150'396.85 eine angemessene Prozessentschädigung zu zahlen."
- 11.3 Die fallführende Staatsanwältin erklärte an der Berufungsverhandlung, die Staatsanwaltschaft beantrage in Bezug auf die Berufung der Privatklägerin betreffend die Punkte 1., 2., 3., 5., 9. und 10. deren Gutheissung. Den verbleibenden Anträgen der Privatklägerin stehe die Staatsanwaltschaft indifferent gegenüber. In Bezug auf die Anträge der Verteidigung beantragte die Staatsanwaltschaft, die Berufung des Beschuldigten bzw. der Verteidigung sei:

- betreffend Punkt 1.1 gutzuheissen bzw. ist das Urteil des Strafgerichts betreffend Einstellung der Tatvorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung betreffend alle Zahlungen und Barbezüge unter CHF 300.00 ohnehin in Rechtskraft erwachsen (Urteilsspruch Ziff. 1.1)
- betreffend Punkt 1.2 abzuweisen bzw. sei das Urteil des Strafgerichts betreffend Einstellung des Tatvorwurfs der Urkundenfälschung aufzuheben (Urteilsspruch Ziff. 1.2)
- betreffend Punkt 2.1 abzuweisen bzw. sei das Urteil des Strafgerichts betreffend Freispruch des Tatvorwurfs des Betrages im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG aufzuheben (Urteilsspruch Ziff. 2.1)
- betreffend Punkt 2.3 gutzuheissen bzw. ist das Urteil des Strafgerichts betreffend Freispruch vom Tatvorwurf der Misswirtschaft betreffend Zeitraum vor dem 7. Juni 2013 ohnehin in Rechtskraft erwachsen (Urteilsspruch Ziff. 2.3)
- betreffend Punkt 3.1 abzuweisen bzw. sei das Urteil des Strafgerichts betreffend Schuldspruch des Tatvorwurfs des Betrages zu bestätigen (Urteilsspruch Ziff. 3.1)
- betreffend Punkte 2.2, 3.2 und 4.1 insofern gutzuheissen / abzuweisen, als das Urteil des Strafgerichts betreffend Freisprüche und Schuldsprüche des Tatvorwurfs der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zu bestätigen sei (Urteilsspruch Ziff. 2.2 und 3.2)
- betreffend Punkt 4.2 gutzuheissen bzw. ist das Urteil des Strafgerichts betreffend Schuldspruch des Tatvorwurfs der Misswirtschaft betreffend Zeitraum ab dem 7. Juni 2013 ohnehin in Rechtskraft erwachsen (Urteilsspruch Ziff. 3.3)
- betreffend Punkt 5 abzuweisen bzw. sei die im Urteil des Strafgerichts ausgefallte Strafe (Urteilsspruch Ziff. 4) zu bestätigen, eventualiter angemessen zu erhöhen.

12. Die anwesenden Parteien erklärten ihre Zustimmung zur schriftlichen Eröffnung des Urteils (OG GD 7/1 S. 14).

## **Erwägungen**

### **I. Prozessuales und Formelles**

- 1.1 Die Verteidigung hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet. Danach erfolgte eine frist- und formgerechte Berufungserklärung beim Gericht. Da von den anderen Parteien keine Nichteintretensgründe gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO geltend gemacht wurden und solche auch nicht ersichtlich sind, ist auf die Berufung des Beschuldigten einzutreten.
- 1.2.1 Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO ist auf eine Berufung nicht einzutreten, wenn die Anmeldung oder Berufung verspätet oder unzulässig ist. Nach herrschender Lehre ist unter dieser Bestimmung auch die Rechtsmittellegitimation zu prüfen (Eugster, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 403 StPO N 3).
- 1.2.2 Voraussetzung für die Ergreifung eines Rechtsmittels ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO in jedem Fall ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung eines Entscheides. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist; eine bloss (mittelbare oder faktische) Reflexwirkung genügt demgegenüber nicht (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 382 StPO N 7).

- 1.2.3 Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3). Wird ein Dritter durch ein Urkundendelikt unmittelbar verletzt, gilt er als Geschädigter (Art. 115 Abs. 1 StPO). Als solcher kann er sich nach Art. 118 Abs. 1 StPO als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen und gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO ein Rechtsmittel ergreifen. Die vorliegend zur Anklage gebrachte Urkundenfälschung steht im Zusammenhang mit dem Betrugsvorwurf, bei welcher die Privatklägerin getäuscht worden sein soll. Entsprechend könnten durch den Tatvorwurf die Interessen und Rechte der Privatklägerin verletzt worden sein, womit sie zur Erhebung eines diesbezüglichen Rechtsmittels legitimiert ist. Auf den Antrag der Privatklägerin, Dispositivziffer 1.2 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben und der Beschuldigte sei der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen, ist mithin einzutreten. Aus den gleichen Gründen ist auch auf den Antrag, der Beschuldigte sei wegen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG schuldig zu sprechen, einzutreten.
- 1.2.4 Die Privatklägerschaft kann einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten (Art. 382 Abs. 2 StPO). Soweit sie indes einen Freispruch oder einen ihrer Ansicht nach auf einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung beruhenden Schuldspruch anfechtet, kann sie insoweit auch eine Änderung des Strafmasses beantragen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_158/2017 vom 19. September 2017 E.1.2.2; BGE 139 IV 84 E. 1.2). Als Folge der fehlenden Legitimation im Strafpunkt kann die Privatklägerschaft mit Bezug auf diesen Punkt aber weder als obsiegend noch als unterliegende Partei des Rechtsmittelverfahrens hervorgehen, womit ihr insofern auch weder Kosten auferlegt noch Entschädigungen zugesprochen werden dürfen (Lieber, a.a.O., Art. 382 StPO N 17). Wie gezeigt, lässt die Privatklägerin unter Ziff. 5 der Berufungserklärung beantragen, der Beschuldigte sei zu einer angemessenen höheren Strafe zu verurteilen, wobei insbesondere die unbedingte Freiheitsstrafe zu erhöhen sei. Da die Privatklägerin das Urteil der Vorinstanz auch in Bezug auf einen Freispruch und eine Verfahrenseinstellung anfechtet, ist dies im Rahmen der voranstehenden Erwägungen zulässig.
- 1.2.5 Die Privatklägerin liess an der Berufungsverhandlung erstmals beantragen, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Betrug betreffend den Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG Schadenersatz in Höhe von EUR 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 14. Dezember 2009 zu bezahlen (Sachverhalt Rz. 11.2). Im vorinstanzlichen Verfahren stellte sie diesen Antrag nicht; sie verlangte – abgesehen von der Zahlung von EUR 729'450.35 im Zusammenhang mit dem Betrugsvorwurf nach Anklageziffer 1./3. – nur den Ersatz der Kosten der Rechtsvertretung (SG GD 5/11; OG GD 1/1 Sachverhalt Rz. 3.11). Gemäss Art. 123 Abs. 2 StPO haben Bezifferung und Begründung spätestens am Parteivortrag zu erfolgen. Das Bundesgericht hat bisher offen gelassen, ob die (nachträgliche) Begründung und Bezifferung der Zivilklage im Berufungsverfahren nicht mehr möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4.4). Damit kann aber nicht gemeint sein, dass es zulässig sein könnte, erst im Berufungsverfahren einen (zusätzlichen) Antrag zu stellen, d.h. eine zusätzliche Zivilklage rechtshängig zu machen. Entsprechend ist auf die Zivilklage betreffend den beantragten Schadenersatz von EUR 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit 14. Dezember 2009 nicht einzutreten. Im Übrigen haben die Rechtsvertreter der Privatkläge-

rin frist- und formgerecht Berufung angemeldet und hernach beim Gericht erklärt, sodass auf die Berufung der Privatklägerin mit Ausnahme der vorgenannten (zusätzlichen) Zivilklage einzutreten ist.

- 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend: Urteil des Bundesgerichts 6B\_492/2018 vom 13. November 2018 m.H.).
- 2.2.1 Die Verteidigung ficht das Urteil der Vorinstanz nur teilweise an. So beantragt die Verteidigung, das vorinstanzliche Urteil sei hinsichtlich der unter Dispositivziffer 1 und 2 ergangenen Einstellungen und Freisprüche zu bestätigen. Faktisch bedeutet dieser Antrag, dass die entsprechenden Dispositivziffern von der Verteidigung nicht angefochten werden. Sodann ficht die Verteidigung den Schuldspruch wegen des Tatvorwurfs des Betrugs unter Dispositivziffer 3.1 an. Was den Schuldspruch wegen des Tatvorwurfs der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung anbelangt, so wird dieser von der Verteidigung nur hinsichtlich gewisser Beträge angefochten, aber ansonsten akzeptiert. Der Antrag, der Beschuldigte sei der Misswirtschaft schuldig zu sprechen, ist gleichbedeutend mit einer Nichtanfechtung von Dispositivziffer 3.3 des vorinstanzlichen Urteils. Die übrigen Dispositivziffern werden von der Verteidigung allesamt angefochten.
- 2.2.2 Ferner beantragte die amtliche Verteidigung, entgegen des erfolgten Freispruchs durch die Vorinstanz, den Beschuldigten auch in Bezug auf "Anklageziffer 5.3.4: Barbezüge soweit sie keine vorgeschossenen Spesen und Honorar darstellen" schuldig zu sprechen (OG GD 2/1 S. 3 Ziff. 4.1). Gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO ist die beschuldigte Person mangels Beschwerde nicht berechtigt, ein freisprechendes Urteil anzufechten (Lieber, a.a.O., Art. 382 StPO N 9). Bei diesem Antrag der Verteidigung handelt es sich jedoch offensichtlich um ein Versehen, steht er doch im Widerspruch zum ebenfalls von der Verteidigung gestellten Antrag, den ergangenen Freispruch in Bezug auf "Anklageziffer 5.3.4, sämtliche Barbezüge" zu bestätigen.
- 2.3 Die Berufung der Privatklägerschaft umfasst die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung gemäss Dispositivziffer 1.2 sowie den Freispruch wegen des Tatvorwurfs des Betrugs gemäss Dispositivziffer 2.1 des vorinstanzlichen Urteils. Ebenfalls angefochten werden die Dispositivziffern 5.1 und 5.2 betreffend Zivilklage und Entschädigung. Wie gezeigt hat die Privatklägerin ihre Berufung in Bezug auf die beantragte Aufhe-

zung von Dispositivziffer 2.2 des vorinstanzlichen Urteils an der Berufungsverhandlung zurückgezogen, was zulässig ist.

- 2.4 Die Staatsanwaltschaft hat weder selbständig Berufung erhoben noch Anschlussberufung erklärt. Soweit das Berufungsthema nicht von den vorgenannten Anträgen umfasst ist, gilt somit das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (reformatio in peius).
- 2.5 Die Dispositivziffer 1.1 (Einstellung des Strafverfahrens betreffend den Tatvorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, Zahlungen und Beträge von jeweils unter CHF 300.00), 2.2 (Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bezug auf die Überweisung von EUR 5'000.00 gemäss Anklageziffer 5.3.1 sowie die Anklageziffern 5.3.3 [ausser der Zahlung an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH] und 5.3.4), 2.3 (Freispruch vom Tatvorwurf der Misswirtschaft) und 3.3 (Schuldpruch wegen Misswirtschaft) wurden somit von keiner Partei angefochten und sind mithin in Rechtskraft erwachsen. Dies ist im Urteilsspruch vorab festzustellen.
- 2.6 Die Dispositivziffer 3.2 (Schuldpruch wegen mehrfacher qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung) wurde von der amtlichen Verteidigung nur teilweise, d.h. in Bezug auf gewisse Beträge angefochten. Da damit aber nicht die ganze Dispositivziffer 3.2 unangefochten geblieben ist, kann im Urteil nicht die Rechtskraft der (gesamten) Dispositivziffer festgestellt werden. Stattdessen wird im Urteilsspruch unter einer separaten Dispositivziffer darüber befunden.
- 3.1 Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich (Art. 405 Abs. 1 StPO). Art. 406 StPO regelt abschliessend, wann Ausnahmen zulässig sind. Im vorliegenden Fall ist diese gesetzliche Bestimmung nicht einschlägig, so dass ein mündliches Berufungsverfahren durchzuführen war.
- 3.2.1 Der Beschuldigte blieb der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 unentschuldigt fern. Das Gericht ging entgegen der Vorbringen der Verteidigung davon aus, dass der Beschuldigte aufgrund der nachfolgenden Erwägungen reise- und verhandlungsfähig war.
- 3.2.2 In dem von der Verteidigung mit Schreiben vom 1. Mai 2023 eingereichten ärztlichen Attest vom 28. April 2023 führt Dr.med. R. \_\_\_\_\_ als behandelnder Arzt aus, beim Beschuldigten sei die folgende Diagnose gestellt worden:
- "Akute lumboschialgie bei BSV L4-L5 re nach MRT-Befund, Paräsesien in beiden Beinen bei spinaler enge (SKS), durch medikamentöse Interaktionen, Kreislaufschwächen mit Vertigo, ortostatischer Genese. Muskellosekelltales System mit Schmerzsyndrom. Die PPT L4-5 re mit Facetteninfiltration führte nicht zu einer Schmerzreduktion, die anschliessende geplante präsakrale, oder epidurale Injektion konnte wegen der Pandemie unter 2-G-Auflagen nicht durchgeführt werden. Da bei Herrn E. \_\_\_\_\_ eine Immunsuppression, serologisch, festgestellt wurde, liegt eine AK-positive CARONA-19 Infektion vor. Daher ist Herr E. \_\_\_\_\_ nicht arbeits-, reise- und Verhandlungsfähig bis 30.10.2023. Die Benutzung des Flugverkehrs ist in diesem Zeitraum nicht möglich."
- 3.2.3 Diese von Dr.med. R. \_\_\_\_\_ gestellte Diagnose ist – bis auf einige Tippfehler – wortwörtlich identisch mit der Diagnose, wie sie Dr.med. R. \_\_\_\_\_ bereits in seinem Attest vom 15. April 2022 gestellt hatte (SG GD 4/29/1). Auch die Verteidigung anerkannte, dass die Erkrankung des Beschuldigten immer noch die Gleiche ist (OG GD 6/5 S.2). Am 13. April 2022,

mithin nur zwei Tage vor dem erwähnten Attest von Dr.med. R. \_\_\_\_\_, stellte Dr.med. S. \_\_\_\_\_ vom Gesundheitsamt T. \_\_\_\_\_ im Rahmen eines rechtshilfeweise eingeholten amtsärztlichen Gutachtens zur Reise- und Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten fest, dem Beschuldigten sei es – unter gewissen Einschränkungen – zuzumuten, einer Strafgerichtsverhandlung beizuwohnen und zu einem festgesetzten Termin in die Schweiz zu reisen (SG GD 4/30/1). Mithin ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens erstellt, dass der Beschuldigte, zum Zeitpunkt, als Dr.med. R. \_\_\_\_\_ im Attest vom 15. April 2022 die fragliche Diagnose stellte, verhandlungs- und reisefähig war. Aufgrund der identischen Diagnose im Attest vom 28. April 2023 war folglich auch zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 von einer – unter bestimmten Bedingungen gegebenen – Verhandlungs- und Reisefähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

- 3.2.4 Im zweiten Absatz des Attests vom 28. April 2023 fasst Dr.med. R. \_\_\_\_\_ die Ergebnisse einer serologischen Untersuchung vom 3. November 2022 zusammen. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse waren mithin zum Zeitpunkt des Attests schon beinahe sechs Monate alt. In Bezug auf die Ergebnisse dieser serologischen Untersuchung hat Dr.med. R. \_\_\_\_\_ festgehalten, der lumbale Schmerzzustand sei VAS 6-7 und schränke die Alltagsbelastung des Beschuldigten erheblich ein. Die entsprechenden Symptome haben nach der Auffassung von Dr.med. R. \_\_\_\_\_ somit lediglich eine Einschränkung des Beschuldigten zur Folge. Wie die Verteidigung diesbezüglich behaupten kann, dies sei "selbstredend" gleichbedeutend mit einer Verhandlungs- und Reiseunfähigkeit, ist nicht nachvollziehbar. Was die erwähnten Einschränkungen des Beschuldigten angeht, steht die entsprechende Aussage von Dr.med. R. \_\_\_\_\_ in Einklang mit der amtsärztlichen Einschätzung, wonach es dem Beschuldigten – unter gewissen Einschränkungen – zuzumuten sei, einer Strafgerichtsverhandlung beizuwohnen und zu einem festgesetzten Termin in die Schweiz zu reisen.
- 3.2.5 Schliesslich führt Dr.med. R. \_\_\_\_\_ im letzten Absatz des Attests vom 28. April 2023 aus, beim Beschuldigten sei die Diagnose Long-Covid gestellt worden, wodurch die körperliche Belastungsfähigkeit sehr eingeschränkt sei. Auch dadurch wird keine Reise- und Verhandlungsunfähigkeit dargetan. Daran ändert auch das mit Schreiben vom 7. Mai 2023 eingereichte "Ergänzungsattest" vom 5. Mai 2023 nichts. Darin führt Dr.med. R. \_\_\_\_\_ aus, die beschriebenen Covid Symptome würden "zusätzlich zu den beschriebenen Dauererkrankungen arbeits-, reise- und verhandlungsunfähigkeit" bedeuten (OG GD 6/5/3). Damit widerspricht Dr.med. R. \_\_\_\_\_ seiner Einschätzung im Attest vom 28. April 2023, wonach die Belastungsfähigkeit "nur" eingeschränkt sei, womit nach Auffassung des Gerichts gestützt auf das erwähnte amtsärztliche Gutachten grundsätzlich eine Reise- und Verhandlungsfähigkeit vorliegt. Mit dem erwähnten "Ergänzungsattest" ist eine Verhandlungs- oder Reiseunfähigkeit nicht plausibel dargelegt.
- 3.2.6 In der von der Verteidigung ebenfalls eingereichten ärztlichen Bescheinigung vom 22. April 2023 führt Dr.med. U. \_\_\_\_\_ aus, der Beschuldigte sei "aus gesundheitlichen Gründen weder psychisch belastbar noch arbeits- und verhandlungsfähig." Mangels Zeitangabe kann dieser ärztlichen Bescheinigung nichts über die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung am 10. Mai 2023 entnommen werden. Zur Reisefähigkeit des Beschuldigten äussert sich diese ärztliche Bescheinigung überhaupt nicht (OG GD 2/3/2). Soweit die Verteidigung behauptet, in Deutschland würden solche Atteste

keine Zeitangaben enthalten, ist zu bedenken, dass Dr.med. R. \_\_\_\_\_ in seinem Attest die (angebliche) Verhandlungsunfähigkeit bis zum 30. Oktober 2023 bescheinigte.

- 3.2.7 Die Aussagekraft der von Dr. med. R. \_\_\_\_\_ ausgestellten Atteste ist grundsätzlich fraglich. Einerseits attestierte er dem Beschuldigten bereits am 15. April 2022 eine Reise- und Verhandlungsunfähigkeit, als eine solche gemäss amtsärztlicher Einschätzung nicht vorlag. Andererseits sind seine Atteste auch unsorgfältig ausformuliert, sah sich doch die Verteidigung zu umfangreichen Klarstellungen und Ergänzungen veranlasst. Zudem stützt sich das Attest vom 28. April 2023 auf veraltete Untersuchungen und Ereignisse (vgl. serologische Untersuchung vom 3. November 2022 und "Pandemie" vom 28. April 2023; OG GD 2/3/1). Schliesslich konnte die Verteidigung auch an der Berufungsverhandlung nicht plausibel darlegen, weshalb auf den eingereichten Attesten jeweils die "alte" Adresse von Dr.med. R. \_\_\_\_\_ an der V. \_\_\_\_\_-Strasse 25 in W. \_\_\_\_\_ erscheint, während er seine Praxis aktuell in X. \_\_\_\_\_, Y. \_\_\_\_\_-Strasse 7-9, betreibt (OG GD 7/2 S. 3). X. \_\_\_\_\_ liegt fast zwei Autostunden vom Wohnort des Beschuldigten entfernt, was die Frage aufwirft, wie sich der Beschuldigte bei Dr.med. R. \_\_\_\_\_ in Behandlung begeben konnte, wenn er doch reiseunfähig sein soll. Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin wies an der Berufungsverhandlung zudem zu Recht darauf hin, dass es dem Beschuldigten offenbar möglich war, P. \_\_\_\_\_ in Z. \_\_\_\_\_ zu besuchen (OG GD 7/1 S. 2 und OG GD 7/2 Rz. 2.9.2). Auch dies widerspricht der von Dr.med. R. \_\_\_\_\_ attestierten (vollständigen) Reiseunfähigkeit.
- 3.2.8 Das Gesetz sieht keine Pflicht vor, die Verhinderung an einer Gerichtsverhandlung zu belegen. Gemäss Lehre soll insbesondere bei Laien die Plausibilität der Verhinderung genügen (Weber, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 205 StPO N 5). Gemäss den voranstehenden Ausführungen konnte der Beschuldigte seine Verhandlungs- und Reiseunfähigkeit allerdings nicht plausibel begründen. Zudem ist die verspätete Angabe, d.h. das kurzfristige Vorschieben von Verhinderungsgründen nicht zu akzeptieren (Weber, a.a.O., Art. 205 StPO N 6). Der Beschuldigte fehlte mithin an der Berufungsverhandlung unentschuldigt.
- 3.2.9 Die Verteidigung beanstandete sodann – allerdings erstmals mit Schreiben vom 7. Mai 2023 – die Vorladung vom 4. April 2023 sei zu spät und folglich in Verletzung von Art. 202 Abs. 1 lit. b StPO ergangen. Durch die vom Gesetz unter Art. 202 Abs. 1 lit. b StPO stipulierte Frist von 10 Tagen soll die beschuldigte Person die Möglichkeit erhalten, sich auf die Gerichtsverhandlung vorzubereiten und einen Rechtsbeistand zu konsultieren und beizuziehen (Weber, a.a.O., Art. 202 StPO N 1). Im vorliegenden Verfahren ist der Beschuldigte amtlich verteidigt. Die Verteidigung hat in ihrer Berufungserklärung vom 26. Januar 2023 selbst beantragt, der Beschuldigte sei zu befragen, da er zu den Umständen der Finanzaussicherung der Overseas Trade Bank aussagen möchte (OG GD 2/1 Rz. 10). Zudem wurde die Berufungsverhandlung nach Rücksprache mit den Parteien, d.h. auch mit der Verteidigung angesetzt. Die von der Verteidigung eingereichte Honorarnote bestätigt, dass die Verteidigung in ständigem Kontakt mit dem Beschuldigten stand und sich mit ihm in Bezug auf die Berufungsverhandlung absprach (vgl. z.B. Email an Klient vom 18. April 2023 betreffend "Vorladung und Präsidial-Vfg" oder Telefonat vom 24. April 2023 "Tel. von Kl. betr. Gesundheitszustand und Berufungsverhandlung"; OG GD 7/3/1 S. 4). Zudem wurde die Vorladung am 4. April 2023, mithin mehr als ein Monat vor der Verhandlung versandt. Vor diesem Hintergrund eine Verletzung von Art. 202 Abs. 1 lit. b StPO zu rügen, ist widersprüchlich und demzufolge rechtsmissbräuchlich.

- 3.3.1 Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Verfahrenshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint (Art. 93 StPO). Die Folgen der Säumnis einer Partei im Berufungsverfahren sind mit denjenigen im erstinstanzlichen Hauptverfahren angesichts der im Berufungsverfahren vorherrschenden Dispositionsmaxime nicht vergleichbar und unter Art. 407 StPO geregelt. Gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO gilt die Berufung oder Anschlussberufung als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärt hat, der mündlichen Berufungsverhandlung unentschuldig fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt. Im Falle einer notwendigen Verteidigung kann die Rückzugsfiktion von Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO nicht zur Anwendung gelangen (Eugster, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 407 StPO N 3). Folglich kann die Berufung des amtlich verteidigten Beschuldigten trotz seines unentschuldigten Fernbleibens nicht als zurückgezogen gelten.
- 3.3.2 Hat die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft die Berufung im Schuld- oder Strafpunkt erklärt und bleibt die beschuldigte Person der Verhandlung unentschuldig fern, so findet gemäss Art. 407 Abs. 2 StPO ein Abwesenheitsverfahren statt. Im vorliegenden Verfahren hat die Privatklägerin im Schuld- und Strafpunkt Berufung erhoben und der Beschuldigte ist der Verhandlung unentschuldig ferngeblieben.
- 3.3.3 Gemäss Rechtsprechung ist die Berufungsverhandlung ohne die säumige beschuldigte Person durchzuführen, wenn die beschuldigte Person Berufungsklägerin ist und zur Berufungsverhandlung nur die Verteidigung, nicht aber die beschuldigte Person erscheint; ein Abwesenheitsverfahren gemäss den Art. 366 ff. StPO findet in diesem Fall nicht statt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1293/2018 vom 14. März 2019 E. 3.3.2).
- 3.3.4 Gemäss dem Grundsatz der Verfahrenseinheit ist über Berufungen der Privatklägerschaft und des Beschuldigten grundsätzlich gleichzeitig im selben Verfahren zu befinden. Folglich würde es diesem strafprozessualen Grundsatz widersprechen, wenn für die Berufung des Beschuldigten und die Berufung der Privatklägerin unterschiedliche Verfahrensarten zur Anwendung gelangten. Mithin hatte gestützt auf die vorgenannte Rechtsprechung gemäss dem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft ein ordentliches Berufungsverfahren stattzufinden, sowohl in Bezug auf die Berufung der Privatklägerin als auch jene des Beschuldigten.
- 3.3.5 Für die Ausfällung eines Urteils in Abwesenheit des Beschuldigten ist es sodann erforderlich, dass der Beschuldigte anlässlich des Strafverfahrens ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihm vorgeworfenen Straftaten zu äussern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1293/2018 vom 14. März 2019 E. 3.3.3). Wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft einlässlich und zu allen "angeklagten" Tatbeständen einvernommen wurde, kann angenommen werden, dass sie ausreichende Gelegenheit zur Äusserung gehabt hat (Maurer, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 366 StPO N 16). Der Beschuldigte wurde am 24. Januar 2017 und am 20. Februar 2017 im Auftrag der Staatsanwaltschaft polizeilich einvernommen (act. 21/1 ff. und act. 21/43 ff.). Am 5. November 2018 fand sodann die von der Staatsanwaltschaft durchgeführte Schlusseinvernahme statt (act. HD 4/8 ff.). Der Beschuldigte hatte mithin ausreichend Gelegenheit, sich zu den ihm vorgeworfenen Straftaten zu äussern. Dies anerkennt auch die Verteidigung, bestätigt sie in ihrem bei der Vorinstanz eingereichten Dispensationsgesuch vom 22. September 2022 doch, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der Schlusseinvernahme zu den ihm vorgeworfenen Straftaten im Einzel-

nen habe äussern können. Die Verteidigung hielt sodann zutreffend fest, dass damit dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan wurde (SG GD 4/49/1).

4. Das Gericht verfügt im Zusammenhang mit den zu überprüfenden Punkten des Urteils der Vorinstanz über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und kann sich demnach grundsätzlich nicht nur auf eine Plausibilitätskontrolle der erstinstanzlichen Beweiswürdigung beschränken. Zudem sind zweitinstanzliche Urteile immer zu begründen. Dennoch ist es gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO zulässig, dass das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung "des angeklagten Sachverhalts" aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweist. Ein solcher Verweis erscheint bei abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei nach wie vor strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigepflichtet wird (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes dann unzulässig, wenn eben gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 1). Art. 82 Abs. 4 StPO entbindet das Gericht indessen nicht von der grundsätzlichen Begründungspflicht und findet seine Grenzen, wenn sich nicht mehr ohne Weiteres feststellen lässt, welches die massgebenden eigenen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1125/2020 vom 4. März 2021 E. 2.2 m.H.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt.
- 5.1 Das Berufungsverfahren setzt das Strafverfahren fort und richtet sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung (Art. 405 Abs. 1 StPO). Es knüpft an die bereits erfolgten Verfahrenshandlungen, namentlich die bereits durchgeführten Beweiserhebungen, an. Das Gesetz sieht denn auch vor, dass das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind, beruhen soll (Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts sind im Rechtsmittelverfahren nur zu wiederholen, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 lit. a-c StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Auf die Abnahme weiterer Beweise darf ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes verzichtet werden, wenn in willkürfreier Würdigung der bereits abgenommenen Beweise die Überzeugung besteht, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und überdies in willkürfreier antizipierter Würdigung der Schluss angezeigt ist, ein an sich taugliches Beweismittel vermöge die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen Tatsache nicht zu erschüttern (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1372/2021 vom 3. März 2022 E. 1.1). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO; Art. 318 Abs. 2 StPO).
- 5.2.1 Die Verteidigung stellte in ihrer Berufungserklärung vom 26. Januar 2023 zwei Beweisanträge. Erstens sei der Beschuldigte als Partei zu befragen und zweitens sei P. \_\_\_\_\_ als Zeuge oder Auskunftsperson zu befragen bzw. rechtshilfweise befragen zu lassen. Die Ver-

fahrensleitung hiess mit Präsidialverfügung vom 13. März 2023 den ersten Antrag sinn- gemäss gut. Da der Beschuldigte der Berufungsverhandlung unentschuldigt fernblieb, konnte er nicht befragt werden. Angesichts der Tatsache, dass sich der Beschuldigte bereits mehr- fach zu den ihm vorgeworfenen Taten äussern konnte, war eine weitere Befragung des Be- schuldigten zur Erstellung des Sachverhaltes aber ohnehin nicht notwendig. Der zweite An- trag auf Einvernahme von P.\_\_\_\_\_ wurde verfahrensleitend abgewiesen, mit der Begrün- dung, es befänden sich zahlreiche Indizien in den Akten, die nahelegen würden, dass die Overseas Trade Bank niemals existiert habe, was ausschliesse, dass P.\_\_\_\_\_ als deren Vertreter gehandelt haben könnte. Es sei entsprechend nicht davon auszugehen, dass P.\_\_\_\_\_ etwas Gegenteiliges ausführe (OG GD 5/2).

- 5.2.2 In ihrer Eingabe vom 7. Mai 2023 sowie an der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 er- neuerte die Verteidigung ihren Antrag auf Einvernahme von P.\_\_\_\_\_ und reichte eine von diesem am 5. Mai 2023 unterzeichnete "Eidesstattliche Versicherung" und weitere Unterla- gen ein (OG GD 6/5/4). Diese Unterlagen vermögen allerdings keine Zweifel an der Inexis- tenz der "Overseas Trade Bank" zu begründen, sondern bestätigen diese vielmehr. So be- hauptet P.\_\_\_\_\_ in dem erwähnten Schreiben lediglich, er sei damals mit AA.\_\_\_\_\_ von der "Overseas Trade Bank" in Kontakt gestanden und hätte für diese eine Niederlassung in Z.\_\_\_\_\_ vorbereiten sollen. In den ebenfalls eingereichten "Gründungsunterlagen", auf welche P.\_\_\_\_\_ zur Untermauerung seiner Behauptung verweist, lässt sich allerdings kein Hinweis für die Existenz der "Overseas Trade Bank" finden, handelt es sich doch um Unterlagen der "Overseas Trade Finance Limited" bzw. der "Overseas Trade & Investment Group" (OG GD 6/5/4 ff.). Die erwähnte aktenkundige Behauptung von P.\_\_\_\_\_ ist somit widersprüchlich und bestätigt die gerichtliche Einschätzung, wonach eine Einvernahme von P.\_\_\_\_\_ nicht zur Wahrheitsfindung beitragen würde. Zudem behauptet P.\_\_\_\_\_ in dem erwähnten Schreiben explizit nicht, jemals als formeller Vertreter der "Overseas Trade Bank" gehandelt zu haben. Mithin wies das Gericht den Beweisantrag der Verteidigung an der Berufungsverhandlung ab (OG GD 7/1 S. 4). Im Rahmen der Urteilsberatung bestätigte sich diese Einschätzung.
- 5.3 Die Rechtsvertreter der Privatküglerschaft stellten in ihrer Berufungserklärung vom 23. Janu- ar 2023 sodann den Antrag, es sei Q.\_\_\_\_\_ dahingehend zu befragen, ob sich der Be- schuldigte am 9. Oktober 2009 als erfahrener Geschäftsmann, der über ein grosses Netz- werk an potentiellen Investoren verfüge, vorgestellt habe (OG GD 3/2). Dieser Antrag wurde von der Verfahrensleitung in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen, da aufgrund der Ak- tenlage davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte nicht bestreitet, am 9. Oktober 2009 gegenüber Q.\_\_\_\_\_ gesagt zu haben, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren. Lediglich der Umstand, ob diese Aussage inhaltlich der Wahrheit entspricht, d.h. ob der Beschuldigte tatsächlich über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügte, ist somit umstritten, und diesbezüglich kann Q.\_\_\_\_\_ keine sachdienlichen An- gaben machen (OG GD 5/2). Die Rechtsvertreterin der Privatküglersin verzichtete darauf, die- sen Beweisantrag an der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 erneut zu stellen.
- 5.4 Im Übrigen sind keine Gründe ersichtlich, die Akten zu ergänzen und weitere Beweise zu er- heben. Somit ist auf die im Vorverfahren und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung er- hobenen Beweise – sowie die Eingaben und Plädoyers der Parteien im Berufungsverfahren – abzustellen.

6. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhaltes beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn der Angeschuldigte für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt bzw. wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_709/2021 vom 12. Mai 2022 E. 1.2). Auf die Bedeutung des Anklageprinzips im vorliegenden Fall ist im Zusammenhang mit dem Betrugsvorwurf nach Anklageziffer I.2 zurückzukommen (E. III./4.4 und 4.5).

## **II. Allgemeines zur Beweiswürdigung**

1. Der Richter würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Er hat weder Beweisregeln noch einen numerus clausus der Beweismittel zu beachten, sondern soll einzig nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält. Er ist dabei, wie erwähnt, an den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung (Art. 9 Abs. 1; Art. 350 StPO), und auch nicht an die Anträge der Parteien. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).
- 2.1 Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der "angeklagten Tat" erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).
- 2.2 Der vorerwähnte "In-dubio-Grundsatz" wird indessen erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt den Richter schon bei vernünftig schei-

nenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Beschuldigten zur Last gelegt werden kann. Die "In-dubio-Regel" ist mithin eine Anforderung zum Beweismass. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich. Ein im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO relevanter Zweifel kann sich nicht nur aus dem Ergebnis der Beweiswürdigung bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Lebenssachverhalts ergeben. Das Beweisergebnis kann auch darum zweifelhaft sein, weil es durch ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen relativiert wird (BGE 144 IV 345 E 2.2.3.2-4).

3. Eine beschuldigte Person ist direkt vom Strafverfahren betroffen und hat daher grundsätzlich ein – durchaus legitimes – Interesse daran, Geschehnisse, Abläufe, Sachverhalte, Begebenheiten, etc. in einem für sie günstigeren Licht zu schildern bzw. eine Situation beschönigend darzustellen, da sie im Falle einer Verurteilung mit Nachteilen im Sinne einer Sanktion zu rechnen hat. Dies allein bedeutet jedoch noch nicht, dass ihre Aussagen per se weniger glaubhaft wären als diejenigen von Drittpersonen. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten.
- 4.1 Das Gericht darf bei seiner Entscheidung auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Beweiszeichen oder Indizien, d.h. Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar entscheiderehebliche Tatsache zulassen, berücksichtigen. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Dabei können einzelne Indizien praktisch mit Sicherheit auf ein Beweisthema hinweisen, während andere dies nur mit einer gewissen (mehr oder weniger grossen) Wahrscheinlichkeit tun. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen. Somit ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichwertig. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist dabei nur auf die ganze Beweisführung anwendbar, nicht jedoch auf einzelne Indizien (vgl. im Wesentlichen Urteil des Bundesgerichts 6B\_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 mit Hinweisen, aber auch ZR 106/2007 Nr. 46 mit Hinweisen; Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStR 108/1991 S. 299 ff.).
- 4.2 Bei der Abschätzung des Wertes, den die für einen Umstand vorhandenen Indizien in ihrer Gesamtheit haben, kommt es in erster Linie auf deren Qualität an. Die Zahl der Indizien kann insofern eine gewisse Bedeutung haben, als die darauf gegründeten Schlussfolgerungen an Wahrscheinlichkeit gewinnen, je zahlreicher jene sind. Umgekehrt kann ein einziges, unzweifelhaftes Indiz für eine Verurteilung des Täters ausreichen, wenn die übrigen Indizien keineswegs alle schlüssig sind, untereinander aber nicht in Widerspruch stehen und mindestens geeignet sind, eine Täterschaft des betroffenen Beschuldigten als plausibel erscheinen zu lassen. Bei der Beurteilung, Einordnung, Bewertung und letztlich der/den Schlussfolgerung(en), welche daraus zur Überzeugung des Gericht gezogen werden, handelt es sich naturgemäss stets um einen weiten Ermessensentscheid des Gerichts.

5. Das Gericht darf den Umstand, dass sich der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft, nur unter gewissen Gegebenheiten in die Beweiswürdigung einbeziehen. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn sich der Beschuldigte weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte (Urteil 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Praxis 90/2001 Nr. 110, E. 3 und 4 mit Hinweisen).

### **III. Tatvorwurf des Betruges zum Nachteil der B.\_\_\_\_\_ Ltd. im Zusammenhang mit dem Verkauf der K.\_\_\_\_\_ AG (Anklageziffer I./2.)**

1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte

1.1 Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten unter diesem Anklagepunkt zusammengefasst vor, der Beschuldigte habe sich an einem Treffen am 9. Oktober 2009 im Hotel Maritim Köln gegenüber Q.\_\_\_\_\_ als erfahrenen Geschäftsmann präsentiert und wahrheitswidrig ausgeführt, dass er über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren, welche an Projekten in Kasachstan interessiert seien, verfüge. In Tat und Wahrheit habe kein solches Netzwerk existiert. Des Weiteren habe der Beschuldigte erwähnt, es sei hilfreich, eine schweizerische Gesellschaft zu erwerben und über diese Investorengelder zu sammeln, obschon er nie vorgehabt habe, Investoren zu suchen, und es ihm nur darum gegangen sei, einen leeren Aktienmantel zu veräussern. Im Wissen darum, dass die Privatklägerin nur an der schweizerischen Gesellschaft – der K.\_\_\_\_\_ AG – interessiert gewesen sei, um Investoren zu gewinnen, und im Wissen darum, dass weder er persönlich noch die M.\_\_\_\_\_ AG imstande gewesen sei, solche Investoren zu akquirieren, habe der Beschuldigte eine Bestätigung ausgestellt, welche besagt habe, er würde die K.\_\_\_\_\_ AG für EUR 37'900.00 zurückkaufen, wenn innert neun Monaten keine Finanzierung zustande käme, obschon er dies nie vorgehabt habe. Am 14. September 2009 habe die Privatklägerin die Überweisung von EUR 57'325.00 (Kaufpreis K.\_\_\_\_\_ AG, Flugkosten Kasachstan, Spesen etc.) veranlasst. Weder habe der Beschuldigte bzw. die M.\_\_\_\_\_ AG der Privatklägerin je eine Finanzierung vermittelt, noch habe er namens der M.\_\_\_\_\_ AG die K.\_\_\_\_\_ AG zurückgekauft, noch habe er die Aktien der K.\_\_\_\_\_ AG der Privatklägerin ausgehändigt (SG GD 1, Anklageziffer I./2.).

- 1.2.1 Die Vorinstanz fasste vorab die Beweislage zusammen und würdigte diese sodann folgendermassen (OG GD 1/1 E. II./2.3):

"2.3.1 Für das Gericht ist rechtgenügend erstellt, dass E.\_\_\_\_\_ gegenüber Q.\_\_\_\_\_ mitteilte, er sehe sich in der Lage, zukünftig eine Finanzierung für die kasachischen Projekte vermitteln zu können, und deswegen vorschlug, die K.\_\_\_\_\_ AG zu erwerben, was Q.\_\_\_\_\_ mittels eines Strohmanns auch tat. Dass der Erwerb der K.\_\_\_\_\_ AG massgeblich dadurch motiviert wurde, dass Q.\_\_\_\_\_ sich eine Finanzierung für Projekte in Kasachstan wünschte, ist aufgrund der E-Mail vom 11. November 2009 und des Vertragszusatzes vom 11. Dezember 2009 erwiesen und ergibt sich auch aus den Aussagen von E.\_\_\_\_\_. Mithin war der Kaufvertrag betreffend die K.\_\_\_\_\_ AG gleichzeitig mit einer Beauftragung als Finanzierungsvermittlerin auf den Zeitraum von neun Monaten verknüpft.

2.3.2 Darüber, ob E.\_\_\_\_\_ im damaligen Zeitpunkt über ein grosses Investorennetzwerk verfügte, gehen die Meinungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung auseinander. Wie es sich damit verhält, kann an dieser Stelle offen bleiben, nachdem aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses nicht nachzu-

weisen ist, dass Q. \_\_\_\_\_ durch E. \_\_\_\_\_ mitgeteilt wurde, dass Letzterer über ein grosses Investorennetzwerk verfügte. Die entsprechende Passage findet sich zwar in der Strafanzeige, doch wurde Q. \_\_\_\_\_ nie dazu befragt. Entsprechend bleibt es bei einer unbewiesenen Parteibehauptung. Aus den Sachbeweisen (insb. E-Mail vom 11. November 2009 und Vertragszusatz vom 11. Dezember 2009) ergibt sich kein Hinweis darauf, dass eine solche Aussage durch E. \_\_\_\_\_ geäußert und zugesichert worden wäre. Im Schreiben vom 12. August 2009 der M. \_\_\_\_\_ AG an Q. \_\_\_\_\_ ist ferner nur die Rede davon, dass die M. \_\_\_\_\_ AG angeblich über 1'500 einheimische und ausländische Klienten verfüge; ein bestehendes Investorennetzwerk wird indessen nicht zugesichert (act. 20-16). Abgesehen des fehlenden Nachweises solcher Aussagen von E. \_\_\_\_\_ stellt sich die Frage, ob alleine aus dieser recht generalisierten Behauptung ein zwingender Motivationszusammenhang zum Erwerb der K. \_\_\_\_\_ AG erstellt werden könnte, zumal ein grosses Investorennetzwerk noch nicht zwingend bedeutet, dass eine Finanzierung innert neun Monaten für ein bestimmtes Projekt in Kasachstan erlangt werden kann.

2.3.3 Dass es in wirtschaftlicher Hinsicht absolut ausgeschlossen war, dass die M. \_\_\_\_\_ AG für die B. \_\_\_\_\_ Ltd. innert neun Monaten eine Finanzierung vermitteln konnte, wird von der Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen. Evident ist, dass eine Finanzierung durch Dritte (bspw. eine Bank) vom jeweiligen Projekt, den Projektkonditionen und etwaigen Sicherheiten abhängt. Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass es zum Tatzeitpunkt für E. \_\_\_\_\_ ausgeschlossen war, eine Projektfinanzierung für die B. \_\_\_\_\_ Ltd. zu vermitteln.

2.3.4 Die Erreichung einer Finanzierung für die B. \_\_\_\_\_ Ltd. im Umfang von EUR 10 Mio. innert neun Monaten durch Vermittlung durch die M. \_\_\_\_\_ AG ist nach Auffassung des Gerichts ein ungewisses zukünftiges Ereignis, was auch Q. \_\_\_\_\_ gewusst haben wird. Insbesondere konkrete Investorennamen oder schlüssige Finanzierungszusagen lagen damals noch keine vor; so wurde von Q. \_\_\_\_\_ auch einzig die Hoffnung geäußert, dass die Gesellschaft allenfalls Investoren anziehen könnte (vgl. act. 20-50, Q. \_\_\_\_\_: "I hope this company is ok for attracting of investment as agreed during our last meeting and recent phone conversations"). Entsprechend ist dessen Rückkaufvereinbarung vom 11. Dezember 2009 so zu interpretieren, dass Q. \_\_\_\_\_ durchaus auch Zweifel hatte, ob E. \_\_\_\_\_ die entsprechende Projektfinanzierung erreichen könnte. Davon ist auch vor dem Hintergrund, dass bis dahin noch kaum diesbezügliche Bemühungen unternommen worden waren, und zum Zeitpunkt der Vermögensdisposition am 14. Dezember 2009 noch mehrheitlich sämtliche Details der Finanzierung offen waren, auszugehen.

2.3.5 Dass E. \_\_\_\_\_ von Anfang an plante, die K. \_\_\_\_\_ AG an Q. \_\_\_\_\_ (bzw. Personen aus dessen Umfeld) zu verkaufen, gar keine Finanzierungsleistungen oder Bemühungen zur Finanzierungsvermittlung zu erbringen und dabei innerlich bereits schon in Aussicht nahm, die Rückkaufvereinbarung vom 11. Dezember 2009 zu brechen, ist nicht zu beweisen.

2.3.6 Desgleichen ist beim vorliegenden Beweisergebnis nicht zu beweisen, dass bei E. \_\_\_\_\_ vor dem 14. Dezember 2009 nie eine innere Absicht bestand, eine Finanzierung der kasachischen Projekte anzugehen. Insbesondere lässt sich dieser Schluss auch nicht aufgrund der knapp zwei Jahre später stattgefundenen Handlungen von E. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Zahlung von EUR 675'000.00 durch die B. \_\_\_\_\_ Ltd. an die M. \_\_\_\_\_ AG herleiten (vgl. dazu E. III). Ein solcher Konnex ist aufgrund des längeren Zeitverlaufs spekulativ und kann den Beweisanforderungen von Art. 10 Abs. 3 StPO nicht genügen."

1.2.2 Aufgrund dieser Beweiswürdigung hielt die Vorinstanz im Rahmen der rechtlichen Würdigung fest, die Behauptung des Beschuldigten, innert einer Frist von neun Monaten eine Finanzierung zu erreichen, sei inhaltlich als Prognose und somit nicht als täuschungsrelevant zu bezeichnen. Weitere Täuschungen durch den Beschuldigten seien in diesem Zusammenhang nicht zu beweisen. Der Beschuldigte sei demzufolge vom Vorwurf des Betrugs in diesem Zusammenhang freizusprechen (OG GD 1/1 E. II./3.).

1.3.1 Die Privatklägerin liess zu diesem Anklagevorwurf bereits in ihrer Berufungserklärung zusammengefasst ausführen, der Beschuldigte habe an seiner Schlusseinvernahme bestätigt,

am 9. Oktober 2009 Q.\_\_\_\_\_ gegenüber behauptet zu haben, über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren zu verfügen. Der Beschuldigte habe lediglich zusätzlich behauptet, dass diese Behauptung der Wahrheit entspreche bzw. entsprochen habe. Entgegen der Behauptung der Vorinstanz ergebe sich aus den Sachbeweisen somit sehr wohl, dass der Beschuldigte eine solche Aussage geäussert bzw. Tatsache zugesichert habe. Sodann habe der Beschuldigte für Flugkosten, Visa-Rechnungen etc. EUR 6'500.00 und zwei Tagespauschalen plus Spesen von EUR 5'300.00 in Rechnung gestellt. Unter Bezeichnung/Term sei für die EUR 6'500.00 ersichtlich gewesen, dass diese Kosten für "E.\_\_\_\_\_" und "AB.\_\_\_\_\_" bestimmt gewesen seien. An seiner Schlusseinvernahme habe der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, dass AB.\_\_\_\_\_ nie mit ihm in Kasachstan gewesen sei. Mit dieser Aussage habe der Beschuldigte bewiesen, dass zumindest die Hälfte des in Rechnung gestellten Betrages nicht berechtigt gewesen sei. Bereits mit dieser Einzelhandlung habe der Beschuldigte den Tatbestand des Betruges erfüllt. Der Beschuldigte habe nie die Absicht gehabt, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Vielmehr habe er Q.\_\_\_\_\_ von Anfang an in die Irre führen wollen (OG GD 3/2).

1.3.2 An der Berufungsverhandlung führte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin zusammengefasst weiter aus, die Privatklägerin habe aufgrund der Behauptung des Beschuldigten, ein erfahrener Geschäftsmann zu sein und über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren zu verfügen, mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Vermittlung rechnen dürfen. Die Vermittlung sei aber von Anfang an nicht bloss ungewiss, sondern absolut ausgeschlossen gewesen, da der Beschuldigte weder über Geschäftserfahrung noch über ein Investorennetzwerk verfüge. Der Beschuldigte habe nie einen potentiellen Investor nennen können und habe auch die versprochenen Unterlagen nie nachgereicht. Schliesslich liege die Vorinstanz auch falsch, wenn sie ausführe, es sei fraglich, ob aus der entsprechenden Behauptung des Beschuldigten ein zwingender Motivationszusammenhang zum Erwerb der K.\_\_\_\_\_ AG erstellt werden könne. Die Privatklägerin habe die K.\_\_\_\_\_ AG nur aufgrund der Annahme erworben, dass garantiert Investoren für die Projekte vorhanden seien. Es gebe verschiedene Indizien dafür, dass der Beschuldigte nie die innere Absicht gehabt habe, eine Finanzierung für die Projekte der Privatklägerin anzugehen, so (1) die Zusicherung, ein erfahrener Geschäftsmann zu sein, (2) die Behauptung, es sei für die Privatklägerin vorteilhaft, eine Schweizer Gesellschaft zu erwerben, (3) falsche Angaben auf der Rechnung vom 9. Dezember 2009 sowie (4) die Rückkaufvereinbarung vom 11. Dezember 2009. Zudem bestehe eine Konnexität zwischen dem Verkauf der K.\_\_\_\_\_ AG und der Vermittlung der Finanzierung für das Projekt L.\_\_\_\_\_. Es handle sich dabei um einzelne Teihandlungen eines einheitlichen Lügengebäudes (OG GD 7/4 II./A.).

1.4 Die Verteidigung entgegnete in ihrem zweiten Parteivortrag zusammengefasst, die Begründung der Vorinstanz zum diesbezüglich erfolgten Freispruch sei schlüssig. Es sei nicht so, dass der Beschuldigte über keine Geschäftserfahrung verfüge, aber er sei nicht wirklich in der Kreditvermittlung tätig gewesen. Er habe über ein grosses Investorennetzwerk verfügt und auch die entsprechenden Umsätze gemacht; diese könnten nicht aus dem Verkauf von Aktienmänteln stammen. P.\_\_\_\_\_ habe in seiner Eidesstattlichen Versicherung bestätigt, dass der Beschuldigte über sehr gute geschäftliche Kontakte verfüge. Es sei für die Privatklägerin auch möglich gewesen, die Zusicherung des Beschuldigten betreffend das Investorennetzwerk durch das Einholen von Referenzen zu überprüfen. Der Beschuldigte habe nie die Absicht gehabt, die Privatklägerin zu betrügen. Zur Finanzierung sei es nicht gekommen

wegen des schwierigen Geschäftsgebarens von Q. \_\_\_\_\_, der ständig zwischen verschiedenen Projekten hin und her gewechselt habe (OG GD 7/1 S. 8 ff.).

- 1.5 Die Staatsanwaltschaft führte aus, die Täuschung sei, wie in der Anklageschrift ausgeführt, hauptsächlich darin zu sehen, dass der Beschuldigte behauptet habe, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren, welche an Projekten in Kasachstan interessiert seien. Dieses Netzwerk habe er am 9. Oktober 2009 gehabt oder eben nicht; dies sei mit Sicherheit keine Prognose gewesen. Es sei belegt, dass der Beschuldigte diese Aussage gemacht habe. Der Beschuldigte habe aber offenkundig über kein solches Netzwerk verfügt, da es andernfalls kaum zum vorliegenden Strafverfahren gekommen wäre (OG GD 7/5 Rz. 2).
2. Rechtliche Grundlagen
  - 2.1 Einen Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Der Betrugstatbestand verlangt somit eine arglistige Täuschung, einen Irrtum, eine Vermögensverfügung, einen Vermögensschaden sowie Vorsatz und Bereicherungsabsicht (Maeder/Niggli, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 146 StGB N 36 ff.).
  - 2.2 Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.2). Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa Leistungswille und Erfüllungsbereitschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1020/2021 vom 25. Januar 2022 E. 3.3.1). Die Unwahrheit kann explizit oder implizit, d.h. stillschweigend durch konkludentes Tun, erklärt werden (Maeder/Niggli, a.a.O., Art. 146 StGB N 42; BGE 135 IV 76 E. 5.1).
  - 2.3 Das Erfordernis der Arglist ist erfüllt, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben gelten als arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Urteil des Bundesgerichts, 6B\_1299/2020 vom 20. Januar 2021 E. 2.3.2; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2).

Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden, denn mit einer engen Auslegung des Betrugstatbestands würde die sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt. Selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten hat nicht zwingend zur Folge, dass der Täter straflos bleibt. Anwendungsfälle nicht arglistiger Täuschungen betreffen insbesondere Banken und sonst im Geldanlagengeschäft berufsmässig tätige Personen als potenzielle Opfer. Bejaht wird Arglist demgegenüber

bei Ausnutzung des gierig-vertrauensselig-unseriösen Gewinnstrebens gewöhnlicher Leute (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1060/2020 vom 22. Juni 2022 E. 2.1.4.2.).

- 2.4 Der Tatbestand des Betrugs setzt eine irrumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst oder das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen einer Drittperson unmittelbar schädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.4). Zwischen dem täuschenden Verhalten und dem Irrtum muss ein Kausal- bzw. Motivationszusammenhang bestehen. Der Täter muss mithin auf die Vorstellung des Opfers einwirken. Irrtum ist eine Diskrepanz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3).
- 2.5 Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert – durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven – tatsächlich verringert ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_572/2020 vom 8. Januar 2021 E. 6.1).
- 2.6 Nach der Rechtsprechung hat sodann der Schaden als Vermögensnachteil der Bereicherung als Vermögensvorteil zu entsprechen. Zwischen Schaden und Bereicherung muss mithin ein innerer Zusammenhang bestehen, das heisst, die Bereicherung muss sich als Kehrseite des Schadens darstellen. Dieses Erfordernis wird als Prinzip der Stoffgleichheit bezeichnet (BGE 134 IV 210 E. 5.3).
- 2.7 In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand Vorsatz und Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3). Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale einschliesslich ihrer kausalen Verknüpfung beziehen. Beim Tatbestand des Betruges bedeutet dies, dass der Täter im Bewusstsein und im Willen handeln muss, durch Täuschung einen Irrtum zu erregen, welchen den Irrenden zu einer schädigenden Vermögensverfügung motiviert. Dabei muss er insbesondere mit der Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen rechnen und sie in Kauf nehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_913/2019 vom 7. Februar 2020 E. 5.2.3).

### 3. Relevanter Sachverhalt und Beweiswürdigung

- 3.1 Unbestritten und aufgrund der vorliegenden Sachbeweise erstellt ist der folgende Sachverhalt. Am 9. Oktober 2009 kam es zu einem Treffen des Beschuldigten mit Q. \_\_\_\_\_ in Köln (act. 21/1 Frage 8; act. HD 2/9). Q. \_\_\_\_\_ hatte die M. \_\_\_\_\_ AG kontaktiert, um Kontakte zu Investoren in Europa herzustellen und Finanzierungskonzepte zu entwickeln (SG GD 7/3 S. 3). Der Beschuldigte war bei der M. \_\_\_\_\_ AG Geschäftsführer (act. 21/4 Frage 12). Am 9. Dezember 2009 unterzeichnete AC. \_\_\_\_\_ einen Vertrag mit der M. \_\_\_\_\_ AG betreffend den Erwerb sämtlicher Aktien der K. \_\_\_\_\_ AG zum Kaufpreis von EUR 37'900.00 (act. 20/209). Am 11. Dezember 2009 vereinbarten AC. \_\_\_\_\_ und die M. \_\_\_\_\_ AG zusätzlich, dass die K. \_\_\_\_\_ AG als Instrument zur Finanzierung und Realisierung von Projekten diene. Demnach werde der Kauf mittels eines Rückkaufs der K. \_\_\_\_\_ AG zum Preis von EUR 37'900.00 rückabgewickelt, sollte keine Finanzierung innert neun Monaten erreicht werden (act. 20/216). Dieses Dokument wurde vom Beschuldigten unterzeichnet (act. 21/8 Frage 33). AC. \_\_\_\_\_ wurde von Q. \_\_\_\_\_ als Käufer eingesetzt (act. HD 2/12). Die Vertragsbedingungen des Kaufvertrages und des Rückkaufver-

tragszusatzes wurden von Q.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_ ausgehandelt (act. 20/212 ff.). In mehreren separaten Rechnungen wurde von der M.\_\_\_\_\_ AG der Kaufpreis von EUR 37'900.00, plus die Verwaltungsgebühren der Gesellschaft im Jahr 2009/2010 über CHF 6'456.00, plus eine Kontoeinlage von CHF 2'000.00 sowie eine Abwicklungspauschale von CHF 2'750.00, total EUR 45'523.12 in Rechnung gestellt (act. 20/217 ff.). Der Beschuldigte forderte für eine Reise nach Kasachstan für ihn und AB.\_\_\_\_\_ weitere EUR 6'500.00 (act. 20/224; "Rail&Fly; E.\_\_\_\_\_+AB.\_\_\_\_\_"), während als Tagespauschalen für zwei Tage insgesamt EUR 5'300.00 in Rechnung gestellt wurden (act. 20/225). Am 14. Dezember 2009 überwies die AE.\_\_\_\_\_ Ltd. EUR 57'325.00 an die M.\_\_\_\_\_ AG (act. 20/226). Bei der AE.\_\_\_\_\_ Ltd. handelt es sich um eine Gesellschaft von Q.\_\_\_\_\_ (act. HD 2/13).

- 3.2 Aus den voranstehenden Sachverhaltselementen ergibt sich, dass die Privatklägerin über den als Strohmännchen agierenden AC.\_\_\_\_\_ die K.\_\_\_\_\_ AG von der M.\_\_\_\_\_ AG erworben hatte, um Investitionen für ihre Projekte anzuziehen, sowie dass der Beschuldigte die Zusicherungen abgab, die M.\_\_\_\_\_ AG würde die K.\_\_\_\_\_ AG zurückkaufen, wenn innert neun Monaten keine Finanzierung der fraglichen Projekte zustande kommen sollte (act. 20/50).
- 3.3 Bei der Frage, ob der Beschuldigte über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügte oder nicht, handelt es sich um eine Tatfrage. Der Beschuldigte führte diesbezüglich an seiner Schlusseinvernahme auf entsprechenden Vorhalt aus, er habe sehr wohl ein Netzwerk, auf welches er in solchen Angelegenheiten zurückgreifen könne (act. HD 4/15 Ziff. 36). Aus dem Kontext der Fragestellung ist diese Ausführung dahingehend zu verstehen, dass der Beschuldigte gegenüber Q.\_\_\_\_\_ am fraglichen Treffen gesagt hat, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren. Insofern ist den Ausführungen der Rechtsvertreter der Privatklägerin Recht zu geben, soweit sie bemängeln, dass die Vorinstanz von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei. Der Beschuldigte führte an seiner Einvernahme vom 24. Januar 2017 sodann aus, er habe innert den neun Monaten Investoren gefunden, aber "es" sei nicht umgesetzt worden. Auf die Frage, um welche Investoren es sich gehandelt habe, antwortete der Beschuldigte: "Einmal über Herr P.\_\_\_\_\_. Dann über AF.\_\_\_\_\_" (act. 21/8 Frage 34). Es kann konstatiert werden, dass zwei Personen im allgemeinen Sprachgebrauch kein grosses Netzwerk darstellen. Allerdings verwendete der Beschuldigte die Präposition "über" vor den Namen, was nahelegt, dass es sich bei P.\_\_\_\_\_ und AF.\_\_\_\_\_ nur um Vermittler und nicht um die Investoren selbst gehandelt haben kann – obwohl sich der einvernehmende Polizist explizit nach den Investoren erkundigte. Dass P.\_\_\_\_\_ nicht ein Investor des fraglichen grossen Netzwerkes gewesen sein kann, ergibt sich im Übrigen aus den weiteren Angaben des Beschuldigten zu P.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 21/11 Frage 43). Sodann lassen sich in den Akten keine Indizien dafür finden, dass der Beschuldigte tatsächlich über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt hätte. Andererseits liegen auch keine Beweise dafür vor, dass der Beschuldigte nicht über das fragliche grosse Netzwerk an Investoren verfügte, wobei zu bedenken ist, dass negative Tatsachen gemäss dem Grundsatz "negativa non sunt probanda" von der Staatsanwaltschaft nicht zu beweisen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1047/2018 vom 19. Februar 2019 E. 1.3.1). Einzelne Indizien hierfür liegen zwar durchaus vor, wie der Umstand, dass keine Finanzierung der Projekte der Privatklägerin zustande gekommen ist, oder dass der Beschuldigte nicht in der Lage war, die einem Netzwerk entsprechenden, verschiedenen Investoren zu

nennen. Dabei darf auch berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte sich weigerte bzw. davon absah, die Identität der fraglichen Investoren offenzulegen, obwohl dies absolut zumutbar und von ihm zu erwarten gewesen wäre (vgl. E. II./5.). Nichtsdestotrotz ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte nicht über einige Kontakte zu möglichen Investoren verfügte, zumal dies auch P. \_\_\_\_\_ in seiner von der Verteidigung eingereichten Eidesstattlichen Versicherung vom 5. Mai 2023 bestätigte (OG GD 6/5/4). Es verbleiben unüberwindliche Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO daran, dass der Beschuldigte am 9. Oktober 2009 über kein (grosses) Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt hat, so dass von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen ist. Trotz bestehender Zweifel ist nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte über das fragliche (grosse) Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt hat.

3.4 Doch selbst wenn feststehen würde, dass der Beschuldigte objektiv gesehen über kein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren verfügte, so wäre damit noch nicht erstellt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Verkaufs der K. \_\_\_\_\_ AG nicht (fälschlicherweise) geglaubt haben könnte, es sei ihm möglich, eine Finanzierung über gewisse ihm bekannte Personen zu ermöglichen, sodass er subjektiv tatsächlich vom Bestand eines Netzwerkes an potentiellen Investoren ausging. Diesbezüglich wäre die entsprechende Aussage des Beschuldigten gemäss den Erwägungen der Vorinstanz inhaltlich als Prognose und damit nicht als täuschungsrelevant zu betrachten (OG GD 1/1 E. II./3.2). Denn selbst wenn gewisse Indizien dafür vorliegen, dass der Beschuldigte nie die innere Absicht gehabt haben könnte, eine Finanzierung für die Projekte der Privatklägerin anzugehen, wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin an der Berufungsverhandlung ausführte, so kann der Sachverhalt hinsichtlich des Leistungswillens bzw. der Erfüllungsbereitschaft des Beschuldigten nicht als erstellt erachtet werden. Entsprechend ist nicht bewiesen, dass der Beschuldigte von Anfang beabsichtigte, seine vertraglichen Zusicherungen nicht zu erfüllen und keine Projektfinanzierung für die Privatklägerin zu vermitteln bzw. die K. \_\_\_\_\_ AG in keinem Fall zurückzukaufen (OG GD 1/1 E. II./2.3.3 ff.).

3.5 Unklar bleibt sodann, ob AB. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten auf seiner Reise nach Kasachstan begleitet hat. Einerseits wurde AB. \_\_\_\_\_ auf der fraglichen Rechnung aufgeführt und es wurden zwei Tagespauschalen verrechnet (act. 20/224 und 225). Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich die Unwahrheit sagen und tatsachenwidrig behaupten sollte, AB. \_\_\_\_\_ sei nie mit ihm in Kasachstan gewesen (act. HD 4/16 Frage 39). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, kann diese Frage vorliegend offen bleiben (E. III./4.4).

#### 4. Rechtliche Würdigung

4.1 Wie die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung zutreffend klarstellte, besteht die dem Beschuldigten in der Anklageschrift unter diesem Anklagepunkt vorgeworfene Täuschung hauptsächlich darin, Q. \_\_\_\_\_ gegenüber am 9. Oktober 2009 wahrheitswidrig behauptet zu haben, er verfüge über ein grosses Netzwerk an potentiellen Investoren, welche an Projekten in Kasachstan interessiert seien. Wie gezeigt, ist aufgrund des erstellten Sachverhalts davon auszugehen, dass der Beschuldigte diese Aussagen Q. \_\_\_\_\_ gegenüber am genannten Datum tatsächlich getätigt hat. Entgegen der Auffassung der Privatklägerin bzw. deren Rechtsvertreterin kann daraus nichts hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes

dieser Aussage abgeleitet werden. Wie gezeigt, ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass ein solches Netzwerk existiert haben könnte, wobei die genaue Anzahl der potentiellen Investoren unerheblich ist. Mithin liegt diesbezüglich keine unrichtige Erklärung seitens des Beschuldigten vor, was eine Täuschung in diesem Belang ausschliesst.

- 4.2 Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte gemäss dem erstellten Sachverhalt über ein Netzwerk an potentiellen Investoren verfügt haben könnte, muss gefolgert werden, dass er grundsätzlich auch leistungsfähig gewesen sein könnte. Auf jeden Fall ist nicht ausgeschlossen, dass es möglich gewesen wäre, eine Finanzierung der Projekte der Privatklägerin innert neun Monaten zu erreichen. Gegenteiliges wird in der Anklageschrift nicht behauptet und ergibt sich aus nicht aus den Akten. Mithin liegt auch keine Täuschung über die Leistungsfähigkeit vor.
- 4.3 Soweit die Leistungsfähigkeit grundsätzlich gegeben ist, können daraus keine Rückschlüsse auf den fehlenden Leistungswillen des Beschuldigten gezogen werden. Wie gezeigt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte von Anfang an beabsichtigte, den Vertrag mit der Privatklägerin nicht zu erfüllen, und damit Q. \_\_\_\_\_ über seinen Leistungswillen täuschte. Eine Täuschung über die innere Tatsache des Leistungswillens liegt somit nicht vor.
- 4.4 Gemäss dem Anklageprinzip können Straftaten nur aufgrund eines in der Anklageschrift genau umschriebenen Sachverhaltes gerichtlich beurteilt werden (E. I./6.). Die Privatklägerin lässt vorbringen, dass die Hälfte der in Rechnung gestellten Reisekosten unbegründet gewesen sei, da AB. \_\_\_\_\_ nie mit dem Beschuldigten in Kasachstan gewesen sei, und dass bereits diese Einzelhandlung den Tatbestand des Betruges erfülle. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wird dies dem Beschuldigten allerdings nicht vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft bringt diesbezüglich vor, der Beschuldigte habe, um seine Täuschung zu untermauern, gegenüber den Exponenten der Privatklägerin ausgeführt, er und AB. \_\_\_\_\_ müssten sich in Kasachstan ein Bild von den Projekten machen. Diese Ausführungen stehen im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Täuschung über den Leistungswillen bzw. die Leistungsfähigkeit; die Reiseunterlagen hätten gemäss Staatsanwaltschaft lediglich zur Untermauerung dieser Täuschung gedient. Dem Beschuldigten wird insbesondere nicht vorgeworfen, er hätte der Privatklägerin Reisekosten für AB. \_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt, obwohl diese an der fraglichen Reise nicht teilgenommen hatte, und die Privatklägerin darüber getäuscht. Dieser Sachverhalt wird von der Anklageschrift nicht erfasst, was gemäss dem Anklageprinzip eine gerichtliche Beurteilung dieses Vorwurfs der Privatklägerin ausschliesst.
- 4.5 Gleiches gilt mit Bezug auf die Ausführungen der Rechtsvertreterin der Privatklägerin, nach welchen es sich beim Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG und der Finanzierung für das Projekt L. \_\_\_\_\_ um einzelne Teilhandlungen eines einheitlichen Lügengebäudes handle. In der Anklageschrift wird gegen den Beschuldigten unter zwei separaten Anklageziffern zwei Mal der Vorwurf des Betruges erhoben (Anklageziffer I./2. und I./3.). Zwar geht aus der Anklageschrift durchaus hervor, dass ein Zusammenhang zwischen den jeweiligen Sachverhalten besteht. In der Anklageschrift wird allerdings keine derartige Konnexität zwischen den beiden Vorwürfen umschrieben, als dass von einem einheitlichen Lügengebäude die Rede sein könnte, was sich insbesondere auch daran zeigt, dass die Staatsanwaltschaft die Tatbestandsmerkmale jeweils separat aufführte (SG GD 1 S. 5 ff.). Entsprechend verstiesse es

gegen das Anklageprinzip, den Beschuldigten wegen eines einheitlichen, die beiden Anklageziffern I./2. und I./3. umfassenden Betruges schuldig zu sprechen.

- 4.6 Weitere Täuschungen werden dem Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG in der Anklageschrift nicht vorgeworfen. Das zentrale Tatbestandsmerkmal der Täuschung ist mithin nicht erfüllt, womit sich eine Prüfung der übrigen Tatbestandsmerkmale erübrigt.
- 4.7 Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG an die Privatklägerin (Anklageziffer I./2.) freizusprechen.

#### **IV. Tatvorwurf des Betruges zum Nachteil der B. \_\_\_\_\_ Ltd. im Zusammenhang mit der Vermittlung der Finanzierung für das Projekt L. \_\_\_\_\_ (Anklageziffer I./3.)**

##### **1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte**

###### **1.1 Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten unter diesem Anklagepunkt Folgendes vor:**

"Wie erwähnt, beabsichtigte Q. \_\_\_\_\_, über die B. \_\_\_\_\_ Ltd. diverse Projekte in Kasachstan zu realisieren, unter anderem ein Hotelprojekt, welches den Erwerb eines grösseren Gebietes in AG. \_\_\_\_\_ beinhaltete. In der Absicht, sich weiter auf Kosten der B. \_\_\_\_\_ Ltd. zu bereichern, sandte der Beschuldigte am 20. Januar 2010 eine E-Mail an AD. \_\_\_\_\_, in welcher er um eine Passkopie Q. \_\_\_\_\_s ersuchte und welcher er Eröffnungsdokumente für ein UBS-Konto beilegte, die ausgefüllt werden sollten, um für die K. \_\_\_\_\_ AG ein Bankkonto eröffnen zu können (act. HD 2/15; act. 20/230 ff.). In der Folge gab sich E. \_\_\_\_\_ einen sehr beschäftigten Anstrich, indem er gegenüber den Exponenten der B. \_\_\_\_\_ Ltd. vorgab, kaum Zeit für ein Meeting oder eine Telefonkonferenz zu finden (act. HD 2/15 f.). Um seine angeblichen Kontakte zu solventen Investoren zu unterstreichen, wies er AB. \_\_\_\_\_ des Weiteren an, Q. \_\_\_\_\_ den Link zum Cannonballrun Europe (Rennen durch Europa mit Wagen aus dem Luxussegment) zukommen zu lassen (act. 20/235). Am 12. April 2010 listete E. \_\_\_\_\_ in einer E-Mail an Q. \_\_\_\_\_ die einzelnen Schritte für das "K. \_\_\_\_\_ AG Funding" auf. Zudem äusserte er, die B. \_\_\_\_\_ Ltd. müsse 20 % Eigenkapital auf ein Konto der K. \_\_\_\_\_ AG überweisen (act. HD 2/16; act. 20/236), was er mit E-Mail vom 30. April 2010 wiederholte (act. 20/239). Nach weiteren Termenschwierigkeiten – welche der Beschuldigte vortäuschte, um zu verheimlichen, dass er keine Finanzierung zu vermitteln vermochte – hielten Q. \_\_\_\_\_, AD. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ schliesslich am 12. August 2010 eine Telefonkonferenz ab (act. HD 2/18). E. \_\_\_\_\_ führte wahrheitswidrig aus (act. HD 2/18; act. 20/249-250):

- Er bzw. die M. \_\_\_\_\_ AG könnten eine Finanzierung zwischen 25 Mio. und 160 Mio. EUR vermitteln
- Es gäbe zwei Varianten; 'Letter of Credit' oder 'Cash funding for real estate acquisition purposes'; die Zinskosten würden sich bei der Letter of Credit-Variante auf 11,2 bis 11,5 % belaufen, bei der Variante Cash funding auf 7,5 bis 8,75 %
- Die Finanzierung müsste bei einem Letter of Credit nach drei Jahren zurückbezahlt werden, bei Cash funding könne man von einer Dauer von fünf bis 15 Jahren ausgehen
- Bei der Variante Letter of Credit wäre die Bank eine AAA-Bank
- Bei der Variante Cash funding sei ein Pfand nötig, zudem müssten 20 % der benötigten Summe auf den Konten der K. \_\_\_\_\_ AG hinterlegt werden

In Tat und Wahrheit hatte E. \_\_\_\_\_ keinerlei Möglichkeit, eine Finanzierung für die B. \_\_\_\_\_ Ltd. zu vermitteln. Seine Angaben waren komplett aus der Luft gegriffen. Am 28. Oktober 2010 sandte AD. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_

eine Kalkulation für das Projekt 'L.\_\_\_\_\_'. Hierbei handelte es sich um den beabsichtigten Erwerb von 491 Hektaren Land in der Nähe von AG.\_\_\_\_\_, Kasachstan. Die B.\_\_\_\_\_ Ltd. beabsichtigte, drei verschiedene Arten von Cottages zu bauen und diese dann zahlenden Feriengästen zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich um ein Hotelprojekt und die B.\_\_\_\_\_ Ltd. benötigte eine Finanzierung von EUR 13 Mio. (act. HD 2/20; act. 20/259). Um weiterhin seine Fähigkeit, eine Finanzierung zu vermitteln, zu unterstreichen, verlangte E.\_\_\_\_\_ im Zeitraum 15. bis 28. November 2010 anlässlich mehrerer Telefongespräche mit Q.\_\_\_\_\_ weitere Projektunterlagen. Am 29. November 2010 wies der Beschuldigte dann seine Sekretärin AB.\_\_\_\_\_ an, AD.\_\_\_\_\_ erste Vertragsversionen zukommen zu lassen, welche die Basis der Finanzierung bilden sollten (act. 20/263). Es handelte sich um (act. 20/264ff.):

- Ein escrow agreement for a standby letter of credit
- Ein securities provision agreement
- Ein irrevocable fee protection agreement and pay order
- Ein confidentiality / non-disclosure agreement

Am 3. Dezember 2010 retournierte AD.\_\_\_\_\_ das unterzeichnete 'confidentiality / non-disclosure agreement' (act. 20/300), welches besagte, die M.\_\_\_\_\_ AG ('discloser') besäße Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit Finanzierungsmöglichkeiten durch vermögende Schweizer Investoren, welche in das Projekt 'L.\_\_\_\_\_ ' investieren wollten. Q.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_ ('recipient') würden diese vertraulichen Informationen wollen und sich daher verpflichten, diese nicht an Dritte weiterzugeben und nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden. E.\_\_\_\_\_ verhinderte mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung, dass die Exponenten der B.\_\_\_\_\_ Ltd. seine Angaben überprüfen konnten bzw. hatten sie keine Möglichkeit, die Existenz der Investorengruppe – in Tat und Wahrheit gab es keine solche Gruppe – zu verifizieren. Zuversichtlich, dass ihr scheinbar erfahrener Geschäftspartner die Finanzierung von EUR 13 Mio. bewerkstelligen könne, sandte AD.\_\_\_\_\_ auch den Entwurf eines Pfandvertrages zwecks Verpfändung von 100 % der Aktien einer AH.\_\_\_\_\_ LLC (act. 20/302) und bestätigte am 23. Dezember 2010 die Registrierung des Pfandrechts (act. HD 2/23; act. 20/314). Am 25. Januar 2011 sandte AB.\_\_\_\_\_ auf Geheiss des Beschuldigten das überarbeitete escrow agreement und das securities provision agreement und ersuchte um Unterzeichnung und Rücksendung (act. 20/320). E.\_\_\_\_\_ täuschte so vor, in der AI.\_\_\_\_\_ Ltd. eine Gesellschaft gefunden zu haben, welche ein Zahlungsverprechen abgeben würde, was nicht den Tatsachen entsprach. Das escrow agreement (act. 20/324ff.) besagte, die K.\_\_\_\_\_ AG ('client') mandatierte die AI.\_\_\_\_\_ Ltd. mit Sitz auf den British Virgin Islands ('applicant'), vertreten durch die AJ.\_\_\_\_\_ Treuhand AG mit Sitz in Zürich ('agent'), ein Zahlungsverprechen (SBLC) über EUR 13 Mio. für den Kauf von 491 Hektaren Land in der Nähe von AG.\_\_\_\_\_ abzugeben, dies bis spätestens 15. März 2011. Bestätigende Bank sollte die Bank AK.\_\_\_\_\_ mit Sitz in Wien sein und der SBLC sollte 364 Tage gelten. Des Weiteren sollte die ganze Transaktion die Zahlung von Gebühren in Höhe von 10 % der EUR 13 Mio. auf einen 'escrow account' beinhalten, welcher sich bei der Raiffeisenbank AL.\_\_\_\_\_ befände. Das securities provision agreement (act. 20/334 ff.) besagte, die K.\_\_\_\_\_ AG ('principal') mandatierte die M.\_\_\_\_\_ AG ('agent'), als 'paymaster, trustee and security holder' für den SBLC in Höhe von EUR 13 Mio. zu agieren, welchen wiederum die AI.\_\_\_\_\_ Ltd. ('applicant') über die Bank AK.\_\_\_\_\_ ausbebe. Die M.\_\_\_\_\_ AG sollte mithin als Vermögensverwalterin agieren, während sich die K.\_\_\_\_\_ AG verpflichtete, die Finanzierungsprozesse transparent zu halten und AM.\_\_\_\_\_ – den Verwaltungsrat der K.\_\_\_\_\_ AG – über sämtliche Transaktionen über EUR 5'000.00 zu informieren. Der SBLC sollte für 364 Tage gelten und jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden können, bis maximal 1'092 Tage. Als Sicherheit sollte das oben erwähnte Pfand dienen. Auch diesen Vertrag nutzte E.\_\_\_\_\_, um seine Möglichkeit der Kapitalbeschaffung bzw. -vermittlung vorzutauschen. Am 10. Juni 11 sandte E.\_\_\_\_\_ AD.\_\_\_\_\_ auf deren Wunsch hin den Text des SBLC (act. HD 2/26; act. 20/366ff.), um ihr zu ermöglichen, auch alternative Finanzinstitute ausserhalb Europas anzugehen, worauf Q.\_\_\_\_\_ am 13. September 2011 zwei Formatvorlagen retournierte, eine für die ICICI Bank und eine für die HSBC Bank (act. HD 2/27; act. 20/377ff.). Am 14. September 2011 bestätigte E.\_\_\_\_\_ gegenüber Q.\_\_\_\_\_, dass das Investment bereit

sei (act. HDS 2/28) und sandte am 15. September 2011 ein 'client information summary', welches Q.\_\_\_\_\_ ausfüllen sollte. Dieses enthielt die Erklärung (act. 20/392): 'In accordance with the articles two through five of the due diligence convention and the federal banking commission circular of December 1998, concerning the prevention of money laundering, and article 305 of the Swiss criminal code, the following information may be supplied to banks and/or other financial institutions for the purpose of verification of identity and activities of the investing member, and the nature and origin of the funds that are to be utilized. All parties have an obligation to respect professional secrecy and to take all appropriate precautions to protect the confidentiality of the information each holds in respect of the others activities. This legal obligation shall remain in full force and effect at all times.' E.\_\_\_\_\_ täuschte mittels dieses Formulars einmal mehr vor, ein seriöser Vermittler von Finanzierungen zu sein und sich an sämtliche gesetzlichen Vorgaben zu halten. Am 20. September 2011 bestätigte er gegenüber Q.\_\_\_\_\_ wahrheitswidrig per SMS, man würde innert 48 Stunden EUR 10 Mio. für die K.\_\_\_\_\_ AG erhalten. Der nächste Schritt sei nun die Überweisung von 50 % der der Kosten / Gebühren, Muhamed solle vorbereitet sein. Dieser antwortete am 23. September 2011, das Geld liege bei der Credit Suisse bereit, worauf der Beschuldigte um Überweisung auf die Sparkasse AN.\_\_\_\_\_, auf ein Konto der M.\_\_\_\_\_ AG ersuchte (act. 20/401 f.). Da Q.\_\_\_\_\_ der Ansicht war, die Bank würde die Überweisung eines so hohen Betrages nicht ohne Begründung veranlassen, schlug er vor, einen Vertrag zwischen der B.\_\_\_\_\_ Ltd. und der M.\_\_\_\_\_ AG aufzusetzen. In der Absicht, den Betrag erhältlich zu machen und sich bzw. die M.\_\_\_\_\_ AG daran unrechtmässig zu bereichern, stimmte E.\_\_\_\_\_ zu (act. HD 2/29). Q.\_\_\_\_\_ setzte einen Vertrag auf, welcher nach einigen Verhandlungen dahingehend lautete, dass die B.\_\_\_\_\_ Ltd. ('customer') der M.\_\_\_\_\_ AG ('contractor') EUR 1 Mio. an service fees schulde, wenn diese eine Finanzierung über EUR 10 Mio. vermitteln würde. Bis zum 30. September 2011 seien 50 % der Gebühr fällig. Sollte die Finanzierung bis 10. Oktober 2011 nicht gelingen, müssten die service fees zurück bezahlt werden. Am 10. September 2011 unterzeichneten beide Seiten (act. 20/411). Ursprünglich hatte die Gebühr auf EUR 1'350'000.00 gelautet, doch ersuchte E.\_\_\_\_\_ darum, den Betrag von EUR 675'000.00 in drei Tranchen zu überweisen, EUR 85'000.00 für 'Rechtsberatung', EUR 90'000.00 für 'Beratungsdienstleistungen' und EUR 500'000.00 als Vorauszahlung für die vertraglich vereinbarte Dienstleistung (act. HD 2/30). Der Beschuldigte wusste, dass er die Dienstleistung nie würde erbringen können und handelte daher in der Absicht, die Rückforderung für die B.\_\_\_\_\_ Ltd. zu erschweren. Er stellte daher namens der M.\_\_\_\_\_ AG auch zwei entsprechende Rechnungen aus, eine am 26. September 2011 über EUR 90'000.00 (act. 20/414) und eine über EUR 85'000.00 (act. 20/415). Nach wie vor im Irrtum, E.\_\_\_\_\_ bzw. die M.\_\_\_\_\_ AG sei imstande, Investoren zu vermitteln, welche über die K.\_\_\_\_\_ AG mehrere Millionen Euro für Projekte in Kasachstan zur Verfügung stellen würden, veranlasste Q.\_\_\_\_\_ am 27. September 2011 die Überweisungen von EUR 90'000.00 (act. 20/419), von EUR 85'000.00 (act. 20/420) und von EUR 500'000.00 (act. 20/421) zulasten eines Kontos der B.\_\_\_\_\_ Ltd. bei der Credit Suisse und zugunsten von zwei Konten der M.\_\_\_\_\_ AG bei der UBS AG (Euro-Konto xxxx, EUR 85'000.00, act. 23/10/29) und bei der Sparkasse AN.\_\_\_\_\_ (Euro-Konto xxxx, EUR 90'000.00 und EUR 500'000.00, act. 23/3/9). Weder vermittelte der Beschuldigte bzw. die M.\_\_\_\_\_ AG der B.\_\_\_\_\_ Ltd. je eine Finanzierung, noch zahlte er jemals die EUR 675'000.00 (CHF 810'000.00 zu Kurs 1.20) zurück. Am 31. Januar 2013 leitete die B.\_\_\_\_\_ Ltd., vertreten durch Rechtsanwalt AO.\_\_\_\_\_, die Betreibung über CHF 838'087.00 gegen die M.\_\_\_\_\_ AG ein (act. 20/504). Des Weiteren liess sie am 17. Dezember 2013 ein Schiedsverfahren anhängig machen – wie im Vertrag No. 15 verabredet – und klagte die EUR 675'000.00 ein (act. HD 2/42). Mit Schiedsurteil vom 26. August 2014 verpflichtete das Schiedsgericht die M.\_\_\_\_\_ AG zur Zahlung von EUR 675'000.00 plus Zins, d.h. insgesamt EUR 729'450.35 plus GBP 81'442.47 Prozessentschädigung (act. 20/542 ff., insb. 20/569). Daraufhin setzte die B.\_\_\_\_\_ Ltd. die Betreibung der M.\_\_\_\_\_ AG fort (act. HD 2/43). Mit Entscheidung vom 11. mm. 2014 eröffnete das Kantonsgericht den Konkurs über die M.\_\_\_\_\_ AG (act. 24/1/83), welcher am 11. mm. 2015 mangels Aktiven eingestellt wurde (act. 24/1/90). Die B.\_\_\_\_\_ Ltd. ging leer aus."

1.2. Die Vorinstanz fasste vorab die Beweislage zusammen und würdigte diese (OG GD 1/1 E. III./2.). Im Rahmen der rechtlichen Würdigung hielt die Vorinstanz sodann fest (OG GD 1/1 E. III./3.2.1 und 3.2.2):

"Die unwahre Aussage eines Finanzvermittlers an seinen Kunden, dass eine Finanzierung durch eine Bank praktisch sicher ist und die Gelder von der Bank als Investor gesprochen worden seien und innert kürzester Zeit beim Kunden eintreffen werden, ist ohne weiteres als eine Täuschung über Tatsachen und damit als rechtlich relevante Täuschung zu qualifizieren. Aufgrund der praktisch sicher feststehenden Finanzierung etc. weist diese Behauptung auch inhaltlich keinen wesentlichen Prognosecharakter auf, zumal eine sicher feststehende Finanzierung durch eine Bank und die damit notwendigen Vorprüfungen und Absicherungstransaktionen ein Tatsachenfundament bildet, welches ohne weiteres als Faktum überprüft werden kann.

Gleichzeitig fand zusätzlich zu diesen unwahren Behauptungen und Zusicherungen auch eine Täuschung über innere Tatsachen statt, bestand doch bei E. \_\_\_\_\_ zum relevanten Zeitpunkt im September 2011 nie die Absicht, seine über die M. \_\_\_\_\_ AG vertraglich im 'Contract No. 15' vom 26. September 2011 vereinbarten Pflichten zur Vermittlung eines Kredits zu erfüllen, bzw. er drängte darauf, dass die B. \_\_\_\_\_ Ltd. in Vorleistung trat und plante stattdessen, die vor dem Hintergrund der vorgeblich praktisch sicheren Finanzierung der K. \_\_\_\_\_ AG die hälftig vorzuschliessende Vermittlungsgebühr einzukassieren, ohne eine entsprechende Leistung zu erbringen.

Simultan dazu bestand nach Ansicht des Gerichts ebenfalls die innere Absicht bei E. \_\_\_\_\_, die weitere Absicherung, nämlich die vertraglich vereinbarte Rückzahlungspflicht der Leistung gemäss dem Vertrag 'Contract No. 15' vom 26. September 2011, zu brechen.

[...] Die Art und Weise dieser Täuschungen ist vorliegend als arglistig zu qualifizieren. Einerseits war der Geschädigte in einer Situation, in welcher er bereits mit dem Erwerb der K. \_\_\_\_\_ AG finanziell in der Schweiz investiert hatte und von seinen Plänen nicht mehr einfach ohne erhebliche Verluste zurücktreten konnte. Vor diesem Hintergrund koordinierte der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ nun mehrere Erfolgsmeldungen in kurzer Abfolge vom 20. bis am 23. September 2011, indem er vermeldete, die sich bislang stets verzögernde Finanzierung stehe endlich bereit, der 'Proof of Funds' sei eingetroffen und der Geschädigte müsse nun schnell handeln und insbesondere die Kosten des Kreditinstruments (Zinsen, Kreditausfallversicherung, Vermittlungsgebühr) an die M. \_\_\_\_\_ AG zumindest hälftig vorschussweise bzw. 'upfront' überweisen, damit der SLBC ausgestellt und inkassiert werden könne. Um Q. \_\_\_\_\_ weiter in Sicherheit zu wiegen und letzte Bedenken zu beseitigen, willigte E. \_\_\_\_\_ auch zum erwähnten Vertrag 'Contract No. 15' vom 26. September 2011 ein, wobei er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nach den Feststellungen des Gerichts weder über einen effektiven Leistungswillen betreffend die angeblich praktisch sicherstehende Finanzierung, noch einen effektiven Rückleistungswillen betreffend die Rückzahlung der Vermittlungsgebühr hatte. Neben mehrfachen unwahren und damit täuschenden Aussagen über die angeblich feststehende Finanzierung der K. \_\_\_\_\_ AG täuschte E. \_\_\_\_\_ damit zusätzlich über seinen Vertragserfüllungswillen. Dabei gelten einerseits fehlende Erfüllungsabsichten als besonders schwer überprüfbar (BGE 118 IV 359 E. 2), andererseits bilden diese zusammen mit den unwahren Aussagen von E. \_\_\_\_\_ über die angeblich feststehende Finanzierung gleichzeitig das Merkmal der mehrfachen Täuschungen, welche raffiniert aufeinander abgestimmt sind (sog. Lügengebäude)."

1.3 Die Verteidigung führte zu diesem Anklagevorwurf an der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 zusammengefasst aus, es habe unbestritten eine intensive Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bestanden. Es sei zum Austausch verschiedener Verträge gekommen, wobei die von den Vertretern der Privatklägerin vorgenommenen Modifikationen sowie die unzulängliche Dokumentation der Projekte den Prozess hinausgezögert hätten. Am

26. und 27. September 2011 habe die Privatklägerin die zugesicherte Provision von 50 % des ursprünglich vereinbarten Investitionskredites, nämlich EUR 675'000.00, überwiesen. Die angestrebte Finanzierung habe sich trotz der Bemühungen der M. \_\_\_\_\_ AG nicht realisieren lassen. Gemäss dem Nachtragsrapport der Zuger Polizei vom 22. November 2017 sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin nicht konsequent die Rückübertragung der K. \_\_\_\_\_ AG und die Rückerstattung des Kaufpreises verlangt habe. Die Schreiben der "Overseas Trade Bank" vom 30. September 2011 und 1. März 2012 seien nach der Vorschusszahlung von EUR 675'000.00 bei der Privatklägerin bzw. Q. \_\_\_\_\_ eingegangen und hätten somit kein für die Vermögensdisposition kausales Vertrauen zu begründen vermögen. Die Privatklägerin habe trotzdem an weiteren Vertragsverhandlungen mit der Privatklägerin festgehalten, was zeige, dass sie gar nie an die Finanzierung über eine reputable Bank gedacht habe. Der Beschuldigte habe die Unterlagen der Privatklägerin P. \_\_\_\_\_ weitergeleitet, um das Darlehen der "Overseas Trade Bank" zu erhalten, wie dies für die Bonitätsprüfung von einem Kreditsuchenden verlangt werde. Allein dass diese Bank angeblich nicht existiert habe, heisse nicht, dass der Beschuldigte die Dokumente nicht an P. \_\_\_\_\_ übermittelt habe (OG GD 7/3 S. 12 ff.).

1.4 Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin legte an der Berufungsverhandlung, wie gezeigt, dar, dass der Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG nicht von der betrügerischen Vermittlung der Finanzierung des Projekts L. \_\_\_\_\_ weggedacht werden könne. Es handle sich um einzelne Teilhandlungen eines einheitlichen Lügengebäudes. Darüber hinaus äusserte sich die Rechtsvertreterin der Privatklägerin nicht spezifisch zu diesem Anklagevorwurf (OG GD 7/4 S. 18).

1.5 Die Staatsanwaltschaft verwies an der Berufungsverhandlung auf die von der Vorinstanz vorgenommene Beweismwürdigung und äusserte sich darüber hinaus nicht zu diesem Anklagevorwurf (OG GD 7/5 S. 4).

## 2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand des Betruges sowie die Rechtsprechung dazu wurden vorangehend bereits dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (E. III./2.).

2.2 Sofern notwendig, erfolgt eine ergänzende Darlegung der vorliegend anwendbaren Rechtsbestimmungen in der Subsumption des festgestellten Sachverhaltes.

## 3. Beweislage und Beweismwürdigung

### 3.1 Beilagen zur Strafanzeige

3.1.1 Es ist unbestritten, dass die vom Beschuldigten vertretene M. \_\_\_\_\_ AG von der Privatklägerin beauftragt wurde, eine Finanzierung für ihre Projekte in Kasachstan zu organisieren. In einer E-Mail an Q. \_\_\_\_\_ vom 12. April 2010 fasste der Beschuldigte die verschiedenen Punkte, um eine Finanzierung zu erhalten, zusammen. Einer der Punkte betraf die Leistung einer Sicherheit ("Transfer of securities to Swiss Company; Deposit of 20% own capital to company account"). Der Beschuldigte bzw. die M. \_\_\_\_\_ AG warte darauf, dass die Sicherheit geleistet werde ("Now we are waiting for you to provide the security"; act. 20/237).

- 3.1.2 In einer E-Mail vom 15. April 2010 beschwerte sich Q. \_\_\_\_\_ darüber, dass er vom Beschuldigten nicht die bei ihrem gemeinsamen Treffen in AG. \_\_\_\_\_ vereinbarten Dokumente erhalten habe (act. 20/238). Der Beschuldigte schrieb in einer E-Mail vom 30. April 2010, Q. \_\_\_\_\_ müsse angeben, welches Projekt zuerst entwickelt werden solle (act. 20/239). Am 1. Juni 2010 schrieb der Beschuldigte, die 20 % müssten immer noch überwiesen werden und die Kosten der Kreditausfallversicherung (borrowers's liability insurance) betrügen 1.5 - 2.5 % pro Jahr (act. 20/240). Am 17. Juni 2010 schrieb der Beschuldigte an Q. \_\_\_\_\_, er würde es wirklich schätzen, wenn sie ins Geschäft kämen. Er könne ihm zwei Wege der Finanzierung anbieten. In beiden Fällen würde er Sicherheiten und 20 % eigene Mittel ("own funds") benötigen, welche für 90 Tage nachgewiesen werden müssten (act. 20/244). Am 12. August 2010 bestätigte AD. \_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte telefonisch mitgeteilt habe, dass Vermögenswerte in der Höhe von EUR 25 Mio. bis EUR 160 Mio. verfügbar seien. Die Verzinsung würde ca. 7.5 % bis 11.5 % je nach Finanzierungsvariante ("L/C" d.h. Letter of Credit oder Geldwerte) betragen. Bei einem Letter of Credit, welcher von einer AAA-Bank ausgestellt würde, betrage die Dauer des Darlehens ca. drei Jahre, bei einer Finanzierung mit Geldwerten ca. 5 bis 15 Jahre (act. 20/249). Am 17. September 2010 bestätigte AB. \_\_\_\_\_ gegenüber AD. \_\_\_\_\_, dass sämtliche Annahmen korrekt seien (act. 20/250).
- 3.1.3 Am 28. Oktober 2010 übersandte AD. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten die Berechnung eines Projekts, bei welchem 491 Hektaren Land in der Nähe von AG. \_\_\_\_\_ zu einem Preis von USD 24 Mio. erworben werden sollten. AD. \_\_\_\_\_ führte weiter aus, sie hätten sich für die vom Beschuldigten vorgeschlagene Finanzierung mittels eines "Letter of Credit" entschieden. Die Gesellschaft, die das Land erwerbe, werde später der K. \_\_\_\_\_ AG gehören (act. 20/259). Am 29. November 2010 schrieb AB. \_\_\_\_\_ im Namen der M. \_\_\_\_\_ AG an AD. \_\_\_\_\_, sie werde für den Darlehensvertrag ("loan agreement") den Entwurf eines Hinterlegungsvertrages erhalten ("Escrow Agreement"), welcher für den "SBLC" ("standby letter of credit") erforderlich sei. Sie müsse den Hinterlegungsvertrag unterzeichnen, damit er dann vom Verwaltungsrat der K. \_\_\_\_\_ AG unterzeichnet werden könne (act. 20/262).
- 3.1.4 Mit E-Mail vom 2. Dezember 2010 übermittelte AB. \_\_\_\_\_ im Namen der M. \_\_\_\_\_ AG AD. \_\_\_\_\_ und Q. \_\_\_\_\_ den Entwurf eines "Non disclosure agreement letter" und eines "IFPA" (Irrevocable fee protection agreement and pay order: act. 20/294). AB. \_\_\_\_\_ bat AD. \_\_\_\_\_ und Q. \_\_\_\_\_, die markierten Stellen in den Vertragsentwürfen hinsichtlich des Projektbeschriebs zu ergänzen, die Verträge zu unterzeichnen, per E-Mail zurückzusenden und die Originale per Post zuzusenden oder am nächsten Treffen persönlich zu übergeben (act. 20/291). Gemäss dem Entwurf des "Confidentiality/Non-disclosure agreement" würde die M. \_\_\_\_\_ AG Q. \_\_\_\_\_ (und evtl. AD. \_\_\_\_\_) einer Gruppe von Investoren vorstellen ("high net worth swiss Investors"), wobei Q. \_\_\_\_\_ (und evtl. AD. \_\_\_\_\_) sich verpflichten sollten, die entsprechenden Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Drittparteien offenzulegen (act. 20/292). Im Vertrag "Irrevocable Fee Protection Agreement and Pay Order" wurde festgehalten, es bestehe aufgrund eines SBLC über EUR 13 Mio. die Möglichkeit, 491 Hektaren Land in Kasachstan zu erwerben und zu entwickeln. Der SBLC würde von einer privaten Investorengruppe zu Gunsten der AP. \_\_\_\_\_ AG ausgestellt. Diese würde als der "Pay Master" der Transaktion dienen. Die K. \_\_\_\_\_ AG verpflichtete sich, der M. \_\_\_\_\_ AG eine Gebühr in der Höhe von zwei Prozent der SBLC-Höhe von EUR 13 Mio. zu bezahlen. Diese Gebühr betrage EUR 520'000.00

(act. 20/294 ff.). Der E-Mail vom 2. Dezember 2010 von AB. \_\_\_\_\_ war ferner der Entwurf eines Pfandvertrages angehängt, mit welchem AQ. \_\_\_\_\_ die Aktien der AH. \_\_\_\_\_ LLC an die K. \_\_\_\_\_ AG verpfänden sollte (act. 20/302). Am 3. Dezember 2010 schrieb AD. \_\_\_\_\_, sie sende die gegengezeichneten Dokumente per E-Mail zurück (act. 20/299). Auf dem "Confidentiality/Non-disclosure agreement" wurden sowohl Q. \_\_\_\_\_ und AD. \_\_\_\_\_ als unterzeichnete Person aufgeführt, wobei unklar ist, ob auch beide unterschrieben haben (act. 20/301). Von dem "IFPA" sowie dem erwähnten Pfandvertrag befinden sich keine unterzeichneten Versionen bei den Akten.

3.1.5 Mit E-Mail vom 9. Dezember 2010 bestätigte AB. \_\_\_\_\_ gegenüber Q. \_\_\_\_\_ und AD. \_\_\_\_\_, dass der SBLC eingelöst und das Geld auf die Konten der K. \_\_\_\_\_ AG bezahlt werde. Von dort aus stehe das Geld dann zur weiteren Verwendung zur Verfügung (act. 20/310). Am 23. Dezember 2010 schrieb AD. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten, dass die 10 % des Eigenkapitals bereitstünden und nach Erhalt der notwendigen Dokumente und Bekanntgabe des Hinterlegungskontos unverzüglich überwiesen würden ("[...] the funds for 10 % have been accumulated and will be remitted to Escrow account immediately on receipt of the necessary documents (Escrow, SBLC and Security provision agreements) and account details"; act. 20/314). Mit E-Mail vom 25. Februar 2011 versandte AB. \_\_\_\_\_ für die M. \_\_\_\_\_ AG den Hinterlegungsvertrag, den Sicherungsvertrag, die Bankunterlagen für den Hinterlegungsvertrag sowie die Informationen betreffend das Hinterlegungskonto. AB. \_\_\_\_\_ ersuchte zudem darum, diverse Dokumente aus Kasachstan zu liefern (act. 20/320). Der E-Mail angehängt waren die Kontoinformationen der AJ. \_\_\_\_\_ Treuhand AG des Treuhänders AM. \_\_\_\_\_ bei der Raiffeisenbank AL. \_\_\_\_\_ Genossenschaft in AL. \_\_\_\_\_ sowie ein Formular A betreffend die wirtschaftliche Berechtigung an den hinterlegten Geldern (act. 20/322-323). Der E-Mail angehängt war zudem ein Entwurf für ein Hinterlegungsvertrag für einen SBLC. Demnach würde die K. \_\_\_\_\_ AG die Gesellschaft AI. \_\_\_\_\_ Ltd. (British Virgin Island) mandatieren, um im Zusammenhang mit dem Kauf und der Entwicklung von Land in Kasachstan einen Bond mit einem Wert von EUR 13 Mio. zu übergeben. Der SBLC werde von der AI. \_\_\_\_\_ Ltd. durch die Bank AK. \_\_\_\_\_ in Wien ausgegeben (act. 20/325).

3.1.6 Zwischen dem 5. und 31. März 2011 erkundigte sich AD. \_\_\_\_\_ in vier E-Mails nach dem Stand der Finanzierung (act. 20/353, 20/354, 20/355, 20/357). Am 7. Juni 2011 fand offenbar eine telefonische Besprechung zwischen AD. \_\_\_\_\_, Q. \_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten statt (act. 20/364).

3.1.7 In den Akten befinden sich als Beilagen zur Strafanzeige vom 20. November 2015 Auszüge einer per SMS geführten Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und Q. \_\_\_\_\_ vom 19. Juli 2011 bis zum 9. September 2011, wobei zahlreiche Nachrichten durch Abdeckungen unkenntlich gemacht wurden (act. 20/369-375). Am 15. August 2011 fragte Q. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten, ob sie den SBLC von der AR. \_\_\_\_\_ (ein russisches Kreditinstitut mit Sitz in Moskau) noch diese Woche erhalten könnten (act. 20/372+373). Die (allfällige) Antwort des Beschuldigten ist nicht aktenkundig. Mit SMS vom 8. September 2011 teilte Q. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten mit, er habe eine Besprechung mit seinen Partnern gehabt. Keiner der Partner wisse, ob es sich um die British Overseas Bank London oder United Overseas Bank London handle ("They don't know whether it is a British Overseas Bank or London or United Overseas Bank London", act. 20/374). Aus welchem Grund Q. \_\_\_\_\_ auf diese Banken zu

sprechen kam, ist aus den Akten insbesondere der erwähnten SMS-Kommunikation nicht ersichtlich. Am 9. September 2011 fragte Q. \_\_\_\_\_ in Ergänzung zu seiner vorgenannten SMS, ob ein SBLC nicht einfacher und schneller von der AR. \_\_\_\_\_ erhältlich zu machen sei. Er habe von seiner Bank eine Bestätigung erhalten, dass sie ihn einkassieren könnte (act. 20/374). Am 9. September 2011 forderte der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ per Textnachricht auf, EUR 10'000.00 für die Kosten der K. \_\_\_\_\_ AG an die M. \_\_\_\_\_ AG zu überweisen, was Q. \_\_\_\_\_ ausführte (act. 20/375+383). Zudem forderte der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ auf, die Verwaltungsgebühren für die K. \_\_\_\_\_ AG zu zahlen (act. 20/385+387).

- 3.1.8 Am 20. September 2011 schrieb der Beschuldigte in einer Textnachricht an Q. \_\_\_\_\_, dass sie den "Proof of Funds" über EUR 10 Mio. für die K. \_\_\_\_\_ AG innert 48 Stunden erhalten würden. Man müsse aber bereit sein, sofort 50 % der Versicherungskosten und Kosten in Euro zu überweisen (act. 20/401: "we shall receive 10 mio. euro pof for K. \_\_\_\_\_ AG within 48 hours. after that; next step will be transfer of 50 % of interest insurance and costs in euro please be prepared. Lets phone tomorrow"). In einer späteren Nachricht schrieb der Beschuldigte (act. 20/401): "the overseas bank sends mt 750 bank to bank to K. \_\_\_\_\_ AGs bank and than K. \_\_\_\_\_ AGs bank open credit line (...)".

Q. \_\_\_\_\_ führte anschliessend in einer Textnachricht vom 20. September 2011 aus, dass der Beschuldigte bei der Bank der K. \_\_\_\_\_ AG prüfen solle, ob diese den "Proof of Funds" der kreditgebenden Bank akzeptiere. Er regte an, dass die kreditgebende Bank den "Proof of Funds" mittels SWIFT-Meldung der Bank der K. \_\_\_\_\_ AG bekannt gebe und sich bestätigen lasse, ob dieser akzeptiert werde (Anmerkung: MT799 bezeichnet ein Nachrichtenformattyp im SWIFT Netzwerk System). Es sei riskant, ohne diese Bestätigung Geld zu senden (act. 20/401: "They can send mt799 banks to banks as far as I remember. This contains only wording of POF, and your bank can in reply confirm that this document and wording can be accepted by it. Its very risky to send money without confirmation from your bank to accept this document" [...]). Der Beschuldigte antwortete daraufhin in einer SMS, dass er dies prüfen werde; sie hätten es mit einem seriösen Partner zu tun ("will check and update it's a serious partner"; act. 20/401).

- 3.1.9 Am 21. September 2011 schrieb der Beschuldigte an Q. \_\_\_\_\_, er solle noch eine abgegebene Bestätigung der Bank betreffend die Ausgabe des SBLC inhaltlich prüfen. Demnach seien die Bedingungen für den SBLC festgelegt worden, die Kosten würden betragen: 10 % des Betrags des SBLC als jährliche Gebühr, 2.0 % Kommission für die M. \_\_\_\_\_ AG und 1.5 % Versicherung. Sämtliche Kosten seien vorab zu zahlen ("all costs payable upfront"; act. 20/403). Am 23. September 2011 schrieb der Beschuldigte per SMS, der "Proof of Funds" sei gekommen. Er bat Q. \_\_\_\_\_, so schnell wie möglich EUR 675'000.00 an die Sparkasse AN. \_\_\_\_\_ zugunsten der M. \_\_\_\_\_ AG zu überweisen ("PoF came in please transfer 675 000 euro asap. sparkasse AN. \_\_\_\_\_ M. \_\_\_\_\_ AG iban euro account ch xxxx reason interest K. \_\_\_\_\_ AG 50%"; act. 20/402).

- 3.1.10 Am 26. September 2011 sandte Q. \_\_\_\_\_ einen als "Contract No. 015" betitelten und auf den 10. September 2011 datierten Vertragsentwurf zwischen der M. \_\_\_\_\_ AG und der Privatklägerin an den Beschuldigten. Vertragsgegenstand war, dass eine Finanzierung über EUR 10 Mio. durch die M. \_\_\_\_\_ AG vermittelt werde. Die Finanzierung erfolge in

Form eines Darlehens oder eines Finanzinstruments von Parteien, welche aus Europa stammen würden. Die Parteien hätten zudem vereinbart, dass die Leistungen einen Wert von EUR 1.35 Mio. hätten und dass die Privatklägerin einen Vorschuss in der Höhe von 50 % zu leisten habe. Sollte die M.\_\_\_\_\_ AG ihre vertraglichen Pflichten bis am 10. Oktober 2011 hinsichtlich der Finanzierungsvermittlung nicht erfüllen, müsse die Anzahlung zurückbezahlt werden (act. 20/405). Der Vertrag wurde vom Beschuldigten für die M.\_\_\_\_\_ AG umgehend unterzeichnet und per E-Mail retourniert (act. 20/407). Der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag befindet sich bei den Akten (act. 20/412).

- 3.1.11 Nachdem der Beschuldigte die entsprechenden Rechnungen der Privatklägerin zugestellt hatte, wurden am 27. September 2011 Zahlungen in der Höhe von EUR 90'000.00 ("Consulting Fees"), EUR 85'000.00 ("Legal Services") und EUR 500'000.00 ("Services Contract 015") (total EUR 675'000.00) von den Konten der Privatklägerin an die M.\_\_\_\_\_ AG überwiesen (act. 20/419ff.).
- 3.1.12 Mit E-Mail vom 30. September 2011 übermittelte der Beschuldigte an Q.\_\_\_\_\_ ein als "highly confidential" bezeichnetes Dokument der "Overseas Trade Bank" (act. 20/425). In dem an die K.\_\_\_\_\_ AG gerichteten Dokument, bestätigte die "Overseas Trade Bank", der K.\_\_\_\_\_ AG eine Kreditlinie von EUR 10 Mio. zur Verfügung zu stellen. Zudem seien sie bereit und in der Lage, dies via FAX/TELEX/SWIFT MT 760 der Bank der K.\_\_\_\_\_ AG innert fünf Tagen mitzuteilen. Als Adresse der "Overseas Trade Bank" wurde 88-90 Hatton Garden Suite 48 London UK angegeben. Unterzeichnet wurde die Bestätigung von "Thomas A. Farleigh, Director-Capital Market OTB UK" und "Steve Mc Forrest, CEO OTB Group NZ". Als Ausstellungsdatum war der 23. September 2011 angegeben (act. 20/426).
- 3.1.13 Vom 6. Oktober bis 22. November 2011 erkundigte sich Q.\_\_\_\_\_ fünf Mal beim Beschuldigten danach, ob sie eine Finanzierung von der Bank erhalten hätten bzw. ob die erste Tranche ausbezahlt worden sei (act. 20/428). Mit E-Mail vom 24. Januar 2012 wies AD.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten darauf hin, dass er verschiedene Fristen, um eine Finanzierung zu organisieren, nicht eingehalten habe, und dass er sie informieren solle, wann er ihnen die geleisteten Zahlungen zurückerstatten werde (act. 20/429). Am 1. März 2012 versandte der Beschuldigte an Q.\_\_\_\_\_ erneut ein "Proof of Funds" der Overseas Trade Bank" datierend vom 9. Februar 2012. Im Übrigen ist das Schreiben der "Overseas Trade Bank" identisch mit demjenigen vom 23. September 2011 (act. 20/435). Es folgten bis zum 27. März 2012 weitere Erkundigungen von Q.\_\_\_\_\_ nach dem Stand der Finanzierung (act. 20/436). Am 13. März 2012 folgte eine Telefonkonferenz (act. 20/437). Am 4. April 2012 teilte AS.\_\_\_\_\_ von der M.\_\_\_\_\_ AG Q.\_\_\_\_\_ (auf Deutsch) per E-Mail mit, dass sie täglich auf die verbindliche Zusage warten und von einer Abwicklung des Geschäfts vor Ostern ausgehen würden (act. 20/438). Am 5. April 2012 wurde Q.\_\_\_\_\_ erneut zugesichert, dass das Geschäft in den nächsten Tagen abgewickelt würde ("Rest assured, though, that the matter will go through in the next few days"; act. 20/439). Am 11. April 2012 informierte Q.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten, dass er die Rückzahlung der überwiesenen Gelder verlangen werde, wenn die Finanzierung bis zur nächsten Woche nicht verfügbar sein sollte (act. 20/440). Mit E-Mail vom 20. April 2012 liess der Beschuldigte Q.\_\_\_\_\_ ohne weitere Begründung ein auf Deutsch verfasstes Muster eines Darlehensvertrages zukommen (act. 20/241ff.). Nach weiteren Beanstandungen seitens Q.\_\_\_\_\_s teilte AD.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten mit E-Mail vom 26. Juni 2012 mit, dass sämtliche zeitlichen Versprechungen

nicht eingehalten worden seien. Sie hätten grosse Bemühungen und Ausgaben gehabt, insbesondere die Vermittlungsgebühr, welche an die M. \_\_\_\_\_ AG bezahlt worden sei. Diese sei nur wegen den Versprechungen bzw. Garantien bezahlt worden, bald eine Finanzierung zu erreichen (act. 20/460). Am 28. Juni 2012 liess der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ eine englische Version des erwähnten Darlehensvertrages zukommen (act. 20/462 ff.). Am 7. September 2012 teilte der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ mit, dass er seitens eines Investors einen Vorschlag für ein Treffen am 24. September 2012 in Granada erhalten habe (act. 20/475). Am 12. September 2012 bat AD. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten, ihr die an diesem Treffen ggf. zu unterzeichnenden Verträge zukommen zu lassen (act. 20/478). Der Beschuldigte antwortete ihr am 17. September 2012, es handle sich nur um den bereits zugestellten Darlehensvertrag (act. 20/480). Mit E-Mail vom 18. September 2012 bedankte sich Q. \_\_\_\_\_ für die Einladung zu dem Treffen, beschwerte sich aber darüber, dass für ihn der Zweck des Treffens nicht klar sei ("I need to fly somewhere [...] to meet someone and to sign something"; act. 20/481). Am 27. September 2012 informierte der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_, dass das Treffen mit dem Investor stattgefunden habe (act. 20/483). Mit E-Mail vom 9. Oktober 2012 liess AD. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten einige Bilder des Projekts in L. \_\_\_\_\_ zukommen und hielt fest, sie warte auf Details der Finanzierung (act. 20/484). Eine Reaktion auf diese E-Mail seitens des Beschuldigten ist nicht aktenkundig. Erst am 11. Januar 2013 schrieb er Q. \_\_\_\_\_ "Happy Birthday" (act. 20/493).

3.1.14 Im Januar 2013 begann die Privatklägerin mit der Rückforderung der an die M. \_\_\_\_\_ AG bezahlten Gelder. In diesem Rahmen teilte Rechtsanwalt AT. \_\_\_\_\_ dem Schweizer Rechtsvertreter der Privatklägerin mit, dass in Grossbritannien keine Overseas Trade Bank registriert sei. An der angeblichen Adresse der Overseas Trade Bank sei eine Overseas Trade & Investment plc. registriert gewesen, wobei die Gesellschaft am 1. März 2011 gegründet und am 19. März 2013 aufgelöst worden sei (act. 20/515, vgl. auch 20/526).

### 3.2 Aussagen des Beschuldigten

3.2.1 An seiner polizeilichen Einvernahme vom 24. Januar 2017 bestätigte der Beschuldigte, dass er im relevanten Zeitraum für die Geschäftsführung der M. \_\_\_\_\_ AG verantwortlich war sowie, dass AB. \_\_\_\_\_ "Schriftverkehr auf Anweisung" gemacht habe (act. 21/4 Frage 15). Üblicherweise habe er zu unterzeichnende Verträge mit AM. \_\_\_\_\_, dem Verwaltungsrat der K. \_\_\_\_\_ AG, besprochen (act. 21/8 Frage 36). Q. \_\_\_\_\_ habe seine Anforderungen, seine Themen und seine Investitionswünsche ständig geändert. Seine Wünsche seien oft an fehlenden Unterlagen gescheitert (act. 21/9 Frage 38). Es habe eine Bestätigung seitens der "Overseas Bank" gegeben, dass EUR 10 Mio. Darlehen an die K. \_\_\_\_\_ AG bestätigt seien. Die K. \_\_\_\_\_ AG habe eine Finanzausgabe in der Höhe von 10 Mio. Euro bekommen (act. 21/10 Frage 41). Bei der "Overseas Trade Bank" habe er mit dem in Z. \_\_\_\_\_ wohnhaften P. \_\_\_\_\_, dem Repräsentanten für Europa, in Kontakt gestanden (act. 21/11 Frage 44 ff.). Die Bestätigung der "Overseas Trade Bank" sei an die M. \_\_\_\_\_ AG bzw. den Verwaltungsrat AU. \_\_\_\_\_ gegangen und sei dann per E-Mail zur K. \_\_\_\_\_ AG gekommen (act. 21/12 Frage 47 + 48). Er sei sich sicher, dass P. \_\_\_\_\_ für die Overseas Trade Bank tätig gewesen sei; er habe ein Finanzierungs- und Vermittlungsbüro in Z. \_\_\_\_\_ betrieben (act. 21/13 Frage 53). Es sei unmöglich, dass die "Overseas Trade Bank" nie existiert habe, weil das Geschäftsgebaren immer sehr professionell gewesen sei (act. 21/14 Frage 55). Die von der Privatklägerin überwiesenen

EUR 500'000.00 seien nicht zurückbezahlt worden, weil Q. \_\_\_\_\_ die neun Monate mehrmals verlängert habe, um seine Unterlagen zu komplettieren (act. 21/15 Frage 58). Die EUR 675'000.00 seien nicht zurückbezahlt worden, weil sie zusätzliche Leistungen erbracht und bis zuletzt die Umsetzung vorbereitet hätten (act. 21/15 Frage 60). Es habe (vom Vertrag Nr. 015) separate Absprachen mit Q. \_\_\_\_\_ gegeben (act. 21/16 Frage 61).

3.2.2 An seiner polizeilichen Einvernahme vom 20. Februar 2017 führte der Beschuldigte auf die Frage, weshalb irgendeine Bank der neu gekauften und nicht geschäftstätigen K. \_\_\_\_\_ AG EUR 10 Mio. zur Verfügung stellen sollte und welche – gemäss den Angaben des Beschuldigten – "Besicherungen" hierfür bestanden hätten, aus, dies sei zum Beispiel ein Ölfeld in Kasachstan oder zum Beispiel ein Grundstück ganz in der Nähe von Moskau oder anderes gewesen (act. 21/48 Frage 22). Die Frage, ob im Zusammenhang mit der Bestätigung des Kreditrahmens von EUR 10 Mio. mit der Overseas Trade Bank ein Vertrag erstellt worden sei, verneinte der Beschuldigte (act. 21/48 Frage 23). Er wisse, dass er Unterlagen bei der Overseas Trade Bank eingereicht habe, aber nicht mehr welche (act. 21/49 Frage 24). Er habe die Finanzierungsanfrage erstellt (act. 21/49 Frage 25). Q. \_\_\_\_\_ habe Mehrkosten genehmigt, aber nicht spezifisch die EUR 675'000.00 (act. 21/51).

3.2.3 An seiner staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 5. November 2018 antwortete der Beschuldigte auf die meisten der ihm gestellten Fragen, er wolle keine Stellung dazu nehmen (act. HD 4/8 ff.). Auf die Frage, weswegen er entgegen seiner Ankündigung bisher keine Unterlagen eingereicht habe, antwortete der Beschuldigte, ein ehemaliges Büro von ihm sei geräumt worden und er habe keinen Zugriff mehr auf diese Unterlagen (act. HD 4/19 Frage 46).

### 3.3 Weitere Sachbeweise

3.3.1 Gemäss der Auskunft von Interpol Wiesbaden sei der genannte P. \_\_\_\_\_ in Z. \_\_\_\_\_ wohnhaft (act. 10/73). Im Handelsregister finde sich kein Eintrag zu seinem Namen. Allerdings habe P. \_\_\_\_\_ von Dezember 2004 bis Dezember 2007 ein Gewerbe zur Vermittlung von Versicherungen (ohne Vermittlung von Darlehen und Fonds nach § 34 Gewerbeordnung) an seiner ehemaligen Wohnadresse betrieben. Im Jahr 2006 sei ein Insolvenzverfahren gegen P. \_\_\_\_\_ eröffnet worden (act. 10/76).

3.3.2 Im Berufungsverfahren reichte die Verteidigung eine Eidesstattliche Versicherung von P. \_\_\_\_\_ ein. Darin führt mutmasslich P. \_\_\_\_\_ aus, er habe damals eine grosse Versicherungsagentur in Z. \_\_\_\_\_ gehabt. Er sei damals mit AA. \_\_\_\_\_ von der Overseas Trade Bank in Kontakt gestanden und habe für diese eine Niederlassung in Z. \_\_\_\_\_ vorbereiten sollen. Um die Kreditzusicherung der Overseas Trade Bank zu erhalten sei er mit dem Beschuldigten in London gewesen, um AA. \_\_\_\_\_ zu treffen. Die Kreditzusicherung der Overseas Trade Bank habe er von AA. \_\_\_\_\_ erhalten und dann per E-Mail an den Beschuldigten gesandt (OG GD 6/5/4). Mit dieser Eidesstattlichen Versicherung reichte die Verteidigung verschiedene Unterlagen der "Overseas Trade Finance Limited" und der "Overseas Trade & Investment Group" ein (OG GD 6/5/5 ff.).

3.3.3 In den von der AV. \_\_\_\_\_ Treuhand AG erstellten Jahresabschlüssen der K. \_\_\_\_\_ AG der Jahre 2009, 2010 und 2011 wurden jeweils keine Bankkonten erfasst. Die K. \_\_\_\_\_ AG verfügte über keine Liquidität (act. 25/2/5 ff.).

3.3.4 In den Jahren 2010 und 2011 sind in der Buchhaltung der M. \_\_\_\_\_ AG keine Aufwandpositionen ersichtlich, welche mit der Vermittlung des SBLC mit einem Wert von EUR 10 Mio. direkt zusammenhängen könnten (bspw. Prüfungskosten externer Rechtsberater, externe Due Diligence-Prüfungen etc.; act. 24/6/4 ff.). Auch aus den eingeholten Bankakten ergeben sich keine entsprechenden Hinweise (act. 23/2/11 ff.; OG GD 1/1 E. III./2.2.4).

3.3.5 AM. \_\_\_\_\_ führte an seiner polizeilichen Einvernahme vom 26. September 2016 aus, er habe mit dem Beschuldigten eine Vereinbarung gehabt, nach welcher er Mandate übernehme. Er habe entsprechend das Mandat als Verwaltungsrat der K. \_\_\_\_\_ AG und auch die Buchführung übernommen (act. 22/3 Frage 5). Im Zusammenhang mit der K. \_\_\_\_\_ AG sei immer der Beschuldigte seine Ansprechperson gewesen (act. 22/3 Frage 7). Die fragliche Bestätigung der "Overseas Trade Bank" sage ihm gar nichts; allein wegen der Summe müsste ihm das Schreiben schon etwas sagen (act. 22/8 Frage 29).

#### 3.4 Relevanter Sachverhalt

3.4.1 Aufgrund der vorliegenden Sachbeweise ist erstellt, dass der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ versprach, er könne für die Privatklägerin über die K. \_\_\_\_\_ AG nach Leistung einer "Sicherheit" eine Finanzierung erhältlich machen. Dies geht bereits aus der E-Mail des Beschuldigten vom 12. April 2010 hervor, macht er darin doch deutlich, dass die Leistung einer Sicherheit Voraussetzung für den Erhalt einer Finanzierung für die K. \_\_\_\_\_ AG sei (act. 20/237). Die zu leistende "Sicherheit" war sodann immer wieder Thema in der Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und Q. \_\_\_\_\_. So schrieb der Beschuldigte am 17. Juni 2010, er würde in beiden möglichen Finanzierungsvarianten Sicherheiten und 20 % eigene Mittel benötigen (act. 20/244). Am 20. September 2011 schrieb der Beschuldigte an Q. \_\_\_\_\_, die K. \_\_\_\_\_ AG könne EUR 10 Mio. "Proof of fund" erhalten, aber vorher müsse die Privatklägerin 50 % Versicherungszinsen und Kosten überweisen (act. 20/401). Trotz der Verwendung von unterschiedlichen Begriffen und variierenden ökonomischen Begründungen ist klar, dass der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ während der ganzen Verhandlungsperiode immer wieder mitteilte, eine Finanzierung für die K. \_\_\_\_\_ AG (und damit die Privatklägerin) könne erhältlich gemacht werden, wenn die Privatklägerin vorab eine bestimmte Summe an die M. \_\_\_\_\_ AG (und damit an den Beschuldigten) überweisen würde.

3.4.2 Im Übrigen ist es unerheblich, auf welche genaue Art und Weise bzw. über welche Finanzinstrumente der Beschuldigte die fragliche Finanzierung (angeblich) organisieren sollte. So kann offengelassen werden, weshalb verschiedene vom Beschuldigten präsentierte, vertragliche Konstrukte nicht zur Anwendung gelangten und ob diese überhaupt umsetzbar gewesen wären. Auch bleibt unklar, ob der Vertrag "Irrevocable Fee Protection and Pay Order" (act. 20/294) jemals unterzeichnet wurde oder vor welchem Hintergrund der Pfandvertrag mit AQ. \_\_\_\_\_ betreffend die Verpfändung von Aktien der AH. \_\_\_\_\_ LLC ausgearbeitet wurde (act. 20/302). Diese Fragen können offengelassen werden. Ebenfalls nicht weiter zu ergründen ist der Umstand, dass der Beschuldigte stets unter verschiedenen Titeln Zahlungen von der Privatklägerin verlangte ("securities", "own funds", "interest insurance and

costs"). Zentral ist lediglich, dass der Beschuldigte die erfolgreiche Finanzierung der Projekte der Privatklägerin stets von Zahlungen abhängig machte, welche die Privatklägerin im Voraus zu leisten hatte.

3.5 Überweisung von EUR 675'000.00 der Privatklägerin an die M. \_\_\_\_\_ AG

3.5.1 Es ist aufgrund der Akten erstellt und von den Parteien unbestritten, dass am 27. September 2011 von den Konten der Privatklägerin insgesamt EUR 675'000.00 (EUR 90'000.00, EUR 85'000.00 und EUR 500'000.00) an die M. \_\_\_\_\_ AG überwiesen wurden (act. 20/419 ff.).

3.5.2 Der Grund für die Überweisung der erwähnten EUR 675'000.00 ergibt sich aus der diesbezüglichen SMS-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und Q. \_\_\_\_\_ vom 20. und 23. September 2011. Daraus geht hervor, wie der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ versicherte, die K. \_\_\_\_\_ AG würde einen "Proof of Fund" über EUR 10 Mio. erhalten. Nach Erhalt der entsprechenden Bestätigung müssten 50 % der Versicherungszinsen und Kosten überwiesen werden. Dann werde die "Overseas Trade Bank" die Bestätigung, d.h. den "Proof of Fund" per SWIFT-Mitteilung (MT 750) direkt der Bank der K. \_\_\_\_\_ AG zukommen lassen, woraufhin diese die Kreditlinie eröffnen werde ("We have to pay the 50 % when we get the pof after the payment of the 50 the overseas bank sends mt 750 bank to bank to K. \_\_\_\_\_ AGs bank and then K. \_\_\_\_\_ AGs bank open credit line [...]"; act. 20/401). In der E-Mail vom 21. September 2011 führte der Beschuldigte die (angeblich) anfallenden Kosten für die erwähnte Finanzierung auf: 10 % des Betrages des "SBLC" als Jahresgebühr, 2 % Kommission M. \_\_\_\_\_ AG, 1.5 % Versicherungsgebühr (act. 20/403). Der Beschuldigte gab Q. \_\_\_\_\_ somit zu verstehen, dass insgesamt 13.5 % (10 % + 2 % + 1.5 %) des fraglichen "SBLC" von EUR 10 Mio. zu bezahlen seien, was den Betrag von EUR 1'350'000.00 ergibt. 50 % davon sind EUR 675'000.00. Nur zwei Tage nach dieser E-Mail bezifferte der Beschuldigte den zu überweisenden Betrag für 50 % der "Versicherungszinsen und Kosten" auf EUR 675'000.00 ("PoF came in please transfer 675 000 euro asap [...]"; act. 20/402). Damit ist erstellt, dass die von der Privatklägerin überwiesenen EUR 675'000.00 in direktem Zusammenhang zu der vom Beschuldigten versprochenen Finanzierung über EUR 10 Mio. standen. Sodann machte der Beschuldigte explizit klar, dass dieser Betrag zuerst überwiesen werden müsse und dann die Kreditlinie eröffnet werde ("[...] after the payment of the 50 the overseas bank sends [...] and then K. \_\_\_\_\_ AGs bank open credit line [...]"; act. 20/401). Gleiches ergibt sich auch aus der E-Mail vom 21. September 2011 ("All costs payable upfront"; act. 20/403).

3.5.3 In der Strafanzeige wurde dargelegt, Q. \_\_\_\_\_ sei der Ansicht gewesen, die Bank der Privatklägerin würde einen so hohen Betrag, d.h. EUR 675'000.00, nicht ohne einen schriftlichen Vertrag überweisen, weshalb er vorgeschlagen habe, einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen (act. HD 2/29). Diese Einschätzung von Q. \_\_\_\_\_ ist nachvollziehbar und es ergibt sich aus den E-Mails vom 26. und 28. September 2011, dass der entsprechende Vertrag "Contract No. 015" in diesem Zeitraum unterzeichnet wurde (act. 20/404, 20/407 und 20/410). Darin verpflichtete sich die M. \_\_\_\_\_ AG, Dienstleistungen für die Privatklägerin zur Erlangung einer Finanzierung bis zu EUR 10 Mio. zu erbringen. Es wurde vereinbart, dass die Privatklägerin der M. \_\_\_\_\_ AG 50 % der Entschädigung für die zu erbringenden Dienstleistungen als Anzahlung vor dem 30. September 2011 zu überweisen hatte, wobei der

Gesamtwert der von der M.\_\_\_\_\_ AG zu erbringenden Dienstleistungen in einem ersten Vertragsentwurf auf EUR 1'350'000.00 (50 % davon entspricht EUR 675'000.00) und in dem schlussendlich unterzeichneten Vertrag auf EUR 1'000'000.00 festgesetzt wurde (act. 20/405 und 20/411). Zudem vereinbarten die Parteien, dass sämtliche an die M.\_\_\_\_\_ AG geleisteten Zahlungen zurückerstattet werden müssen, wenn keine Finanzierung erreicht werden sollte (act. 20/412 Rz. 4.4). Vor diesem Hintergrund ist erstellt, dass dieser Vertrag unterzeichnet wurde, um eine vertragliche Grundlage für die vom Beschuldigten geforderte Überweisung von EUR 675'000.00 zu schaffen, auch wenn der letztlich unterzeichnete Vertrag lediglich die Zahlung von EUR 500'000.00 vorsah. Trotz dieser Reduzierung des Betrages auf EUR 500'000.00 bestehen aufgrund der vorangehenden Ausführungen zur E-Mail vom 21. September 2011 keine Zweifel daran, dass die gesamten EUR 675'000.00 im Zusammenhang mit der vom Beschuldigten versprochenen Finanzierung über EUR 10 Mio. standen. Damit ist ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen, dass der zu überweisende Betrag auf Wunsch des Beschuldigten in drei Tranchen à EUR 90'000.00 ("Consulting Services"; act. 20/424), EUR 85'000.00 ("Legal Services"; act. 20/415) und EUR 500'000.00 aufgeteilt wurde. Die entsprechenden auf den Rechnungen aufgeführten Zahlungsgründe entsprachen offensichtlich nicht dem zwischen dem Beschuldigten und Q.\_\_\_\_\_ vereinbarten Verwendungszweck, wie sich neben den vorgenannten Beweismitteln auch aus der SMS von Q.\_\_\_\_\_ vom 26. September 2011 ergibt ("[...] whole amount 650000 euro today. or [...] separate payments"; act. 20/416).

3.5.4 Die Behauptung des Beschuldigten, es habe separate Abreden mit Q.\_\_\_\_\_ über die Verwendung der EUR 675'000.00 gegeben (act. 21/16 Frage 61), überzeugt nicht und steht im Widerspruch zur voranstehend dargelegten Aktenlage. Zwar geht aus den Akten durchaus hervor, dass es weitere Gespräche und Verhandlungen zu anderen Projekten der Privatklägerin gab. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, dass der Grund für die Überweisung der EUR 675'000.00 eindeutig aus den Akten hervorgeht und nicht im Zusammenhang mit anderen Projekten stand. Bezeichnend ist denn auch, dass der Beschuldigte an seiner Einnahme nicht konkret darlegen konnte, welchen Inhalt diese separaten Absprachen hatten bzw. um was es da gegangen sein soll. Doch selbst wenn es nachträglich tatsächlich separate Absprachen über die Verwendung des erwähnten Betrages gegeben haben sollte – wobei hierfür keinerlei Anzeichen bestehen –, so wäre dies schlussendlich irrelevant.

3.5.5 Aufgrund der voranstehend aufgeführten Indizien ist ohne unüberwindliche Restzweifel erstellt, dass Q.\_\_\_\_\_ die Überweisung von gesamthaft EUR 675'000.00 an die M.\_\_\_\_\_ AG einzig deshalb veranlasste, weil er aufgrund der Zusicherungen des Beschuldigten glaubte, der K.\_\_\_\_\_ AG würde als Folge davon eine Finanzierung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt.

### 3.6 Overseas Trade Bank

3.6.1 Aufgrund der Aktenlage ist erstellt, dass die "Overseas Trade Bank" während des relevanten Tatzeitraums nicht als Bankinstitut nach britischem Recht existierte und folglich auch nicht in der Lage war, eine entsprechende Zusage über eine Finanzierung der K.\_\_\_\_\_ AG auszustellen. Dies ergibt sich einerseits aus den von der Privatklägerin eingereichten Abklärungen von Rechtsanwalt AT.\_\_\_\_\_ und andererseits aus dem Schiedsurteil des London Court of International Arbitration (LCIA) vom 26. August 2014 (act. 20/507 und act. 20/560

Rz. 76). Sodann lassen sich in den Akten – abgesehen von den beiden (mutmasslich gefälschten) Bestätigungen vom 23. September 2011 und 9. Februar 2012 – keine Hinweise für die Existenz der "Overseas Trade Bank" finden und auch die Verteidigung macht dergleichen nicht geltend. Der Umstand, dass die fragliche Finanzierung entgegen der Bestätigung der "Overseas Trade Bank" vom 23. September 2011 nie zustande kam, untermauert die Nichtexistenz des genannten Bankinstituts.

- 3.6.2 Aus den von der Privatklägerin eingereichten Unterlagen ergibt sich ferner, dass an der auf der Bestätigung der "Overseas Trade Bank" angegebenen Adresse, "88-90 Hatton Garden Suite" in London, im fraglichen Zeitraum eine Gesellschaft mit der Firma "Overseas Trade & Investment plc" domiziliert war (act. 20/524). Eine Banklizenz hatte diese Gesellschaft allerdings nicht (act. 20/533). Die Existenz dieser Gesellschaft ist für das vorliegende Verfahren allerdings irrelevant, da die erwähnte Bestätigung unzweifelhaft von der "Overseas Trade Bank" ausgestellt wurde, wie sich bereits aus dem gross angebrachten Logo ergibt (act. 20/426). Einerseits ist aufgrund dieser augenfälligen Gestaltungsweise ausgeschlossen, dass die "Overseas Trade & Investment plc" aus Versehen eine Bestätigung mit falscher Firma ausstellte. Andererseits ist zu bedenken, dass die "Overseas Trade & Investment plc" mangels Banklizenz ohnehin nicht in der Lage gewesen wäre, eine entsprechende Finanzierungszusage zu erfüllen. Da die "Overseas Trade Bank" nie existiert hat, kann sie ferner auch nicht mit der "Overseas Trade & Investment plc" kooperiert haben.
- 3.6.3 Die Behauptung des Beschuldigten, es sei unmöglich, dass die "Overseas Trade Bank" nie existiert habe, da ihr Geschäftsgebaren immer sehr professionell gewesen sei, überzeugt aus mehreren Gründen nicht. So ist bereits das (simulierte) "Geschäftsgebaren" der "Overseas Trade Bank", soweit es aus den Akten hervorgeht, keineswegs professionell, gewährt doch keine seriös agierende Bank einer inaktiven Gesellschaft einen Kreditrahmen von EUR 10 Mio., ohne im Gegenzug irgendwelche Sicherheiten zu erhalten. Auch der fehlende Internetauftritt und die vom Beschuldigten behauptete Kontaktpflege zur Bank über P. \_\_\_\_\_ zeichnen nicht das Bild einer professionell operierenden Bank. Zudem gibt der Beschuldigte nicht an, bei welchen anderen Gelegenheiten er mit der "Overseas Trade Bank" zu tun gehabt haben soll, so dass nicht nachvollziehbar ist, wie er behaupten kann, das Geschäftsgebaren der Bank sei "immer" sehr professionell gewesen.
- 3.6.4 Der Beschuldigte macht geltend, er sei mit P. \_\_\_\_\_ als Repräsentant der "Overseas Trade Bank" in Kontakt gestanden; er sei sein Kontakt bei der "Overseas Trade Bank" gewesen und es sei alles über ihn gelaufen (act. 21/11). Der Beschuldigte führte allerdings an anderer Stelle selbst aus, P. \_\_\_\_\_ habe "ein Finanzierungs-Vermittlungsbüro" betrieben und sich auf "Finanzierung, Finanzvermittlung und Anlagen" spezialisiert (act. 21/13 Frage 53). Mit diesen Ausführungen beschreibt der Beschuldigte P. \_\_\_\_\_ als Selbständigerwerbenden, was nur schwer in Einklang zu bringen ist mit seiner Behauptung, P. \_\_\_\_\_ sei der "Repräsentant für Europa" der "Overseas Trade Bank" gewesen. In der von der Verteidigung eingereichten Eidesstattlichen Versicherung bestätigt P. \_\_\_\_\_ selbst, eine Versicherungsagentur betrieben zu haben. Dies wird durch die polizeilichen Abklärungen, welche ergeben haben, dass P. \_\_\_\_\_ von Dezember 2004 bis Dezember 2007 ein Gewerbe zur Vermittlung von Versicherungen an seiner ehemaligen Wohnadresse betrieben hatte, bestätigt (act. 10/76). Darüber hinaus behauptet P. \_\_\_\_\_ in dem genannten Schriftstück lediglich, er habe für AA. \_\_\_\_\_ eine Niederlassung für die "Overseas Trade Bank" in

Z.\_\_\_\_\_ vorbereiten sollen, womit er sinngemäss klarstellt, dass eine solche Niederlassung eben gerade nicht existierte. Darüber hinaus verweist P.\_\_\_\_\_ auf die angeblich beiliegenden "Gründungsunterlagen" der "Overseas Trade Bank". Die entsprechenden Dokumente lauten aber nicht auf die "Overseas Trade Bank", sondern auf die "Overseas Trade Finance Limited" und die "Overseas Trade & Investment Group", sodass damit die Existenz der "Overseas Trade Bank" in keinsten Weise glaubhaft gemacht werden kann. Im Gegenteil wird dadurch der Verdacht erhärtet, dass die "Overseas Trade Bank" nie existiert hat.

3.6.5 Die Vorinstanz hat zudem zu Recht hervorgehoben, dass P.\_\_\_\_\_ private E-Mailadressen ohne Bezug zur "Overseas Trade Bank" verwendete, was ebenfalls gegen ein seriöses Geschäftsgebahren einer real existierenden Bank spricht (act. 10/71). Gesamthaft gesehen sind die Ausführungen des Beschuldigten zur angeblichen Tätigkeit von P.\_\_\_\_\_ als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Sie vermögen keine Zweifel daran zu begründen, dass die "Overseas Trade Bank" als Bankinstitut nach britischem Recht nie existiert hat.

### 3.7 Leistungswille bzw. Leistungsfähigkeit des Beschuldigten

3.7.1 Die Frage, ob der Beschuldigte wusste, dass die Overseas Trade Bank nicht existierte und folglich die Finanzierungszusage nicht erfüllen konnte, betrifft eine innere Tatsache und ist damit Tatfrage. Zur Aufdeckung dieser inneren Tatsache sind mangels direkter Beweise sämtliche diesbezüglichen Indizien zu würdigen (vgl. E. II./4.1).

3.7.2 Der erste Hinweis auf die "Overseas" Bank in den Akten lässt sich in der SMS-Nachricht von Q.\_\_\_\_\_ an den Beschuldigten vom 8. September 2011 finden. Darin führt Q.\_\_\_\_\_ aus, er habe eine Konversation mit seinen Partnern gehabt und sie wüssten nicht, ob es sich um die British Overseas Bank London oder die United Overseas Bank London handeln würde. Weder ein SBLC der British Overseas Bank noch ein SLBC der United Overseas Bank könnten sie einlösen (act. 20/374). Aus den von der Privatklägerin eingereichten Unterlagen geht sodann nicht hervor, weshalb sich Q.\_\_\_\_\_ zu dieser Konversation mit seinen Partnern veranlasst sah, da ein Teil der eingereichten SMS-Kommunikation beim Kopieren abgedeckt wurde. Nichtsdestotrotz kann die Nachricht von Q.\_\_\_\_\_ nur dahingehend verstanden werden, dass der Beschuldigte eine Finanzierung über die "Overseas Bank" kurz zuvor mündlich oder schriftlich zur Sprache brachte. Offensichtlich konnte der entsprechende Vorschlag nicht von Q.\_\_\_\_\_ stammen, da er sich ansonsten im Klaren darüber gewesen wäre, dass es sich weder um die British Overseas Bank London noch um die United Overseas Bank London handelte. Auch behauptete der Beschuldigte, bei anderen Gelegenheiten mit der "Overseas Trade Bank" zusammengearbeitet zu haben, was nahelegt, dass er Q.\_\_\_\_\_ den Vorschlag unterbreitete, die Finanzierung über diese (nicht existente) Bank abzuwickeln. Offensichtlich erwähnte er dabei aber sinngemäss nur, dass es sich um die "Overseas Bank" in London handeln würde. Denn hätte er die ganze angebliche Firma der "Overseas Trade Bank" genannt, dann hätte Q.\_\_\_\_\_ nicht fälschlicherweise gedacht, es handle sich um eines der beiden genannten real existierenden Bankinstitute. Auch in den späteren Nachrichten schrieb der Beschuldigte jeweils verkürzt von der "overseas bank" (act. 20/401). Der Beschuldigte hat als Adressat der erwähnten Nachricht sodann gewusst, dass Q.\_\_\_\_\_ fälschlicherweise davon ausging, die Finanzierung solle über die British Overseas Bank London oder die United Overseas Bank London erfolgen, wobei unbestritten ist,

dass diese im Tatzeitraum existierenden Bankinstitute in den Finanzierungsplänen des Beschuldigten keine Rolle spielten. Der Beschuldigte unterliess es in der Folge, Q. \_\_\_\_\_ über diesen Irrtum aufzuklären und klarzustellen, dass sich sein Vorschlag auf die "Overseas Trade Bank" bezogen habe. Mitunter ging er in den Nachrichten vom 9. September 2011 mit keinem Wort auf die von Q. \_\_\_\_\_ aufgeworfene Frage, um welches Bankinstitut es sich handle, ein (act. 20/375). Dieses Verhalten des Beschuldigten ist als Indiz zu werten, dass er Q. \_\_\_\_\_ ohne vollständige namentliche Nennung eine Finanzierung über die "Overseas Trade Bank" vorschlug, im Wissen darum, dass diese Bank nicht existierte und Q. \_\_\_\_\_ fälschlicherweise von einer real existierenden Bank ausging.

3.7.3 Ein weiteres belastendes Indiz für die vorerwähnte innere Tatsache ist darin zu erblicken, dass der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ auf dessen Anregung, vor der fraglichen Überweisung die Akzeptanz des Kreditinstruments bei der Bank der K. \_\_\_\_\_ AG abzuklären, antwortete, er werde dies prüfen und es handle sich um einen seriösen Partner ("will check and update it's a serious partner"; act. 20/401). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass eine solche Prüfung nicht erfolgt sein kann, weil die K. \_\_\_\_\_ AG zu keinem Zeitpunkt über eine eigene Bank oder Bankkonten verfügt hat, wie sich aus den Bilanzen der Jahre 2010 und 2011 der K. \_\_\_\_\_ AG ergibt (act. 25/2/8 ff.). Der Beschuldigte versprach, somit Abklärungen über eine Transaktion zwischen zwei inexistenten Banken vorzunehmen. Selbst wenn der Beschuldigte anfänglich tatsächlich an die Existenz der "Overseas Trade Bank" geglaubt haben sollte, so wäre ihm im Rahmen der versprochenen Abklärungen aufgefallen, dass die K. \_\_\_\_\_ AG über keine Bank verfügte und ihm deshalb niemand Auskunft über die Akzeptanz der angeblich von der "Overseas Trade Bank" auszustellenden Finanzierungszusicherung geben kann. Hätte die K. \_\_\_\_\_ AG über eine eigene Bank verfügt, so hätte die Abklärung wiederum ergeben, dass die "Overseas Trade Bank" nicht existiert. Der erwähnten SMS-Kommunikation kann nicht entnommen werden, dass der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ über die Ergebnisse seiner Abklärungen informiert hätte. Vielmehr teilte er Q. \_\_\_\_\_ in der nächsten Nachricht lediglich mit, der "Proof of Fund" sei gekommen und Q. \_\_\_\_\_ solle so schnell wie möglich EUR 675'000.00 überweisen. Dieses Verhalten lässt sich nur dahingehend erklären, dass der Beschuldigte entweder überhaupt keine Abklärungen vorgenommen hat, weil er bereits wusste, dass die "Overseas Trade Bank" nicht existierte, oder aber dass er die Abklärungen vorgenommen hatte, von der Unmöglichkeit der geplanten Transaktion erfuhr und diese Erkenntnis Q. \_\_\_\_\_ verschwie. Keine der beiden Varianten entspricht der Handlungsweise eines seriösen, im Interesse seines Kunden handelnden Finanzvermittlers. Da der Beschuldigte das fragliche Finanzierungskonstrukt erschaffen und der Privatklägerin überdies die K. \_\_\_\_\_ AG verkauft hatte (ohne die entsprechenden Aktienzertifikate jemals auszuhändigen), ist die zweitgenannte Möglichkeit unwahrscheinlich und entsprechend zu verwerfen.

3.7.4 Der Umstand, dass die K. \_\_\_\_\_ AG über keine Bank und keine Bankkonten verfügte, ist auch in anderer Hinsicht von Bedeutung. So ist nicht ersichtlich, auf welches Bankkonto die von der "Overseas Trade Bank" angeblich zugesagte Kreditlinie hätte gutgeschrieben werden sollen. Dabei behauptete der Beschuldigte am 20. September 2011, die "Overseas Trade Bank" würde der Bank der K. \_\_\_\_\_ AG mittels SWIFT die fragliche Bestätigung mitteilen und dann würde die Bank der K. \_\_\_\_\_ AG eine Kreditlinie eröffnen ("We have to pay the 50 % when we get the pof after the payment of the 50 the overseas bank send mt 750 bank to bank to K. \_\_\_\_\_ AGs bank and then K. \_\_\_\_\_ AGs bank open credit line

[...]" ; act. 20/401). Der Beschuldigte gibt mit den entsprechenden Ausführungen zu verstehen, die Transaktion könne so abgewickelt werden, d.h. dass insbesondere auch seitens der K. \_\_\_\_\_ AG eine nicht genannte Bank in der Lage sei, die gewährten Kredite entgegenzunehmen und der K. \_\_\_\_\_ AG gutzuschreiben. Dies war aber nachweislich nicht der Fall. Die entgegenstehende Behauptung des Beschuldigten ist ein weiteres Indiz für das Wissen des Beschuldigten, dass die fragliche Finanzierung durch die "Overseas Trade Bank" ohnehin nicht zustande kommen würde, da die Bank nicht existierte, war es in diesem Fall doch auch irrelevant, ob die K. \_\_\_\_\_ AG über eine Bank verfügte oder nicht.

3.7.5 Der Geldflussauswertung der M. \_\_\_\_\_ AG kann sodann entnommen werden, dass die von der Privatklägerin überwiesenen EUR 675'000.00 sehr schnell von den Konten der M. \_\_\_\_\_ AG wieder abgeflossen sind. In den ersten beiden Monaten nach Eingang der Zahlungen, d.h. bis Ende November 2011 wurden insgesamt EUR 180'000.00 und CHF 122'000.00 in bar abgehoben. Das eine Konto der M. \_\_\_\_\_ AG bei der Sparkasse AW. \_\_\_\_\_ wies nach Eingang der fraglichen EUR 590'000.00 (EUR 500'000.00 plus EUR 90'000.00) am 27. September 2011 einen Saldo von EUR 559'845.50 auf. Am 21. Dezember 2011 war der Saldo bereits negativ (EUR - 734.43; act. 10/6). Ähnlich verhält es sich mit dem anderen Konto der M. \_\_\_\_\_ AG, auf welches EUR 85'000.00 überwiesen wurden. Nach Gutschrift dieses Betrages am 27. September 2011 betrug der Saldo am 29. September 2011, d.h. nur gerade zwei Tage später, noch CHF 5'332.58 (act. 10/8). Während diese Gelder soweit ersichtlich vielseitig verwendet bzw. verbraucht wurden, sind keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Projekte der Privatklägerin oder der K. \_\_\_\_\_ AG aktenkundig. Ferner behauptet der Beschuldigte dies auch überhaupt nicht und macht stattdessen geltend, er bzw. die M. \_\_\_\_\_ AG müsse dieses Geld nicht zurückzahlen, weil aufgrund separater Absprachen "zusätzliche Dienstleistungen" erbracht worden seien (act. 21/15 Frage 60 und 61). Diese Behauptung widerspricht der Aktenlage, war es der M. \_\_\_\_\_ AG und damit dem Beschuldigten doch keineswegs freigestellt, die erhaltenen Beträgen nach eigenem Gutdünken zu verwenden. Bereits aus der mehrfach erwähnten SMS des Beschuldigten vom 20. September 2011 geht hervor, dass die EUR 675'000.00 für Kosten im Zusammenhang mit der fraglichen Finanzierung überwiesen wurden ("interest insurance and costs"; act. 20/401). Am 26. September 2011 bekräftigte der Beschuldigte, er benötige das Geld, um damit zu arbeiten und die Finanzierung zu erreichen ("asap transfer so we can work with it today"; act. 20/416). Gemäss dem unterzeichneten Vertrag "Contract No. 015" war sodann jegliche Vergütung an die M. \_\_\_\_\_ AG nur geschuldet, sofern eine Finanzierung erreicht würde (act. 20/411). Da dies nachweislich nicht der Fall war, hatte die M. \_\_\_\_\_ AG keinen Anspruch auf die erhaltenen Gelder und war rückerstattungspflichtig. Dieser Rückerstattungspflicht konnte die M. \_\_\_\_\_ AG aufgrund des beschriebenen Geldmittelabflusses bereits wenige Tage nach Erhalt der EUR 675'000.00 nur noch teilweise und spätestens seit 21. Dezember 2011 überhaupt nicht mehr nachkommen. Insgesamt ist die Art und Weise der Geldmittelverwendung seitens des Beschuldigten ein starkes Indiz dafür, dass er zu keiner Zeit beabsichtigte, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen und eine Finanzierung für die K. \_\_\_\_\_ AG zu erreichen bzw. sich überhaupt darum zu bemühen. Dies wiederum legt die Schlussfolgerung nahe, dass der Beschuldigte wusste, dass eine Finanzierung über die "Overseas Trade Bank" ohnehin nicht möglich war, da die Bank gar nicht existierte.

3.7.6 Auch das weitere Vorgehen des Beschuldigten nach Überweisung der EUR 675'000.00 gibt Hinweise auf seinen Leistungswillen hinsichtlich der fraglichen Finanzierung. Der Beschuldigte sandte Q. \_\_\_\_\_ am 30. September 2011 die fragliche Bestätigung der "Overseas Trade Bank" vom 23. September 2011 (act. 20/425). Danach erkundigte sich Q. \_\_\_\_\_ immer wieder, so am 6., 10. und 17. Oktober 2011, beim Beschuldigten, ob die Finanzierung geklappt habe ("Did we manage to get financement from the bank?"; act. 20/427). Am 1. März 2012 sandte der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ erneut eine praktisch identische Bestätigung der "Overseas Trade Bank" (act. 20/435). Sodann versicherte der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ mehrmals an der fraglichen Finanzierung zu arbeiten ("currently working on the further steps for the financing process"; act. 20/434). Hätte der Beschuldigte ursprünglich tatsächlich geglaubt, dass die "Overseas Trade Bank" existierte, so hätte er spätestens nach Erhalt der ersten fraglichen Bestätigung feststellen müssen, dass keine Finanzierung erfolgt ist bzw. eine solche überhaupt nicht möglich ist. Die weiteren Arbeiten an der Finanzierung bzw. die diesbezüglichen Abklärungen, welche der Beschuldigte ja geleistet haben will, hätten zwingend zum Vorschein bringen müssen, dass eine Finanzierung über die "Overseas Trade Bank" mangels Existenz der Bank nicht möglich war. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass der Beschuldigte während fünf Monaten an der von ihm vorgeschlagenen Finanzierung über die "Overseas Trade Bank" gearbeitet haben kann, ohne zu realisieren, dass dieses Bankinstitut nicht existierte. Der Umstand, dass der Beschuldigte am 1. März 2012 erneut eine entsprechende Bestätigung dieses nicht existenten Bankinstituts versandte, legt deshalb nahe, dass er dies bereits von Anfang an gewusst hatte.

3.7.7 Im Übrigen gibt es mehrere Indizien, die darauf hindeuten, dass der Beschuldigte bestrebt war, Q. \_\_\_\_\_ von Abklärungen über die Overseas Trade Bank abzuhalten. So ergibt sich bereits aus der mehrfach erwähnten SMS-Kommunikation, dass der Beschuldigte stets von der "Overseas" oder "Overseas Bank" sprach, womit er die Gefahr schuf, dass Q. \_\_\_\_\_ davon ausging, es handle sich um eine andere, real existierende Bank mit dem Wort "Overseas" in ihrer Firma, wie es ja effektiv geschah. Weiter unterliess es der Beschuldigte offenbar, Q. \_\_\_\_\_ über seinen Irrtum aufzuklären, als dieser dachte die Finanzierung solle über die "British Overseas Bank" oder die "United Overseas Bank" abgewickelt werden (act. 20/374). Sodann liess der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ bereits am 1. Dezember 2010 ein "Confidentiality/Non-disclosure agreement" unterzeichnen, in welchem sich Q. \_\_\_\_\_ verpflichtete, die vom Beschuldigten erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Drittparteien offenzulegen (act. 20/300). Dadurch wurde Q. \_\_\_\_\_ in seinen Möglichkeiten, Abklärungen über die "Overseas Trade Bank" vorzunehmen, eingeschränkt. Den gleichen Effekt hatte mutmasslich die Überschrift der E-Mail vom 30. September 2011, mit welcher der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ die erste Bestätigung der "Overseas Trade Bank" zukommen liess (act. 20/425). Durch die Überschrift "HIGHLY CONFIDENTIAL" wird suggeriert, die mit der E-Mail übermittelten Informationen seien streng geheim und dürften mit niemandem geteilt werden. Schliesslich drängte der Beschuldigte Q. \_\_\_\_\_ verschiedentlich, möglichst schnell zu handeln und die Überweisung so schnell als möglich vorzunehmen ("asap" = as soon as possible; act. 20/402). Insgesamt entsteht aufgrund dieses Verhaltens des Beschuldigten der Eindruck, dieser habe Q. \_\_\_\_\_ von der Überprüfung der von ihm gemachten Angaben abhalten wollen. Dies wiederum ist als Indiz dafür zu werten, dass der Beschuldigte von der fehlenden Existenz der "Overseas Trade Bank" Kenntnis hatte, da dies ein nachvollziehbarer Grund ist, den Wissenstand und die Möglichkeiten zur Abklärung eines Vertragspartners begrenzt halten zu wollen.

3.7.8 Anhand dieser zahlreichen Indizien ist somit ohne unüberwindliche Restzweifel erstellt, dass der Beschuldigte von Anfang an wusste, dass im relevanten Tatzeitraum unter der Firma "Overseas Trade Bank" kein Finanzinstitut nach britischem Recht existierte. Der Beschuldigte war damit von Anfang an nicht gewillt, seine Q. \_\_\_\_\_ zugesicherte Leistung zu erbringen und eine Finanzierung von EUR 10 Mio. zu bewerkstelligen bzw. sich überhaupt um eine Finanzierung zu bemühen.

3.8 Zusammengefasst ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte teilte Q. \_\_\_\_\_ mit SMS vom 20. September 2011 mit, die der Privatklägerin gehörende K. \_\_\_\_\_ AG würde einen Kredit bzw. eine Finanzierung in der Höhe von EUR 10 Mio. erhalten, aber hierfür müsse die Privatklägerin vorab EUR 675'000.00 an die M. \_\_\_\_\_ AG für Kosten und Gebühren überweisen. Q. \_\_\_\_\_ glaubte den Zusicherungen des Beschuldigten und veranlasste am 27. September 2011 die Überweisung des genannten Betrages an die M. \_\_\_\_\_ AG. Dabei hatte der Beschuldigte entgegen seinen Zusicherungen nie die Absicht, eine Finanzierung für das Projekt der Privatklägerin zu erreichen bzw. diesbezüglich ernsthaft tätig zu werden, insbesondere da die vom Beschuldigten vorgeschlagene "Overseas Trade Bank" nicht existierte, was der Beschuldigte wusste. Nach Eingang der EUR 675'000.00 verwendete er den ganzen Betrag innert fünf Monaten für seine eigenen Bedürfnisse und entgegen der mit der Privatklägerin abgeschlossenen Vereinbarung.

#### 4. Rechtliche Würdigung

##### 4.1 Täuschung

Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Der Beschuldigte versicherte Q. \_\_\_\_\_, er könne ihm bzw. der von ihm vertretenen Privatklägerin über die ihr gehörende K. \_\_\_\_\_ AG eine Finanzierung in der Höhe von EUR 10 Mio. verschaffen. Diese vom Beschuldigten abgegebene Zusicherung entsprach nicht der Wahrheit, war er doch nicht in der Lage und folglich auch nicht gewillt, eine entsprechende Finanzierungszusage für die K. \_\_\_\_\_ AG zu erreichen bzw. entsprechend tätig zu werden. Entsprechend wies die Zusicherung des Beschuldigten auch keinen Prognosecharakter auf. Q. \_\_\_\_\_ glaubte der Zusicherung des Beschuldigten, dass die K. \_\_\_\_\_ AG im Gegenzug zu einer von der Privatklägerin zu leistende Überweisung von EUR 675'000.00 an die M. \_\_\_\_\_ AG die erwähnte Finanzierung über EUR 10 Mio. erhalten würde. Damit rief der Beschuldigte bei Q. \_\_\_\_\_ eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervor.

##### 4.2 Arglist

4.2.1 Das Erfordernis der Arglist ist erfüllt, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben gelten als arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Urteil des Bundesgerichts, 6B\_1299/2020 vom 20. Januar 2021 E. 2.3.2; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Die Vorspiegelung des Leistungswillens ist grundsätzlich arglistig, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom

Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann. Dies gilt aber dann nicht, wenn die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit überprüfbar ist und sich aus der möglichen und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass der andere zur Erfüllung nicht fähig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_289/2022 vom 24. August 2022 E. 3.1).

4.2.2 Der Beschuldigte täuschte Q.\_\_\_\_\_ über seinen Leistungswillen, was gemäss der voranstehend zitierten Rechtsprechung grundsätzlich als arglistig zu qualifizieren ist. Allerdings ist vorliegend zu prüfen, ob Q.\_\_\_\_\_ mittels Nachforschungen über die Leistungsfähigkeit des Beschuldigten hätte feststellen können, dass der Beschuldigte zur Erfüllung überhaupt nicht fähig ist. Diese Überlegungen drängen sich vorliegend insbesondere deshalb auf, weil der Beschuldigte gegenüber Q.\_\_\_\_\_ geltend machte, er habe eine Finanzierung über eine Bank erreicht, welche nicht existierte. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass aus den Akten nicht zweifelsfrei hervorgeht, wann der Beschuldigte die "Overseas Trade Bank" erstmals mit voller Firma erwähnte. Aus der SMS von Q.\_\_\_\_\_ vom 8. September 2011 geht jedenfalls hervor, dass der Beschuldigte kurz zuvor von einer "Overseas" Bank gesprochen haben muss, da sich Q.\_\_\_\_\_ danach im Irrtum befand, es handle sich um ein real existierendes Bankinstitut mit dem Begriff "Overseas" in der Firma. Der Verteidigung ist jedenfalls insofern Recht zu geben, als dass die offensichtlich gefälschte Bestätigung der "Overseas Trade Bank" vom 9. Februar 2012 nicht kausal für die Überweisung der EUR 675'000.00 gewesen sein kann, da der Beschuldigte Q.\_\_\_\_\_ die erwähnte Bestätigung erst zukommen liess, nachdem der Betrag von EUR 675'000.00 bereits auf den Konten M.\_\_\_\_\_ AG eingegangen war. Die Frage, ob Q.\_\_\_\_\_ den fehlenden Leistungswillen des Beschuldigten mittels Nachforschungen hätte feststellen können, ist die Grundlage, auf welcher eine mögliche Opfermitverantwortung zu prüfen ist.

4.2.3 Betreffend eine die Strafbarkeit ausschliessende Opfermitverantwortung ist zu bedenken, dass eine solche gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere bei sonst im Geldanlagengeschäft berufsmässig tätigen Personen als potenzielle Opfer in Frage kommt. Ob diese Definition auf Q.\_\_\_\_\_ zutrifft, ist allerdings fraglich. Zwar war er im Tatzeitraum damit befasst, Finanzierungen für verschiedene Projekte in Kasachstan zu organisieren, womit seine berufliche Tätigkeit einen Bezug zu Geldanlagegeschäften aufwies. Allerdings ergibt sich aus der Art und Weise der Zusammenarbeit mit der M.\_\_\_\_\_ AG, dass Q.\_\_\_\_\_ keine vertieften Kenntnisse über Geldanlagegeschäfte und die Bankenbranche hatte, da er ansonsten die mangelnde Durchführbarkeit der vom Beschuldigten vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten mutmasslich erkannt hätte. Sodann finden sich in den Akten doch einige Indizien dafür, dass Q.\_\_\_\_\_ den mangelnden Leistungswillen bzw. die mangelnde Erfüllungsfähigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der Finanzierung über die "Overseas Trade Bank" mittels Nachforschungen hätte erkennen können. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die vom Beschuldigten kontrollierte M.\_\_\_\_\_ AG der Privatklägerin bereits am 9. Dezember 2009 über einen Mittelsmann die K.\_\_\_\_\_ AG verkaufte und ihr mittels separater Vereinbarung vom 11. Dezember 2009 bestätigte, der Verkauf werde rückabgewickelt, wenn innert neun Monaten keine Finanzierung erreicht werden sollte. Obwohl aber weder in den nächsten neun Monaten noch später jemals eine Finanzierung erreicht werden konnte, wurde der erwähnte Vertrag nicht rückabgewickelt. Zudem wurden die Aktien der K.\_\_\_\_\_ AG nie der Privatklägerin übermacht. Ferner geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte Fragen von Q.\_\_\_\_\_ immer wieder unbeantwortet liess, so insbe-

sondere auch als sich dieser erkundigte, ob es sich nun um die British Overseas Bank London oder die United Overseas Bank London handle. Dieses Verhalten des Beschuldigten hätte ein erstes Indiz für seine fehlende Seriosität und mangelnde Erfüllungsfähigkeit sein können. Weiter veranlasste Q.\_\_\_\_\_ die Überweisung der EUR 675'000.00, bevor er eine Bestätigung bzw. irgendein offizielles Dokument der fraglichen "Overseas Trade Bank" gesehen hatte, wobei ein solches bereits hätte vorliegen müssen, wenn es die vom Beschuldigten behaupteten Verhandlungen mit der "Overseas Trade Bank" tatsächlich gegeben hätte.

4.2.4 Andererseits sind auch mehrere Indizien aktenkundig, die darauf hindeuten, dass der Beschuldigte Q.\_\_\_\_\_ von Abklärungen über seine Erfüllungsfähigkeit bewusst abhalten wollte. So liess er Q.\_\_\_\_\_ bereits am 1. Dezember 2010 ein "Confidentiality/Non-disclosure agreement" unterzeichnen, in welchem sich Q.\_\_\_\_\_ verpflichtete, die vom Beschuldigten erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Drittparteien offenzulegen (act. 20/300). Damit wurden mögliche Bestrebungen von Q.\_\_\_\_\_, die Angaben des Beschuldigten zu überprüfen, erschwert. Auch der bereits erwähnte Umstand, dass der Beschuldigte verschiedentlich Fragen von Q.\_\_\_\_\_ unbeantwortet gelassen hat, ist als Indiz im vorgenannten Sinn zu berücksichtigen. Denn hätte der Beschuldigte Muhamed Ibazastin auf dessen Frage vom 8. September 2011 geantwortet und ihm mitgeteilt, dass es sich weder um die British Overseas Bank London noch die United Overseas Bank London, sondern um die "Overseas Trade Bank" handle, so hätte Q.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit gehabt, die Existenz dieser Bank zu überprüfen. Ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschuldigte Q.\_\_\_\_\_ von der Überprüfung seiner Angaben abhalten wollte, ist darin zu erkennen, dass er auf eine möglichst schnelle Überweisung drängte. Bereits in der Nachricht vom 20. September 2011 hielt er fest, dass sie in den nächsten 48 Stunden den "Proof of Fund" erhalten würden und Q.\_\_\_\_\_ sich bereit halten solle. Am 23. September 2011 forderte er Q.\_\_\_\_\_ auf die EUR 675'000.00 "asap", d.h. so schnell als möglich zu überweisen (act. 20/402). Am 26. September 2011 drängte er Q.\_\_\_\_\_ erneut zu einer schnellstmöglichen Überweisung (act. 20/416). Eine Begründung des Beschuldigten für diese Dringlichkeit ist nicht aktenkundig. Es ist deshalb naheliegend, dass der Beschuldigte Q.\_\_\_\_\_ mit diesem Vorgehen die Möglichkeiten einer Überprüfung auch in zeitlicher Hinsicht einschränken wollte. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass Q.\_\_\_\_\_ die EUR 675'000.00 nicht ohne vertragliche Grundlage überweisen wollte und den Beschuldigten als Vertreter der M.\_\_\_\_\_ AG den Vertrag "Contract No. 015" unterzeichnen liess, in welchem eine Rückerstattungspflicht seitens der M.\_\_\_\_\_ AG vereinbart wurde. Das Vorgehen von Q.\_\_\_\_\_ kann damit nicht als besonders leichtsinnig qualifiziert werden, ergriff er doch mit der Unterzeichnung des erwähnten Vertrages eigens Massnahmen, um die Überweisung der EUR 675'000.00 abzusichern.

4.2.5 Gesamthaft gesehen ist die Täuschung des Beschuldigten als arglistig zu qualifizieren. Der Beschuldigte wurde von Q.\_\_\_\_\_ als Finanzvermittler beauftragt und war somit gestützt auf Art. 398 Abs. 2 OR zur getreuen und sorgfältigen Ausführung des Auftrags verpflichtet. Die Täuschung betraf den Leistungswillen des Beschuldigten, mithin eine innere Tatsache, welche nicht überprüfbar ist. Sodann kann auch nicht gesagt werden, dass Q.\_\_\_\_\_ mittels Nachforschungen über die Erfüllbarkeit hätte feststellen können, dass der Beschuldigte überhaupt nicht leistungswillig bzw. leistungsfähig war, zumal der Beschuldigte bewusst Massnahmen ergriff, um Q.\_\_\_\_\_ von derartigen Überprüfungen abzuhalten. Q.\_\_\_\_\_ kann ferner nicht vorgehalten werden, er habe eine Naivität an den Tag gelegt,

welche zum Ausschluss der Strafbarkeit im Rahmen der Opfermitverantwortung führen würde, zumal nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten nicht zwingend zur Folge hat, dass der Täter straflos bleibt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1060/2020 vom 22. Juni 2022 E. 2.1.4.2.). Das Tatbestandsmerkmal der Arglist ist mithin erfüllt.

#### 4.3 Irrtum

Die arglistige Täuschung muss beim Getäuschten einen Irrtum hervorrufen oder ihn in einem solchen bestärken. Der Irrtum ist dabei als Zwischenerfolg der arglistigen Täuschung zu begreifen: Der Getäuschte hält die vorgespiegelte Tatsache für wahr (Maeder/Niggli, a.a.O., Art. 146 StGB N 126). Vorliegend hat Q.\_\_\_\_\_ aufgrund der Täuschung des Beschuldigten geglaubt, der Beschuldigte sei gewillt und in der Lage, für die K.\_\_\_\_\_ AG und somit für die Privatklägerin eine Finanzierung in der Höhe von EUR 10 Mio. zu erreichen, obwohl der Beschuldigte weder leistungswillig noch leistungsfähig war. Damit bestand zwischen der Vorstellung von Q.\_\_\_\_\_, welche dieser vom Erfüllungswillen und der Erfüllungsfähigkeit des Beschuldigten hatte, und der Wirklichkeit eine Diskrepanz. Q.\_\_\_\_\_ befand sich mithin in einem Irrtum, wobei dieser die direkte Folge der vom Beschuldigten vorgenommenen Täuschung war.

#### 4.4 Unmittelbare Vermögensverfügung

4.4.1 Als weiteres Tatbestandsmerkmal verlangt der Betrug, dass der Irrende eine vom Irrtum beeinflusste unmittelbare Vermögensverfügung vornimmt. Als Vermögensverfügung gilt grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen, das eine Vermögensverminderung unmittelbar herbeiführt. Wie gezeigt, ist vorliegend erstellt, dass Q.\_\_\_\_\_ die Überweisung von EUR 675'000.00 an die M.\_\_\_\_\_ AG einzig deshalb veranlasst hat, weil er irrtümlich geglaubt hat, die K.\_\_\_\_\_ AG würde dadurch in der Folge eine Finanzierung von EUR 10 Mio. erhalten. Nach Überweisung der EUR 675'000.00 war das Vermögen der Privatklägerin ferner um genau diesen Betrag vermindert, womit die Verfügung eine Vermögensverminderung herbeigeführt hat.

4.4.2 Der Irrende muss mit dem Verfügenden identisch sein. Verfügungen über Drittvermögen sind nur tatbestandsmässig, wenn sie in einem Näheverhältnis zwischen dem Irrenden bzw. Verfügenden und dem geschädigten Vermögensinhaber erfolgen. Ein solches Näheverhältnis ist bei Verfügungsbefugnis des Irrenden unproblematisch (Maeder/Niggli, a.a.O., Art. 146 StGB N 145). In casu hat Q.\_\_\_\_\_ aufgrund des erlittenen Irrtums nicht über sein eigenes Vermögen verfügt, sondern über jenes der Privatklägerin. Da Q.\_\_\_\_\_ aber unbestrittenmassen zur Verfügung über das Vermögen der Privatklägerin befugt war, ist die Vermögensverfügung tatbestandsmässig. Ferner hat das irrtumsbedingte Verhalten von Q.\_\_\_\_\_ zu einer Vermögensverminderung der Privatklägerin geführt, ohne dass dafür weitere deliktische Zwischenhandlungen des Beschuldigten erforderlich gewesen wären, womit die entsprechende Vermögensverfügung die von Lehre und Rechtsprechung geforderte Unmittelbarkeit aufweist.

#### 4.5 Vermögensschaden

Die durch die arglistige Täuschung motivierte Vermögensverfügung muss ferner einen Vermögensschaden bewirken. Ein solcher liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrtumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert verringert ist und kann u.a. in einer Verminderung der Aktiven bestehen. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass die Überweisung der EUR 675'000.00 zu einem Vermögensschaden der Privatklägerin geführt hat, haben sich ihre Aktiven doch in der Folge um diesen Betrag vermindert, ohne dass sie eine Gegenleistung erhalten hätte. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, war die im Vertrag "Contract No. 015" vereinbarte Rückzahlungspflicht der M. \_\_\_\_\_ AG wertlos, da der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt beabsichtigte, die EUR 675'000.00 zurückzuzahlen und diesen Betrag stattdessen innert kürzester Zeit für seine eigenen Zwecke verwendete.

#### 4.6 Vorsatz und Bereicherungsabsicht

4.6.1 In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand des Betrugs Vorsatz und Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Der Beschuldigte wusste, dass die "Overseas Trade Bank" nicht existierte und er nicht in der Lage war, die von ihm zugesicherte Finanzierung über EUR 10 Mio. zu erreichen und täuschte Q. \_\_\_\_\_ vorsätzlich über seinen Erfüllungswillen. Der Beschuldigte tat dies in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den er rechtlich keinen Anspruch hatte, wodurch er in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht handelte.

4.6.2 Dem Schaden als Vermögensnachteil entspricht die Bereicherung als Vermögensvorteil. Auch dieses unter dem Begriff der Stoffgleichheit bekannte Kriterium ist vorliegend erfüllt, entspricht doch der Betrag, um welchen sich das Vermögen der Privatklägerin aufgrund der irrtumsbedingten Vermögensverfügung vermindert hat, demjenigen, um welchen sich das Vermögen der M. \_\_\_\_\_ AG bzw. des Beschuldigten vermehrt hat.

4.6.3 Der Beschuldigte handelte mithin vorsätzlich und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.

4.7 Der Beschuldigte ist folglich des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (Anlageziffer 3; SG GD 1 Ziff. 3).

### V. Tatvorwurf der Urkundenfälschung

1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte

1.1 Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten unter diesem Anklagepunkt zusammengefasst Folgendes vor:

"Kurz vor dem 30. September 2011 erstellte E. \_\_\_\_\_ unter dem Fantasie-Briefkopf 'Overseas Trade Bank' – eine solche Bank existierte weder damals noch existiert sie heute (act. 20/507ff.) – eine Bestätigung zuhanden der K. \_\_\_\_\_ AG, welche besagte, die Overseas Trade Bank mit Sitz in London bestätige, eine Kreditlinie in Höhe von EUR 10 Mio. für die K. \_\_\_\_\_ AG errichtet zu haben. Datiert war das Schreiben mit 23. September 2011 und

unterzeichnet von 'Mr. Thomas A. Farleigh, Director Capital Market' sowie von 'Mr. Steve McForrest, CEO' (act. 20/426). Die entsprechenden Unterschriften hatte der Beschuldigte angebracht. Es handelt sich bei dem Schreiben um eine Totalfälschung. Mit E-Mail vom 30. September 2011 sandte E. \_\_\_\_\_ die Bestätigung der Overseas Trade Bank als Anhang an Q. \_\_\_\_\_ und teilte mit 'as just discussed please see attached the according document for your kind information' (act. HD 2/33; act. 20/425; act. 20/426). E. \_\_\_\_\_ erstellte und verwendete die Bestätigung der Overseas Trade Bank im Wissen, dass die Bank nicht existierte und in der Absicht, die Exponenten der B. \_\_\_\_\_ Ltd. hinzuhalten bzw. zu beruhigen. "

1.2. Die Vorinstanz erwog zu diesem Anklagepunkt nach den allgemeinen Ausführungen Folgendes (OG GD 1.1 E. IV./3.4):

"[...] Urkundenfälschungen sind abstrakte Gefährungsdelikte (BGE 129 IV 53 E 3.2). Bei dieser Art von Delikten soll nach einem Teil der Lehre wie bei einem Tätigkeitsdelikt einzig der Handlungsort relevant für die Bestimmung der Anwendbarkeit des Schweizer Rechts nach Art. 3-8 StGB sein (Popp/Keshelava, Basler Kommentar, 4. Aufl 2018, Art. 8 N. 9); einen eigentlichen Erfolgsort gebe es bei abstrakten Gefährungsdelikten nicht. Folglich müsste rechtsgenügend erwiesen werden, dass der Beschuldigte die Bestätigung der Overseas Trade Bank in der Schweiz erstellte oder zumindest von der Schweiz aus versandte.

[...] Gemäss den konstanten Aussagen des Beschuldigten im Vorverfahren sei er erst im Jahre 2012 von Deutschland her in die Schweiz gezogen (E. \_\_\_\_\_, HD 4/10, Frage 15 f.). Ab dem 27. September 2011 erfolgten mehrere Bezüge mit einer UBS-Mastercard in Hamburg (27.09), Overath bei Köln (28.09) und in der Region Köln/Bonn (03.10) (act. 23-10-83), welche die Behauptung des Beschuldigten, er habe damals in Deutschland gelebt, prima vista stützen. Selbst wenn E. \_\_\_\_\_ bereits im Jahre 2011 zwischen der Schweiz und Deutschland hin- und hergependelt sein sollte, müsste bewiesen werden, dass er sich zum Zeitpunkt der Erstellung oder des Versands des 'Proof of Funds' in der Schweiz befand. Dieser Beweis kann aufgrund der genannten Umstände sowie der Akten nicht erbracht werden.

[...] Demzufolge ist davon auszugehen, dass der nicht-schweizerische Beschuldigte am 30. September 2011 (oder kurz davor) nicht in bzw. von der Schweiz aus handelte. Abgesehen davon wären auch keine Auswirkungen der gefälschten Urkunde auf die Schweiz im Sinne eines möglichen Erfolgsorts (sofern überhaupt relevant) erkennbar. Es wurde keine Urkunde mit einem Bezug zur Schweiz gefälscht, auch wurde keine Urkunde mit einem Bezug zur Schweiz zwecks Täuschung zum Nachteil eines Schweizerers oder einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person eingesetzt. Dem Sachverhalt betreffend das gefälschte Zertifikat der Overseas Trade Bank fehlt entsprechend der notwendige räumliche Bezug zur Schweiz. Weder ein Handlungsort noch ein Erfolgsort (sofern bei abstrakten Gefährungsdelikten überhaupt relevant) liegt in der Schweiz (Art. 3 und 8 StGB). Auch wurde kein Schweizer Opfer der entsprechenden Straftat (Art. 7 Abs. 2 StGB). Demnach kann das Schweizer Strafgesetzbuch auf den vorliegenden Sachverhalt mangels räumlichen Bezugs keine Anwendung finden.

[...] Mangels Anwendbarkeit des Schweizer Strafgesetzbuches bzw. mangels schweizerischer Strafgerichtshoheit liegt ein Prozesshindernis vor; dementsprechend ist das Strafverfahren gegen E. \_\_\_\_\_ betreffend den Tatvorwurf der Urkundenfälschung einzustellen (Art. 329 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 StPO)."

1.3.1 Die Rechtsvertreter der Privatklägerin begründeten die diesbezüglich erhobene Berufung in der Berufungserklärung vom 23. Januar 2023 damit, dass das Bundesgericht in jüngster Zeit seine Rechtsprechung geändert habe und bei negativen Kompetenzkonflikten in internationalen Beziehungen die Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden auch dann bejahe, wenn keine enge Beziehung zur Schweiz bestehe (BGE 141 IV 336 E. 1.1). Gemäss der

Lehre sei auch namentlich bei abstrakten Gefährdungsdelikten eine territoriale Anknüpfung am Orte des Eintritts des Erfolges zuzulassen. Die Rechtsprechung von BGE 141 IV 336 sei auch auf das gefälschte Dokument "Proof of Fund" anzuwenden, da dieses Dokument zuhanden der K. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in der Schweiz ausgestellt worden sei. Auch wenn dieses Dokument im Ausland erstellt worden wäre, so stehe doch ohne Zweifel fest, dass es erstellt worden sei, um damit namentlich die K. \_\_\_\_\_ AG und eine unbestimmte Anzahl weiterer Personen in der Schweiz zu täuschen. Damit sollte mit der Fälschung des Dokuments "Proof of Fund" ein Erfolg in der Schweiz herbeigeführt werden, so dass das Schweizer Strafrecht zur Anwendung gelange (OG GD 3/2).

- 1.3.2 An der Berufungsverhandlung thematisierte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin erneut die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden und bekräftigte ihren bereits in der Berufungserklärung dargelegten Standpunkt (OG GD 7/4 S. 20 ff.)
- 1.4 Die Verteidigung äusserte sich an der Berufungsverhandlung vom 10. Mai 2023 materiell nicht zu diesem Anklagevorwurf.
- 1.5 Die Staatsanwaltschaft führte an der Berufungsverhandlung mit Verweis auf die Ausführungen der Privatklägervertreterin aus, dass die gefälschte Bestätigung mit Sicherheit bloss zum Zweck erstellt worden sei, die Exponenten bzw. die wirtschaftlich Berechtigten der Schweizerischen K. \_\_\_\_\_ AG und potentielle zukünftige Investoren zu täuschen, was als Anknüpfungspunkt zur Schweiz genüge. Beim Schreiben handle es sich sodann um eine Totalfälschung. Der Beschuldigte habe eingeräumt, den Versand der Bestätigung an Q. \_\_\_\_\_ am 30. September 2011 veranlasst zu haben, womit er sie zur Täuschung gebraucht habe. Dem Schreiben sei auch Urkundenqualität zuzubilligen. Da es sich um eine Urkundenfälschung im engeren Sinne und nicht um eine Falschbeurkundung handle, sei der Urkundenbegriff weiter gefasst (OG GD 7/5 Rz. 4).
2. Beweislage und Beweiswürdigung
  - 2.1 Der Beschuldigte versandte am 30. September 2011 und am 1. März 2012 per E-Mail eine Bestätigung ("Proof of Funds") der "Overseas Trade Bank" (vgl. E. IV./3.1.12). Während des Tatzeitraums existierte zu keinem Zeitpunkt ein britisches Finanzinstitut mit der Firma "Overseas Trade Bank" (E. IV./3.6). Bei der erwähnten Bestätigung der "Overseas Trade Bank" handelt es sich mithin um eine Fälschung.
  - 2.2 Der Beschuldigte bestritt an seiner Einvernahme vom 5. November 2018, das bzw. die erwähnten Dokumente gefälscht zu haben (act. HD 4/23 Frage 57). Er habe diese von P. \_\_\_\_\_ per E-Mail erhalten und dann weiterverwendet (act. HD 4/23 Frage 57).
  - 2.3 Wie voranstehend gezeigt, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte wusste, dass die "Overseas Trade Bank" nicht existierte (E. IV./3.7). Folglich muss ihm auch bewusst gewesen sein, dass es sich bei der Bestätigung der "Overseas Trade Bank" um eine Totalfälschung handelt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, aus welchem Motiv P. \_\_\_\_\_ eine solche Fälschung erstellen sollte. Ob der Beschuldigte die erwähnten Dokumente aber selbst erstellt hat oder erstellen liess, kann aufgrund der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben.

2.4 Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Vorverfahren konstant aussagte, er sei erst im Jahr 2012 von Deutschland her in die Schweiz gezogen (act. HD 4/10 Frage 15). Mehrere Barbezüge mit einer UBS-Mastercard im Herbst 2011 in Hamburg, Köln und der Region Bonn stützen diese Aussage (OG GD 1/1 E. IV./3.4).

### 3. Rechtliche Würdigung

3.1 Dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ist nach Art. 3 Abs. 1 StGB nur unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder Vergehen da als begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Urkundenfälschungen sind abstrakte Gefährungsdelikte (BGE 129 IV 53 E 3.2). Bei dieser Art von Delikten soll nach einem Teil der Lehre wie bei einem Tätigkeitsdelikt einzig der Handlungsort relevant für die Bestimmung der Anwendbarkeit des Schweizer Rechts nach Art. 3-8 StGB sein (Popp/Keshelava, Basler Kommentar, 4. A. 2018, Art. 8 StGB N 9).

3.2 Im Falle einer Fälschung amtlicher Wertzeichen, wie einer Autobahnvignette, hat das Bundesgericht entschieden, dass die Tat (auch dann) als in der Schweiz begangen gilt, wenn der Täter die Vignette im Ausland fälscht in der Absicht, diese auf einer gebührenpflichtigen Strasse in der Schweiz zu verwenden (BGE 141 IV 336). Zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte ist es im internationalen Verhältnis gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich geboten, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen (BGE 133 IV 171 E. 6.3).

3.3 Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte die fraglichen Bestätigungen in der Schweiz erstellt hat (OG GD 1/1 E. IV./3.4). Es stellt sich mithin die Frage, ob in Anwendung der voranstehend genannten Rechtsprechung eine schweizerische Zuständigkeit bejaht werden kann, zumal nicht klar ist, welches Land ansonsten für die Strafverfolgung zuständig sein sollte und somit ein negativer Kompetenzkonflikt droht. BGE 141 IV 336 lag allerdings ein Sachverhalt zugrunde, bei welchem der Beschuldigte eine schweizerische Autobahnvignette im Ausland gefälscht hatte. Dieses (gefälschte) amtliche Wertzeichen war offensichtlich für den Gebrauch in der Schweiz gedacht, da eine schweizerische Autobahnvignette auf einem ausländischen Staatsgebiet keine Wirkung entfaltet. Damit unterscheidet sich der dem entsprechenden Bundesgerichtsentscheid zugrundeliegende Sachverhalt massgeblich vom Vorliegenden, da nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte die Bestätigungen der "Overseas Trade Bank" in der Schweiz verwenden wollte. Zwar kann nicht gesagt werden, dass die fraglichen Dokumente keinen Bezug zur Schweiz aufweisen, sind sie doch jeweils an die K. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in AN. \_\_\_\_\_ adressiert (act. 20/435). Doch in Tat und Wahrheit wurden diese Dokumente nicht der K. \_\_\_\_\_ AG per Post zugestellt und sollten auch nicht in der Schweiz ihre Wirkung entfalten. Vielmehr übermittelte der Beschuldigte diese Q. \_\_\_\_\_ per E-Mail, um ihm den Erhalt einer Finanzierung für die K. \_\_\_\_\_ AG vorzugaukeln. Dabei war es dem Beschuldigten offenbar gleichgültig, wo Q. \_\_\_\_\_ sich befand, als dieser die fraglichen Bestätigungen zur Kenntnis nahm, wobei praktisch ausgeschlossen werden kann, dass er sich zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz aufhielt. Es gibt keine Hinweise dafür, dass der Beschuldigte durch die Verwendung der fraglichen Dokumente jemanden in der Schweiz täuschen wollte. Damit

unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt massgeblich von demjenigen, der BGE 141 IV 336 zugrunde lag. Die Vorinstanz hat mithin zutreffend festgestellt, dass dem Sachverhalt betreffend das gefälschte Zertifikat der "Overseas Trade Bank" der räumliche Bezug zur Schweiz fehlt.

- 3.4 Das Schweizerische Strafgesetzbuch ist somit gemäss Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 8 Abs. 1 StGB auf den Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend das fragliche Zertifikat der "Overseas Trade Bank" nicht anwendbar. Folglich kann diesbezüglich definitiv kein Urteil ergehen, womit das Verfahren einzustellen ist (Art. 379 i.V.m. Art. 329 Abs. 4 StPO).

## **VI. Tatvorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zu Lasten der M. \_\_\_\_\_ AG**

### **1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte**

- 1.1 Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten unter diesem Anklagepunkt zusammengefasst Folgendes vor:

"E. \_\_\_\_\_ hat die M. \_\_\_\_\_ AG 2003 erworben und war in der Folge stets wirtschaftlich an ihr berechtigt (act. 26/1/179). Bis zum 12. Juni 2013 figurierte sein Sohn O. \_\_\_\_\_ als Verwaltungsrat, ab dann E. \_\_\_\_\_ selbst (act. 24/1/70). Operativer Geschäftsführer der M. \_\_\_\_\_ AG war seit 2003 allerdings stets und ausschliesslich der Beschuldigte (act. 21/3; act. 21/45). Die Treuepflicht des Geschäftsführers bzw. E. \_\_\_\_\_s gegenüber der M. \_\_\_\_\_ AG ergibt sich vorliegend aus dem Zweck der Gesellschaft, aus deren zur Tatzeit geltenden Statuten (act. 24/1/45ff.) und den Bestimmungen des OR, insbesondere aus Art. 717 OR. Zweck der M. \_\_\_\_\_ AG war 'Halten, Verwalten und An- und Verkauf von in- und ausländischen Gesellschaftsanteilen und Unternehmen, Rechtsberatung, Durchführung von Finanzierungen und allgemeinen Finanzdienstleistungen, Vermögensverwaltung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Beratungstätigkeiten; kann Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Lizenzen und Patente halten und verwalten sowie Treuhandtätigkeiten ausüben' (act. 24/1/45). Gemäss OR ist die Leitung einer Aktiengesellschaft zur Aufgabenerfüllung mit aller Sorgfalt sowie zur Interessenwahrung der Gesellschaft in guten Treuen angehalten. Auch besteht die Treuepflicht von Organen gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber deren Aktionären (Niggli, BSK Strafrecht II, 3. Aufl., Art. 158, N 62). Bis Herbst 2011 war der Beschuldigte für eine Buchführung bzw. Rechnungslegung der M. \_\_\_\_\_ AG besorgt, diese wurde durch die AV. \_\_\_\_\_ Treuhand AG wahrgenommen (act. 21/5; act. 24/6/3 ff.). Danach erfolgte keine Buchführung mehr (act. 2/1/1, 7; act. 2/1/11f.; Dossiers 24/4 - 24/9; act. 26/2/11; act. 26/2/20; act. 26/2/64). Zudem waren die Zahlungen der B. \_\_\_\_\_ Ltd. im Herbst 2011 und weitere "Erträge" nicht in der Buchhaltung 2011 erfasst bzw. datierten die letzten Buchungen von Herbst 2011 (act. 24/6/83 ff.).

Eine Analyse der edierten Bankunterlagen (D 23) bzw. der durch die Zuger Polizei erstellte Geldfluss ergab, dass die M. \_\_\_\_\_ AG im Herbst 2011 noch über folgende Bankverbindungen bzw. Bankkonten verfügte (D 23; act. 24/2/3):

[...]

Die Konten bei der Sparkasse AW. \_\_\_\_\_ wurden im September 2014 saldiert, diejenigen bei der UBS Switzerland AG im April 2015. In der Zeitspanne 27. September 2011 bis 30. April 2015 erfolgten auf den vier genannten Bankkonten unter Einbezug der von der B. \_\_\_\_\_ Ltd. stammenden EUR 675'000.00 (vgl. oben, Ziff. I.3.2) Gutschriften in Höhe von insgesamt CHF 2'294'374.53, wobei die EUR mit Kurs 1.20 in CHF umgerechnet wurden (act. 10/16). Ohne die mutmasslich betrügerisch erlangten EUR 675'000.00 generierte die M. \_\_\_\_\_ AG mithin in der genannten Zeitspanne einen Umsatz von CHF 1'484'374.53. In derselben Zeitspanne erfolgten mindestens nachfolgende nicht geschäftsmässig begründeten und damit unrechtmässigen, durch E. \_\_\_\_\_ veranlassten Überweisungen und Auszahlungen.

Der Beschuldigte veranlasste folgende Überweisungen an seinen Sohn O. \_\_\_\_\_ (act. 10/19), obschon dieser nicht bei der M. \_\_\_\_\_ AG angestellt war und keinen Anspruch auf Lohnzahlungen hatte (act. 21/3; act. 21/18; act. 21/45):

[Tabelle mit 13 Zahlungen an O. \_\_\_\_\_ vom 27.09.2011 bis am 15.01.2013 über insgesamt CHF 36'713.34]

Sodann veranlasste E. \_\_\_\_\_ Überweisungen zwecks Finanzierung der Aus- und Weiterbildungen O. \_\_\_\_\_s (act. 10/28), welcher – wie erwähnt – weder angestellt war noch Anspruch auf Lohnzahlungen hatte (act. 21/3; act. 21/18; act. 21/45) und mittlerweile als Rechtsanwalt in Köln tätig ist (act. 1/2/8 f.) und seiner weiteren Söhne, AX. \_\_\_\_\_ und AY. \_\_\_\_\_:

[Tabelle mit 12 Zahlungen zu Gunsten der Hochschule H. \_\_\_\_\_, Instituto I. \_\_\_\_\_ Madrid, AZ. \_\_\_\_\_ Education Deutschland GmbH und Universität BA. \_\_\_\_\_ vom 30.09.2011 bis am 08.11.2012 über total CHF 47'672.10]

Des Weiteren veranlasste E. \_\_\_\_\_ folgende Überweisungen zwecks Bezahlung privater Urlaube (act. 10/28:)

[Tabelle mit 24 Zahlungen an die BB. \_\_\_\_\_ Reiseservice, BC. \_\_\_\_\_ Strandresort & Spa, N. \_\_\_\_\_ Reisen, Hotel BD. \_\_\_\_\_, Reiseservice BE. \_\_\_\_\_ über insgesamt CHF 71'181.23]

Schliesslich tätigte der Beschuldigte entweder selbst oder vertreten durch AB. \_\_\_\_\_ oder seinen Sohn O. \_\_\_\_\_ diverse nicht geschäftsmässig begründete Barbezüge, insgesamt (act. 10/17f. und Anhang 1) CHF 1'014'106.07 und bestritt davon seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familie.

[Tabelle mit 4 Konten mit Zahlungen vom 27.09.2011 bis 26.03.2014 über insgesamt CHF 1'014'106.08, Anhang der Einzelzahlungen gemäss Anklageschrift]

Die M. \_\_\_\_\_ AG erlitt infolge der aufgelisteten, nicht geschäftsmässig begründeten und damit unrechtmässigen Überweisungen und Barbezüge im Zeitraum 27. September 2011 bis 30. April 2015 einen Schaden in Höhe von CHF 1'169'673.37, welchen der Beschuldigte der Gesellschaft nicht erstattete. E. \_\_\_\_\_ wusste bzw. musste infolge seiner Ausbildung und seiner selbständigen Tätigkeit als Aktienmantelhändler und Treuhänder wissen, dass sich ein Aktionär nicht am Vermögen einer Gesellschaft bedienen kann, als ob es ein eigenes wäre, auch wenn er Alleinaktionär ist. Dennoch bestritt er ungeniert seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie auf Kosten der M. \_\_\_\_\_ AG. Er handelte mithin zweifelsohne in der Absicht, sich und andere unrechtmässig zu bereichern."

## 1.2 Die Vorinstanz erwog zu diesem Anklagepunkt nach den allgemeinen Ausführungen und der Beweiswürdigung Folgendes (OG GD 1.1 E. V./3.2):

"3.2.1 Die faktische Geschäftsführerstellung von E. \_\_\_\_\_ für die M. \_\_\_\_\_ AG im relevanten Zeitraum der angeklagten ungetreuen Geschäftsbesorgungen liegt vor bzw. wurde von E. \_\_\_\_\_ selber zugestanden. Die Rechtsprechung der Einpersonen-AG findet vorliegend keine Anwendung, so dass die M. \_\_\_\_\_ AG gegenüber E. \_\_\_\_\_ als "anderer" im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB gilt. Entsprechend war E. \_\_\_\_\_ erst als faktischer Geschäftsführer und anschliessend ab dem 7. Juni 2013 als formeller Verwaltungsrat und Geschäftsführer verpflichtet, das Vermögen der M. \_\_\_\_\_ AG nach guten Treuen zu verwalten und zu wahren.

3.2.2 Die Pflichtwidrigkeit der Zahlungen in Form von einseitigen Zuwendungen an seinen Sohn O. \_\_\_\_\_ primär mittels eines fingierten Lohnverhältnisses liegt auf der Hand, da diese Zahlungen keinen Nutzen für die M. \_\_\_\_\_ AG brachten und effektiv geschäftsfremde Abflüsse darstellten. Gleiches gilt für die Pflichtwidrigkeit der mittels geschäftlichen Mitteln bezahlten Familienferien wie auch der Ausbildungskosten der eigenen Söhne bei verschiedenen Ausbildungsinstituten, zumal eine geschäftsmässige Begründung zu diesen Zahlungen nicht ersichtlich ist und E. \_\_\_\_\_ diese auch nicht erklärte, obwohl die Zahlungen per se schon erklärungsbedürftig waren.

- 3.2.3 Wie bereits anhand der Entwicklung des persönlichen Kontokorrents von E. \_\_\_\_\_ bei der M. \_\_\_\_\_ AG dargelegt wurde, war E. \_\_\_\_\_ nach der Auffassung des Gerichts in den Jahren 2011 bis 2014 nicht als zahlungswilliger und auch als nicht zahlungsfähiger Schuldner einzuschätzen. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die aktenkundigen Betreibungs- und Verlustscheinregister von E. \_\_\_\_\_ gestützt, welche Betreibungen ab dem Jahr 2013 von über CHF 2 Mio. und Verlustscheine in der Höhe von total CHF 43'287.67 ausweisen (GD 6/10 ff.). Selbst wenn je eine Rückzahlungsabsicht oder ein Rückzahlungswille betreffend die aufgelaufenen Kontokorrentschulden bestanden hätte, war eine Rückzahlung faktisch nicht mehr möglich. Jegliche Kreditvergabe an E. \_\_\_\_\_ war damit mit starken Unsicherheiten belastet, so dass in rechtlicher Hinsicht zum Zeitpunkt der Zahlung mindestens ein Vermögensschaden in der Form eines Gefährdungsschadens vorlag.
- 3.2.4 Hinsichtlich der Bereicherungsabsicht ist offensichtlich, dass den Zahlungen eine unrechtmässige Bereicherung von E. \_\_\_\_\_ in der Form von Zuwendungen an Drittpersonen, namentlich seinen Söhnen, zu Grunde lag. Dabei wusste E. \_\_\_\_\_, dass er solche Zuwendungen nicht ausrichten durfte und seine Söhne auch keinen rechtlichen Anspruch auf die ihnen ohne Gegenleistung zugeflossenen Zuwendungen hatten."
- 1.3 Die Verteidigung führte zu diesem Anklagevorwurf an der Berufungsverhandlung aus, der in der Anklageschrift erhobene Vorwurf, dass der Beschuldigte Zahlungen an O. \_\_\_\_\_ veranlasst habe, obwohl dieser nicht bei der M. \_\_\_\_\_ AG angestellt gewesen sei und folglich keinen Anspruch auf Lohnzahlungen gehabt habe, sei nicht zutreffend. O. \_\_\_\_\_ sei gemäss Handelsregisterauszug vom 25. Mai 2007 bis zum 7. Juni 2013 der einzige Verwaltungsrat der M. \_\_\_\_\_ AG gewesen. Für ihn sei bei der Ausgleichskasse für die Jahre 2009 bis 2012 pro Jahr eine Lohnsumme von insgesamt CHF 51'729.00 deklariert worden. Die Überweisungen würden vereinzelt den Zahlungsgrund "Lohn" nennen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass auch die restlichen Überweisungen Entgelt für seine Arbeit als Verwaltungsrat sowie allfällige Spesen gewesen seien. Betreffend die Zahlungen an verschiedene Ausbildungsinstitute führte die Verteidigung aus, die Vorinstanz habe es als erwiesen erachtet, dass zumindest im Jahre 2010 entsprechende Überweisungen privater Natur gewesen seien. In der Anklageschrift würden aber nur Zahlungen aus den Jahren 2011 und 2012 aufgelistet. Wäre dies so, so wäre der Anklagegrundsatz verletzt (OG GD 7/3 S. 24).
- 1.4 Die Rechtsvertreter der Privatklägerin legten in ihrer Berufungserklärung vom 23. Januar dar, im Zusammenhang mit den Freisprüchen wegen des Tatvorwurfs der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung finde sich im vorinstanzlichen Urteil keine Begründung. Damit sei das rechtliche Gehör verletzt worden (OG GD 3/2 S. 14). An der Berufungsverhandlung zog sie ihre diesbezügliche Berufung zurück und äusserte sich nicht zu den entsprechenden Vorwürfen.
- 1.5 Die Staatsanwaltschaft legte an der Berufungsverhandlung zusammengefasst dar, der Beschuldigte habe mehrfach ausgesagt, sein Sohn O. \_\_\_\_\_ sei nicht bei der M. \_\_\_\_\_ AG angestellt gewesen. Die Lohnabrechnungen gegenüber der Ausgleichskasse seien nur fingiert gewesen. Wenn O. \_\_\_\_\_ nun doch plötzlich operativ tätig gewesen sein soll, wäre wohl fraglich, ob er nicht als mitschuldig betrachtet werden müsse. Es sei auch nicht einzusehen, was ein Studium in Madrid in Bezug auf ein Verwaltungsratsmandat bei der M. \_\_\_\_\_ AG bringe solle, da hierfür kaum spanische Sprachkenntnisse von Nöten seien (OG GD 7/5 Rz. 5).

## 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrags oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).
- 2.2 Eine Geschäftsführerstellung mit der entsprechenden Vermögensverwaltungspflicht ergibt sich bei einem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft aus dem Gesetz, insbesondere aus Art. 717 Abs. 1 OR, wonach geschäftsführende Verwaltungsräte ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren haben. Auch sog. faktische Organe, welche ohne formelle Wahl durch die Generalversammlung resp. Ernennung durch den Verwaltungsrat und ohne Eintrag im Handelsregister Geschäftsführerstellung übernehmen, indem sie sich die Befugnisse eines Geschäftsführers faktisch anmassen, können Geschäftsführer im Sinne Art. 158 Ziff. 1 StGB sein.
- 2.3 Geschäftsfremde Zahlungen zulasten einer Aktiengesellschaft an den Alleinaktionär und Direktor sind pflichtwidrig im Sinn vor Art. 158 Abs. 1 StGB, sofern dadurch Grundkapital und gebundene Reserven tangiert werden (BGE 141 IV 104; BGE 117 IV 259).
- 2.4 Eine tatbestandliche Handlungseinheit liegt vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten schon begrifflich, faktisch oder doch typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraussetzt (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; Wohlers, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, Schweizerisches Strafbuch, Handkommentar, 4. A. 2020, Vor Art. 49 StGB N 11). Mehrere Einzelhandlungen werden aber auch dann als Einheit angesehen, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheint (natürliche Handlungseinheit; BGE 133 IV 256 E. 4.5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_783/2018 vom 6. März 2019 E. 1.5 m.H.; Wohlers, a.a.O., Vor Art. 49 StGB N 12). Dazu zählen namentlich Fälle der iterativen Tatbestandsverwirklichung (z.B. eine "Tracht Prügel") oder der sukzessiven Tatbegehung (z.B. Besprayen einer Mauer mit Graffiti in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten). Die natürliche Handlungseinheit kann nur mit Zurückhaltung angenommen werden. Sie fällt ausser Betracht, wenn zwischen den einzelnen Handlungen – selbst wenn diese aufeinander bezogen sind – ein längerer Zeitraum liegt (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_783/2018 vom 6. März 2019 E. 1.5 m.H.).
- 2.5 Als Folge der pflichtwidrigen Handlung muss es zu einem Vermögensschaden kommen (BGE 122 IV 279). Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen in seinem Gesamtwert – durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven – tatsächlich verringert ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3 m.w.H.).
- 2.6 Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht so liegt eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB vor.

### 3. Beweislage und Beweiswürdigung

3.1 Es ist unbestritten und aufgrund der Akten erstellt, dass der Beschuldigte von Mai 2007 bis im August 2014 und somit während des gesamten relevanten Tatzeitraumes für die Geschäfte der M. \_\_\_\_\_ AG verantwortlich war und diese allein betrieben hat (act. 21/43 Frage 6 und 7). Sein Sohn O. \_\_\_\_\_ war im Handelsregister eingetragener bzw. formaler Verwaltungsrat, hat aber keine Tätigkeiten ausgeübt (act. 21/4 Frage 14).

3.2 Sodann ist festzuhalten, dass das Reinvermögen der M. \_\_\_\_\_ AG das Aktienkapital und die Reserven spätestens seit dem 31. Dezember 2010 nicht mehr gedeckt hat. Diese Feststellung der Vorinstanz ist im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, sodass auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden kann (OG GD 1/1 E. V./3.1.5).

3.3 Der Beschuldigte veranlasste zwischen dem 27. September 2011 und dem 15. Januar 2013 dreizehn Überweisungen von den Konten der M. \_\_\_\_\_ AG an O. \_\_\_\_\_ im Gesamtbetrag von CHF 36'713.34. Betreffend die Überweisung vom 6. Juni 2012 von EUR 5'000.00 wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz freigesprochen. Bei sechs der anderen zwölf Zahlungen wurde als Zahlungsgrund jeweils "Lohnzahlung" angegeben. O. \_\_\_\_\_ übte aber gemäss den Aussagen des Beschuldigten keine Tätigkeit für die M. \_\_\_\_\_ AG aus, sondern war nur formaler Verwaltungsrat. Aufgrund dieser Aussage des Beschuldigten ist erstellt, dass keine Arbeit von O. \_\_\_\_\_ für die M. \_\_\_\_\_ AG verrichtet wurde. Obwohl O. \_\_\_\_\_ keine Arbeit für die M. \_\_\_\_\_ AG geleistet und nur als formaler Verwaltungsrat geamtet hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Einsetzung als Verwaltungsrat einen geschäftlichen Vorteil für die M. \_\_\_\_\_ AG mit sich brachte, sodass den jeweiligen Überweisungen an O. \_\_\_\_\_ ein Mehrwert für die M. \_\_\_\_\_ AG entgegenstand. Zwar wird ein Verwaltungsrats honorar üblicherweise einmal jährlich pauschal ausbezahlt und nicht alle paar Monate wie vorliegend (OG GD 1/1 E. V./2.3.1). Dies alleine reicht allerdings nicht aus, um zu widerlegen, dass die entsprechenden Zahlungen nicht in Bezug zur Funktion von O. \_\_\_\_\_ als Verwaltungsrat der M. \_\_\_\_\_ AG standen. Denn hätte O. \_\_\_\_\_ nicht als formaler Verwaltungsrat fungiert, so hätte der Beschuldigte womöglich eine andere Person gegen Entschädigung als Verwaltungsrat einsetzen müssen. Auch hat sich der Beschuldigte bei anderen geschäftsfremden Zahlungen nicht die Mühe gemacht, diese mit einem anderen, geschäfts begründenden Zweck zu begründen (vgl. E. VI./4.4), was ein Indiz dafür ist, dass es sich auch bei den an O. \_\_\_\_\_ unter dem Zahlungszweck "Lohn" ausgerichteten Zahlungen effektiv um Lohnzahlungen im Sinne eines Entgelts für die Übernahme der Funktion als Verwaltungsrat handelte. In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" ist von der für den Beschuldigten günstigeren Version auszugehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die voranstehend aufgeführten Überweisungen i.H.v. CHF 36'713.34 eine Entschädigung für die Funktion von O. \_\_\_\_\_ als Verwaltungsrat und somit geschäftlich begründet waren.

### 3.4 Ausbildung der Söhne

Der Beschuldigte veranlasste vom 30. September 2011 bis zum 8. November 2012 Überweisungen von insgesamt CHF 47'672.10 im Zusammenhang mit der Ausbildung seiner Söhne.

| Datum | Begünstigter | Zahlungsgrund | Betrag in CHF | Aktenverweis |
|-------|--------------|---------------|---------------|--------------|
|-------|--------------|---------------|---------------|--------------|

|               |   |                                   |                  |                                  |
|---------------|---|-----------------------------------|------------------|----------------------------------|
| 30.09.2011    | Hochschule<br>H. _____                        | Weiterbildung<br>O. _____         | 1'800.00         | act. 23/10;<br>act. 23/10/86     |
| 30.10.2011    | Hochschule<br>H. _____                        | Weiterbildung<br>O. _____         | 3'600.00         | act. 23/3/11;<br>act. 23/3/51    |
| 04.11.2011    | Instituto<br>I. _____                         | Partial Payment                   | 9'000.00         | act. 23/10/33;<br>act. 23/10/127 |
| 10.11.2011    | Instituto<br>I. _____                         | Rest Payment                      | 9'000.00         | act. 23/10/34;<br>act. 23/10/148 |
| 02.12.2011    | Instituto<br>I. _____                         | Invoice                           | 798.00           | act. 23/10/36;<br>act. 23/10/178 |
| 17.04.2012    | AZ. _____<br>Education<br>Deutschland<br>GmbH | Anzahlung                         | 1'978.20         | act. 23/10/48;<br>act. 23/10/329 |
| 15.05.2012    | AZ. _____<br>Education<br>Deutschland<br>GmbH | Bearbeitunsnr. [...]<br>AY. _____ | 8'400.00         | act. 23/10/49;<br>act. 23/10/366 |
| 19.06.2012    | AZ. _____<br>Education<br>Deutschland<br>GmbH | Restzahlung [...]<br>AY. _____    | 8'953.80         | act. 23/10/53;<br>act. 23/10/437 |
| 28.06.2012    | Hochschule<br>H. _____                        | A Konto [...]<br>AX. _____        | 1'200.00         | act. 23/10/54;<br>act. 23/10/453 |
| 03.09.2012    | Universität<br>BA. _____                      |                                   | 1'110.00         | act. 23/9/114;<br>act. 23/9/504  |
| 18.10.2012    | Hochschule<br>H. _____                        | A Konto [...]<br>AX. _____        | 720.00           | act. 23/10/63;<br>act. 23/10/558 |
| 08.11.2012    | Universität<br>BA. _____                      |                                   | 1'112.10         | act. 23/10/64;<br>act. 23/10/565 |
| <b>Total:</b> |   |                                   | <b>47'672.10</b> |                                  |

Aus den Anträgen der Verteidigung ergibt sich, dass sie die geschäftsfremde Natur dieser Überweisungen nicht bestreitet, soweit sie nicht O. \_\_\_\_\_ betreffen. In Bezug auf die Überweisungen im Zusammenhang mit der Ausbildung der anderen Söhne des Beschuldigten erübrigen sich somit weitere Ausführungen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass diese Zahlungen in der nicht fertig gestellten Jahresrechnung 2011 der M. \_\_\_\_\_ AG nicht erfasst bzw. keinem Konto zugewiesen sind (act. 24/6/92). Die Zahlungen der M. \_\_\_\_\_ AG an die Hochschule H. \_\_\_\_\_ und das Instituto I. \_\_\_\_\_ Madrid wurden im Jahr 2010 als Aktionärsbezüge im Kontokorrent des Beschuldigten, d.h. als dessen private Schuld gegenüber der M. \_\_\_\_\_ AG, verbucht (act. 24/6/56; 24/6/15). Die Vorinstanz hat darin zu Recht ein Indiz dafür erkannt, dass diese Überweisung privater Natur waren. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung an der Berufungsverhandlung begründet der Umstand, dass die Vorinstanz sowie das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung die Aktionärsbezüge aus dem Jahr 2010 berücksichtigten keine Verletzung des Anklageprinzips. Die Verbuchung dieser Aktionärsbezüge lässt Rückschlüsse auf den Verwendungszweck der angeklagten Zahlungen im Jahr 2011 und 2012 zu, was berücksichtigt werden darf.

Unbestritten ist, dass die Empfänger dieser Zahlungen allesamt Bildungseinrichtungen sind und die Zahlungen der Ausbildung der Söhne des Beschuldigten dienen. Die Erklärung der amtlichen Verteidigung, die M. \_\_\_\_\_ AG habe O. \_\_\_\_\_ die Ausbildung finanziert, da geplant gewesen sei, dass dieser dereinst die Geschäftsführung der M. \_\_\_\_\_ AG hätte übernehmen sollen, überzeugt jedenfalls nicht. Denn wie gezeigt, hat das Reinvermögen der M. \_\_\_\_\_ AG das Aktienkapital und die Reserven spätestens seit dem 31. Dezember 2010 nicht mehr gedeckt, womit die Zukunft der M. \_\_\_\_\_ AG zumindest ab diesem Zeitpunkt fraglich erschien. Zudem hat O. \_\_\_\_\_ gemäss den Aussagen seines Vaters keine Tätigkeiten für die M. \_\_\_\_\_ AG ausgeführt. Zumindest für diese "Funktion" benötigte er auch in Zukunft keine zusätzlichen, durch eine Ausbildung zu erwerbenden Fähigkeiten. Die Staatsanwaltschaft wies zudem zu Recht daraufhin, dass nicht ersichtlich ist, was ein Studium in Madrid und spanische Sprachkenntnisse für eine Verwaltungsratsmandat bringen sollte. Der Grund für die Zahlungen dürfte vielmehr das nachvollziehbare private Interesse des Beschuldigten gewesen sein, seinem Sohn eine gute Ausbildung für dessen eigene Zukunft zu ermöglichen. Der Hintergrund der Zahlungen im Zusammenhang mit den Ausbildungskosten von O. \_\_\_\_\_ unterscheidet sich somit nicht von denjenigen, welche der Beschuldigte für die Ausbildung seiner anderen Söhne veranlasst hat.

### 3.5 Finanzierung privater Urlaube und Barbezüge

Vom 27. September 2011 bis zum 3. September 2012 veranlasste der Beschuldigte 24 Überweisungen von insgesamt CHF 71'181.23 im Zusammenhang mit Reisen, wie sich aus den Zahlungszwecken und den Zahlungsempfängern ergibt. Mit Hinblick auf die Zahlung vom 11. November 2011 über CHF 15'379.26 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH (Zahlungsvermerk "Fam. E. \_\_\_\_\_") hat die Verteidigung den Schuldspruch der Vorinstanz nicht angefochten und somit sinngemäss anerkannt. Da die Privatklägerin ihren Antrag, den Beschuldigten auch hinsichtlich der übrigen Reisekosten schuldig zu sprechen, an der Berufungsverhandlung zurückgezogen, erübrigen sich weitere Ausführungen. Gleiches gilt hinsichtlich des erstinstanzlichen Freispruchs in Bezug auf die Barbezüge mit einem Volumen von CHF 1'014'106.07.

## 4. Rechtliche Würdigung

4.1 Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten in Bezug auf die Überweisung von CHF 5'000.00 am 6. Juni 2012 an O. \_\_\_\_\_ (Anklageziffer 5.3.1), die Reiseauslagen ausser der Zahlung vom 8. November 2012 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH (Anklageziffer 5.3.3), sämtliche Barbezüge (Anklageziffer 5.3.4) vom Vorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung frei (OG GD 1/1 Dispositivziffer 2.2). Die Privatklägerin zog ihre dagegen erhobene Berufung an der Berufungsverhandlung zurück (OG GD 7/5 S. 6).

4.2 Unter Dispositivziffer 3.2 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig. Zu diesem Schuldspruch beantragte die Verteidigung in ihrer Berufungserklärung, einerseits den Beschuldigten in Bezug auf zahlreiche Beträge bzw. Überweisungen freizusprechen. Andererseits beantragte sie, der Beschuldigte sei – zusätzlich zu den bereits erwähnten Barbezügen von Anklageziffer 5.3.4 – in Bezug auf "Anklageziffer 5.3.2, Finanzierung Ausbildung Söhne soweit sie nicht O. \_\_\_\_\_

betraf" und "Anlageziffer 5.3.3, Zahlung vom 08.11.2011 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH in Höhe von EUR 12'816.05 (CHF 15'379.26)" schuldig zu sprechen. Dabei ist der Antrag, den Beschuldigten in diesem Umfang schuldig zu sprechen, gleichbedeutend mit einer nicht erfolgten Anfechtung des Schuldspruches in diesem Umfang. Wie bereits gezeigt, überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten, womit sich das Urteil der Vorinstanz im vorgenannten Umfang einer Überprüfung entzieht. Die Feststellung der Rechtskraft des Schuldspruchs im vorerwähnten Umfang steht im Übrigen auch nicht im Widerspruch mit den nachfolgenden Erwägungen zum Tatbestand der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung. Ein Eingriff in die Dispositionsmaxime der Parteien zur Verhinderung eines gesetzwidrigen oder unbilligen Urteils drängt sich somit nicht auf.

- 4.3 Der Beschuldigte war während des Tatzeitraums für die Geschäftsführung der M. \_\_\_\_\_ AG zuständig. Damit kann ohne Weiteres festgehalten werden, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der M. \_\_\_\_\_ AG im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB war. Dieser Umstand wird ferner auch dadurch bestätigt, dass der Beschuldigte den Schuldspruch wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung in gewissem Umfang anerkannt hat.
- 4.4 Wie gezeigt, waren das Aktienkapital und die Reserven der M. \_\_\_\_\_ AG spätestens seit dem 31. Dezember 2010 nicht mehr gedeckt. Durch die Ausführung geschäftsfremder Zahlungen ab diesem Datum verletzte der Beschuldigte seine Pflichten als Geschäftsführer. Geschäftsfremd waren, wie gezeigt, sämtliche Zahlungen, welche der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Ausbildung seiner Söhne veranlasste, gesamthaft CHF 47'672.10 (Anlageziffer 5.3.2), und die Zahlung vom 11. November 2011 über CHF 15'379.26 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH (Anlageziffer 5.3.3). Durch die Auslösung dieser Zahlungen hat der Beschuldigte seine Pflichten als Geschäftsführer der M. \_\_\_\_\_ AG verletzt.
- 4.5 Der Beschuldigte löste somit in Verletzung seiner Pflicht als Geschäftsführer der M. \_\_\_\_\_ AG geschäftsfremde Zahlungen i.H.v. insgesamt CHF 63'051.23 aus. In diesem Umfang war das Vermögen der M. \_\_\_\_\_ AG vermindert, ohne dass sie aus diesen Zahlungen einen messbaren Gegenwert erhalten hätte. Mit der Vorinstanz ist ferner festzuhalten, dass der Beschuldigte auch nicht in der Lage war, die entsprechenden über sein Kontokorrent verbuchten Zahlungen an die M. \_\_\_\_\_ AG zurückzuerstatten, weisen die Betriebs- und Verlustscheinregister des Beschuldigten doch ab dem Jahr 2013 Betreibungen von über CHF 2 Mio. und Verlustscheine in der Höhe von CHF 43'287.67 aus (SG GD 6/12). Selbst wenn beim Beschuldigten jemals ein Leistungswille in Bezug auf die Rückzahlung der erwähnten Beträge an die M. \_\_\_\_\_ AG bestanden hätte – wovon nicht ausgegangen werden kann –, so wäre er hierzu nicht in der Lage gewesen. Der Gesamtwert des Vermögens der M. \_\_\_\_\_ AG war entsprechend in diesem Umfang von insgesamt CHF 63'051.23 vermindert, womit ein Vermögensschaden in genannter Höhe vorlag.
- 4.6 Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht. Denn indem er seinen Söhnen Beiträge an ihre Ausbildungskosten von der M. \_\_\_\_\_ AG bezahlen liess, erhielten diese Zuwendungen, welche ihnen nicht zustanden. Der Beschuldigte wusste, dass er diese Zuwendungen nicht ausrichten durfte und seine Söhne keinen Anspruch auf die ihnen ohne Gegenleistungen an die M. \_\_\_\_\_ AG zugeflossenen Zuwendungen hatten.

- 4.7 Zwischen den 13 unter Anklageziffer 5.3.2 aufgeführten Zahlungen liegt keine tatbestandliche Handlungseinheit vor. Obwohl die Zahlungen dem gleichen Zweck, nämlich der Ausbildung der Söhne des Beschuldigten, dienen sollten, besteht zwischen ihnen nicht ein derart enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang, dass diese über mehr als ein Jahr verteilten Zahlungen bei objektiver Betrachtung als einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen. Gleiches gilt auch mit Bezug auf die Zahlung vom 11. November 2011 über CHF 15'379.26 an die N.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH.
- 4.8 Hinsichtlich der Überweisungen i.H.v. CHF 36'713.34 an O.\_\_\_\_\_ ist, wie gezeigt, davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Entschädigung für seine Funktion als Verwaltungsrat handelte und die Zahlungen somit geschäftlich begründet waren. Diesbezüglich kann dem Beschuldigten folglich keine Verletzung seiner Pflichten als Geschäftsführer der M.\_\_\_\_\_ AG nachgewiesen werden. Entsprechend hat ein Freispruch zu erfolgen.
- 4.9 Der Beschuldigte ist in Bezug auf sämtliche Zahlungen an die Ausbildungskosten seiner Söhne (Anklageziffer 5.3.2) sowie die Zahlung vom 11. November 2011 über CHF 15'379.26 an die N.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH (Anklageziffer 5.3.3) der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen.

Darüber hinaus (d.h. in Bezug auf die Überweisungen an O.\_\_\_\_\_ [Anklageziffer 5.3.1]), ist der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen.

In Bezug auf die Zahlungen im Zusammenhang mit der Überweisung von EUR 5'000.00 am 6. Juni 2012 an O.\_\_\_\_\_ (Anklageziffer 5.3.1), Reisespesen ausser der Zahlung vom 11. November 2011 über CHF 15'379.26 an die N.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH (Anklageziffer 5.3.3) und die Barbezüge (Anklageziffer 5.3.4) ist der durch die Vorinstanz ausgesprochene Freispruch bereits in Rechtskraft erwachsen.

## VII. Sanktion

1. Gesetzliche Grundlagen
- 1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst der Richter die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die Straftat wird zunächst unter den Gesichtspunkten von objektiver Tatschwere (eingetretener Erfolg bzw. Schwere der Gefährdung sowie Bedeutung des verletzten Rechtsguts) und subjektivem Verschulden (Vorsatzform, Beweggründe, kriminelle Energie des Täters) bewertet. Die objektive Tatschwere beschreibt die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung tritt, und sie bewertet diese objektiv festgestellten Tatsachen nach strafrechtlichen Kriterien (Mathys, Leitfaden Strafzumessung,

2. A. 2019, Rz. 77). Dabei ist das Gericht aber nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentpunkten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien gewichtet (BGE 136 IV 55 E. 5.6).

- 1.2 Der Einbezug der einzelnen täterbezogenen Komponenten (Vorleben, persönliche Verhältnisse, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, allenfalls gezeigte Reue und Einsicht sowie Strafempfindlichkeit [vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 6S.237/2006 vom 10. November 2006 E. 1.2]) führt dann zu einer Erhöhung oder Reduzierung der schuldangemessenen Strafe. Zu berücksichtigen ist überdies das Verhalten nach der Tat; Reue, innere Umkehr und die Übernahme der Verantwortung für die Tat entlasten den Täter, während sich insbesondere ein Delinquieren während laufender Untersuchung oder in einer Probezeit strafe erhöhend auswirken (Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 47 StGB N 84 ff.; Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar, 3. A. 2017, Art. 47 StGB N 15 ff.). Das Fehlen von Vorstrafen, Straffreiheit während des hängigen Verfahrens sowie ein Wohlverhalten seit der Tat stellen i.d.R. keine besondere Leistung dar und sind grundsätzlich neutral zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.6), während Vorstrafen, die im Strafregisterauszug erscheinen, strafe erhöhend berücksichtigt werden (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).
- 1.3 Hat der Täter vor Inkrafttreten eines neuen Gesetzes eine Straftat begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, gelten die Strafbestimmungen des bisherigen Rechts, sofern die Bestimmungen des neuen Rechts für ihn nicht milder sind (Grundsatz der *lex mitior*, Art. 2 Abs. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode). Der neue Art. 34 StGB, nach welchem die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze beträgt, verschärft das Sanktionensystem insofern, als es den Anwendungsbereich der Geldstrafe einschränkt und denjenigen der Freiheitsstrafe entsprechend ausdehnt. Hinzu kommt, dass gemäss altem Recht die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate (aArt. 40 erster Satzteil StGB) betrug. Gemäss aArt. 41 Abs. 1 StGB konnte das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42 StGB) nicht gegeben waren und zu erwarten war, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden konnte. Freiheitsstrafen mit bedingtem Strafvollzug waren somit erst ab sechs Monaten möglich. Mit der Bestimmung von aArt. 41 StGB hatte der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt. Wenn somit der Richter eine Strafe von weniger als sechs Monate für angemessen hielt und eine unbedingte Strafe nicht notwendig erschien, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, blieb ihm nur die Wahl zwischen Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit. Demgegenüber kann nach dem seit 1. Januar 2018 geltenden Art. 41 Abs. 1 StGB das Gericht anstatt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.3).
- 1.4 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat

und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind nicht gleichartig und daher kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (sogenannte konkrete Methode). Dass die massgebenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2). Bei der Bemessung der hypothetischen Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbstständigen Schritt gewürdigt werden. Dies bezieht sich jeweils auch auf die Wahl der Strafart. Erst nachdem es sämtliche Einzelstrafen festgesetzt hat, kann das Gericht beurteilen, ob und welche Einzelstrafen gleichartig sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 3.2.1). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafordrohung auszugehen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

1.5 Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Art. 49 Abs. 2 StGB will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Art. 49 Abs. 2 StGB erlaubt keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen früheren Strafe, sondern betont die Rechtskraft des ersten Urteils und dient damit der Rechtssicherheit. Das Zweitgericht hat die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe somit aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Ist die (abstrakt) schwerste Straftat in der Grundstrafe enthalten, ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 2.2). Eine Zusatzstrafe kann nur zu inländischen Urteilen ausgesprochen werden (BGE 142 IV 329 E. 1.4.1).

1.6 Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse (Art. 106 StGB) verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Die Verbindungsbusse dient dazu, die sog. Schnittstellenproblematik im Verhältnis zwischen unbedingter Busse (für Übertretungen) und bedingter Strafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung und mit Blick auf die Generalprävention soll auch im Fall einer bedingten (Geld-) Strafe eine spürbare Sanktion verhängt werden können (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Obergrenze der akzessorischen Busse liegt in der Regel bei einem Fünftel (20 %) der Hauptsanktion (Urteil des Bundesgerichts 6B\_498/2021 vom

30. Mai 2022 E. 2.2). Bedingte Strafe und Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 134 IV I E. 4.5.2). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Verbindung einer bedingten Strafe mit einer Busse war sowohl nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden aArt. 42 Abs. 4 StGB sowie nach dem aktuell geltenden Recht möglich. Die Frage nach dem milderen Recht stellt sich somit nicht.

## 2. Ausgangslage

- 2.1 Die Vorinstanz sanktionierte den Beschuldigten für die Schuldsprüche wegen Betrugs, mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten. Die Vorinstanz hielt vorab fest, für sämtliche Delikte, derer der Beschuldigte schuldig gesprochen werde, sei aus spezialpräventiven Gründen auf eine Freiheitsstrafe als geeignete Sanktionsart zu erkennen (OG GD 1/1 E. VII./3.1). Gemäss der voranstehend genannten Rechtsprechung müssen allerdings die einzelnen Straftaten in einem selbstständigen Schritt gewürdigt werden, wobei sich dies explizit auch auf die Strafart bezieht.
- 2.2 Mit vorliegendem Urteil wird der Schuldspruch wegen Betruges bestätigt. Sodann wird der Beschuldigte auch der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gesprochen. Ferner wird die Rechtskraft des Schuldspruches wegen Misswirtschaft festgestellt, so dass auch für dieses Vergehen eine Sanktion auszufallen ist.
- 2.3 Gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Verbot der reformatio in peius). Da die Staatsanwaltschaft weder selbständige Berufung noch Anschlussberufung erhoben und es aufgrund der Berufung der Privatklägerin zu keinem zusätzlichen Schuldspruch gekommen ist, darf die Sanktion nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden. Für die Frage, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ist einzig das Dispositiv massgebend (BGE 142 IV 129 Regeste). Eine Geldstrafe ist stets milder als eine freiheitsentziehende Strafe (BGE 134 IV 82 E. 7.2.2).
- 2.4 Der Beschuldigte wurde am 28. Januar 1954 geboren und ist im Zeitpunkt des Urteils somit 69 Jahre alt. Der Beschuldigte wuchs gemäss eigenen Angaben in Deutschland auf und studierte Architektur, bevor er sich im Bereich Event- und Werbeagentur selbständig machte. 2012 ist er nach AN. \_\_\_\_\_ in die Schweiz gezogen (act. 1/1/7 ff.). Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 gab E. \_\_\_\_\_ der Staatsanwaltschaft bekannt, dass er nur über ein Einkommen von CHF 5'500.00 brutto pro Monat verfügen könne und Schulden in der Höhe von ca. CHF 50'000.00 habe (act. 1/1/10). Aus den beigezogenen Steuerakten ergibt sich, dass er ab dem Jahre 2016 monatlich CHF 5'500.00 als Einkommen versteuerte (act. 1/1/28). Am 21. Juni 2018 hat der Beschuldigte die Schweiz verlassen (act. 1/1/22). Der Beschuldigte lebt, soweit ersichtlich, in J. \_\_\_\_\_ in Deutschland. Er hat fünf volljährige Söhne mit seiner Ehefrau.
- 2.5 Der Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister mit zwei eingetragenen Urteilen verzeichnet. Am 2. Oktober 2015 wurde er von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen

Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB verurteilt und hierfür mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 150.00 und einer Busse von CHF 750.00 bestraft. Am 24. April 2017 bestrafte ihn ebenfalls die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen der Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. b SVG und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 120.00 und einer Busse von CHF 100.00 (OG GD 6/9). Am 16. Januar 2020 wurde der Beschuldigte darüber hinaus vom Amtsgericht Dortmund wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bankrotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt verurteilt und mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu EUR 30.00 sanktioniert (SG GD 4/34). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die weiteren Eintragungen im deutschen Strafregister dem Beschuldigten nicht entgegengehalten werden dürfen, da diese nach dem schweizerischen Recht zum heutigen Zeitpunkt aus dem schweizerischen Strafregister entfernt wären (Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 StGB). aArt. 369 StGB kommt als lex mitior auch nach dessen Aufhebung durch die Einführung des Strafregistergesetzes (in Kraft seit dem 23. Januar 2023) zur Anwendung. In Nachachtung der Unschuldsvermutung sind auch laufende Strafverfahren nicht in die Überlegungen zur Strafzumessung miteinzubeziehen.

### 3. Einzeltatstrafen

#### 3.1 Betrug

3.1.1 Der Beschuldigte wird des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Wer sich des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei der objektiven Tatschwere ist als wichtiges Kriterium vorab die Schadenshöhe von EUR 675'000.00 zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich zwar nicht um einen niedrigen Betrag, allerdings sind Tatvarianten des Betruges mit deutliche höheren Schadenssummen denkbar und bekannt. Der Beschuldigte hat darüber hinaus den Umstand ausgenützt, dass Q. \_\_\_\_\_ in seinem Bestreben, eine Finanzierung für Projekte der Privatklägerin zu finden, in gewissem Masse vom Beschuldigten abhängig war und sich auf dessen Angaben verlassen musste. Dies gilt umso mehr, da Q. \_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt des Betruges schon beträchtliche Ressourcen an Geld und Zeit in die Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten gesteckt hatte. Mit der Vorinstanz ist allerdings festzuhalten, dass es die Privatklägerin bzw. Q. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten bei seinen Bestrebungen sie um EUR 675'000.00 zu betrügen, doch relativ leicht gemacht hatte. Während dieses Verhalten von Q. \_\_\_\_\_ nicht derart leichtfertig gewesen ist, dass es unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu einer Verneinung der Arglist und damit zu einem Ausschluss der Strafbarkeit geführt hat, so ist es im Rahmen der Beurteilung der objektiven Tatschwere durchaus zu berücksichtigen. Denn wie gezeigt, hat es mehrere Warnzeichen gegeben, die Q. \_\_\_\_\_ von der Überweisung der EUR 675'000.00 hätten abhalten können. Auch ist zu berücksichtigen, dass weder die Privatklägerin noch Q. \_\_\_\_\_ durch den Betrug in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren. Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere als erheblich einzustufen. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, d.h. mit Absicht und aus rein egoistischen Motiven gehandelt hat. Durch seine Handlungen wollte er sich einen grösstmöglichen finanziellen Vorteil verschaffen. Die Schädigung der Privatklägerin war sicherlich nicht sein eigentliches Ziel, aber eine unabdingbare Begleiterscheinung seines Betruges, die er ohne Skrupel bereitwillig

in Kauf nahm. Das Tatverschulden ist folglich auch unter Berücksichtigung der subjektiven Elemente bei erheblich zu belassen.

3.1.2 Aufgrund des erheblichen Gesamtverschuldens ist die verschuldensangemessene Strafe bei einem Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Der Beschuldigte beging den fraglichen Betrug im September 2011 und somit noch vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts am 1. Januar 2018, womit sich die Frage stellt, ob eine Anwendung des neuen Rechts für den Beschuldigten zu einem milderem Resultat führen würde. Dies kann allerdings verneint werden, da der Beschuldigte in keinem Fall mit einer Geldstrafe bestraft werden könnte, da die nach aArt. 34 Abs. 1 StGB zulässigen 360 Tagessätze den Unrechtsgehalt des begangenen Betruges nur ungenügend widerspiegeln würden. Entsprechend ist eine Freiheitsstrafe im unteren Drittel des Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auszusprechen. Unter Berücksichtigung der erheblichen Tatschwere erscheint eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen.

3.1.3 Im Rahmen der Täterkomponenten ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte – soweit beachtlich – im schweizerischen und im deutschen Strafregister mit drei Einträgen verzeichnet ist. Gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts wirken sich Vorstrafen strafferhöhend aus, was auch für ausländische Vorstrafen gilt (BGE 105 IV 255 E. 2). Das Mass der Straferhöhung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich fallen Vorstrafen umso weniger ins Gewicht, je geringfügiger sie sind und je länger sie zurückliegen. Zudem ist wesentlich, ob sie andere Bereiche betreffen oder einschlägig sind (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, Rz. 322). Sämtlichen Einträgen liegen allerdings Taten zugrunde, welche der Beschuldigte nach den vorliegend zu sanktionierenden Taten begangen hatte. Entsprechend sind die Einträge nur unter dem Gesichtspunkt einer Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zu berücksichtigen. Mit Hinblick auf das Delikt des Betruges ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keine einschlägigen Vorstrafen aufweist. Die aktenkundigen und zu berücksichtigen Strafregistereinträge liegen bis auf die Verurteilung des Amtsgerichts Dortmund schon weiter zurück und betreffen geringfügigere Delikte, für welche der Beschuldigte jeweils mit Geldstrafen und Bussen bestraft wurde. Vor diesem Hintergrund wäre eine Straferhöhung wegen einer Delinquenz während laufender Strafuntersuchung unverhältnismässig, so dass davon abzusehen ist. Andere Täterkomponenten, welche strafferhöhend oder strafmindernd wirken könnten, sind nicht zu erkennen. So liegt insbesondere auch keine Verletzung des Beschleunigungsverbots vor, da die lange Dauer des vorinstanzlichen Hauptverfahrens dem Beschuldigten und nicht den Strafbehörden anzulasten ist (OG GD 1/1 E. VII./3.5). Eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB scheidet zudem aus, da sich der Beschuldigte in der Zwischenzeit nicht wohl verhalten hat, wie insbesondere das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 16. Januar 2020 wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bankrotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitslosengeldern zeigt. Der Beschuldigte ist für den Betrug mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen.

### 3.2 Mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung

3.2.1 Der Beschuldigte wird der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB schuldig gesprochen. Wer sich der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB schuldig macht, wird Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Formulierung

von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, wonach auf eine Freiheitsstrafe "von einem Jahr" bis zu fünf Jahren erkannt werden könne, ist keine Bedeutung beizumessen. Es handelt sich nicht um eine Mindeststrafe, sondern um ein gesetzgeberisches Versehen (Niggli, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 10 StGB N 33). Dem Schuldspruch wegen mehrfacher Tatbegehung liegt eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung in 13 Fällen zugrunde. Zwischen diesen einzelnen Überweisungen liegt keine Handlungseinheit vor, so dass in Anwendung der konkreten Methode vorab für jede einzelne Tat einzeln die angemessene Sanktion festzulegen ist.

3.2.2 Die schwerste Tat von qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung ist in der pflichtwidrigen Überweisung von CHF 15'379.26 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH zu erkennen. Mit Blick auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich bei einem Betrag von CHF 15'379.26 zwar nicht mehr um ein Bagatelldelikt, aber auch nicht um einen besonders hohen Betrag handelt. Zudem handelt es sich bei der geschädigten Gesellschaft um die dem Beschuldigten gehörende Aktiengesellschaft. Die objektive Tatschwere ist folglich bei leicht zu verorten. An dieser Einstufung kann auch nach Berücksichtigung der subjektiven Elemente festgehalten werden, hat der Beschuldigte damit doch offenbar Familienferien bezahlt, was weder strafferhöhend noch strafmindernd zu berücksichtigen ist. Die Strafe ist folglich am unteren Rand des Strafrahmens festzusetzen, so dass als Sanktionsart sowohl eine Geld- wie auch eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen. Bei äquivalent zur Verfügung stehenden Sanktionsarten ist im Regenfall diejenige zu wählen, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift (Mathys, a.a.O., Rz. 466). Ferner ist zu berücksichtigen, dass die fragliche Tat am 11. November 2011 und somit noch zum Zeitpunkt des "alten" Sanktionenrechts verübt wurde. Wie gezeigt wurde das Sanktionensystem durch die Einführung des neuen Art. 34 StGB insofern verschärft, als es den Anwendungsbereich der Geldstrafe einschränkt und denjenigen der Freiheitsstrafe entsprechend ausdehnt. Mit der Bestimmung von aArt. 41 StGB hatte der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt. In Bezug auf die Wahl der Strafart ist das neuere Gesetz für den Beschuldigten somit nicht milder, so dass entsprechend das zum Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden und der Beschuldigte mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist. Dem leichten Tatverschulden angemessen ist eine Geldstrafe von 48 Tagessätzen.

3.2.3 Die voranstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die übrigen 12 Fälle von qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung. Diesen Delikten liegen allesamt Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausbildung der Söhne des Beschuldigten zugrunde. Ansonsten variieren die Taten vor allem bezüglich der Höhe der jeweiligen Beträge von CHF 720.00 bis CHF 9'000.00. Die objektive Tatschwere für sämtliche Taten ist demnach bei leicht bis sehr leicht zu verorten. Gemäss den voranstehenden Ausführungen ist für jede einzelne Tat die Geldstrafe die angemessene Sanktionsart. Für jeden einzelnen Normverstoss ist somit eine selbständige Sanktion festzulegen, wie sie nachstehender Auflistung entnommen werden kann, wobei die unterschiedliche Anzahl Tagessätze durch die Höhe der jeweiligen Beträge begründet ist.

| Datum      | Betrag       | hypothetische Einzelstrafe |
|------------|--------------|----------------------------|
| 30.09.2011 | CHF 1'800.00 | 9                          |
| 30.10.2011 | CHF 3'600.00 | 15                         |
| 04.11.2011 | CHF 9'000.00 | 30                         |

|            |              |    |
|------------|--------------|----|
| 10.11.2011 | CHF 9'000.00 | 30 |
| 02.12.2011 | CHF 798.00   | 6  |
| 17.04.2012 | CHF 1'978.20 | 9  |
| 15.05.2012 | CHF 8'400.00 | 30 |
| 19.06.2012 | CHF 8'953.80 | 30 |
| 28.06.2012 | CHF 1'200.00 | 9  |
| 03.09.2012 | CHF 1'110.00 | 9  |
| 18.10.2012 | CHF 720.00   | 6  |
| 08.11.2012 | CHF 1'112.10 | 9  |

3.2.4 Die Täterkomponente wirkt sich in Bezug auf sämtliche Vergehen wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung gleich aus, so dass eine einzelne Beurteilung für jede einzelne Tat ungetreuer Geschäftsbesorgung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der Täterkomponente ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte – soweit beachtlich – im schweizerischen und im deutschen Strafregister mit zwei einschlägigen Einträgen verzeichnet ist. So wurde er am 2. Oktober 2015 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB verurteilt. Zudem wurde er am 16. Januar 2020 vom Amtsgericht Dortmund wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bankrotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt verurteilt. Diese beiden Verurteilungen durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug und das Amtsgericht Dortmund erfolgte allerdings rund vier bzw. acht Jahre nach den fraglichen Überweisungen, so dass diese Vorstrafen nur insofern berücksichtigt werden dürfen, als dass der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung erneut delinquierte. Diese beiden Vorstrafen betreffen im Übrigen zwar andere Straftatbestände, haben darüber hinaus aber doch einen Bezug zum Delikt der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Sämtlichen Delikten liegt eine unseriöse und gesetzeswidrige Art der Geschäftsführung zugrunde. Andererseits ist auch zu bedenken, dass zumindest die Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug schon bald acht Jahre zurückliegt. Zudem waren die jeweils ausgesprochenen Strafen tief, was nur eine sehr moderate Strafschärfung zulässt, ansonsten eine unzulässige Doppelbestrafung vorläge (vgl. Mathys, a.a.O., Rz. 325). Insgesamt kann aufgrund dieser Umstände gerade noch von einer Straferhöhung aufgrund einer Delinquenz während laufender Strafuntersuchung abgesehen werden, so dass die verschuldensangemessenen Strafen für die 13 Fälle von qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung aufgrund der Täterkomponenten weder zu erhöhen noch zu mindern sind.

### 3.3 Misswirtschaft

3.3.1 Wie gezeigt ist ferner eine Sanktion für den von der Vorinstanz ausgefallten und in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wegen Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB auszufällen.

3.3.2 Wer sich der Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass die objektive und subjektive Tatschwere noch leicht wiegt. Zwar kann der Verschleppungsschaden von CHF 90'000.00 nicht als gering bezeichnet werden, doch hat der Beschuldigte die Verschlimmerung der finanziellen Lage der M. \_\_\_\_\_ AG eventualvorsätzlich herbeigeführt (OG GD 1/1 E. VI./2.2.7). Mit der Verteidigung kann jedenfalls festgehalten werden, dass der Deliktsbetrag wesentlich tiefer ist als die in der Anklageschrift aufgeführten

CHF 1'169'673.37 (OG GD 7/3 S. 27; SG GD 1 Anklageziffer I./6.4.1). Ferner ist auch der nicht unerhebliche Verschleppungszeitraum vom 7. Juni 2012 bis am 12. August 2014 zu berücksichtigen. Insgesamt ist die Sanktion aufgrund der leichten Tatschwere am unteren Rand des Strafrahmens anzusetzen. Gemäss den voranstehenden Ausführungen zur Wahl der Strafart in Bezug auf die Delikte wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung ist der Beschuldigte auch für den Schuldspruch wegen Misswirtschaft mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Die verschuldensangemessene Strafe ist eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen.

3.3.3 Im Rahmen der Täterkomponente kann auf die voranstehenden Ausführungen zur mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung verwiesen werden. So ist auch die verschuldensangemessene Strafe für den Schuldspruch wegen Misswirtschaft weder zu erhöhen noch zu mindern.

#### 4. Gesamtstrafe und Zusatzstrafe

4.1 Der Beschuldigte wird somit für den Schuldspruch wegen Betrugs mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bestraft. Für die Schuldsprüche wegen mehrfacher qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft wird er hingegen mit Geldstrafe bestraft. In Bezug auf diese Geldstrafen handelt es sich mithin um gleichartige Strafen, so dass in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Da die zu beurteilenden Taten teilweise vor den bereits rechtskräftig im Schweizerischen Strafregister verzeichneten und mit Geldstrafe sanktionierten Delikten begangen wurden, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zu bilden. Diese als Gesamtstrafe bzw. Zusatzstrafe gebildete Geldstrafe ist sodann kumulativ zur erwähnten Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu verhängen.

4.2 Die Straftatbestände der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB und der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB können beide mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden und haben somit abstrakt den gleichen Strafrahmen. Hinsichtlich derjenigen Delikte, welche mit Geldstrafe zu sanktionieren sind, wäre für die Verurteilung wegen Misswirtschaft die höchste Strafe auszusprechen, so dass diese Tat als schwerstes Delikt zu gelten hat. Die hierfür als angemessen erachtete Geldstrafe von 110 Tagessätzen hat somit als Einsatzstrafe zu gelten. Dies gilt auch hinsichtlich der Bildung der Zusatzstrafe, da die rechtskräftigen Verurteilungen mit Geldstrafen von 40 und fünf Tagessätzen sanktioniert wurden.

4.3 Im Rahmen der Asperation ist die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Dabei stehen die Delikte der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Misswirtschaft in einem engen sachlichen Zusammenhang, da beide in einer gesetzwidrigen Art der Geschäftsführung des Beschuldigten zu Lasten der M. \_\_\_\_\_ AG gründen. Damit rechtfertigt sich eine stärker ausgeprägte Asperation. Die Einsatzstrafe ist mithin aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit einer Asperation von je einem Drittel der hypothetischen Einzelstrafen für die mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zu erhöhen. Damit ergibt sich folgendes Bild:

| Datum      | Betrag        | hypothetische Einzelstrafe | Asperation um 1/3 |
|------------|---------------|----------------------------|-------------------|
| 08.11.2011 | CHF 15'379.26 | 48                         | 16                |
| 30.09.2011 | CHF 1'800.00  | 9                          | 3                 |
| 30.10.2011 | CH 3'600.00   | 15                         | 5                 |

|            |     |          |    |    |
|------------|-----|----------|----|----|
| 04.11.2011 | CHF | 9'000.00 | 30 | 10 |
| 10.11.2011 | CHF | 9'000.00 | 30 | 10 |
| 02.12.2011 | CHF | 798.00   | 6  | 2  |
| 17.04.2012 | CHF | 1'978.20 | 9  | 3  |
| 15.05.2012 | CHF | 8'400.00 | 30 | 10 |
| 19.06.2012 | CHF | 8'953.80 | 30 | 10 |
| 28.06.2012 | CHF | 1'200.00 | 9  | 3  |
| 03.09.2012 | CHF | 1'110.00 | 9  | 3  |
| 18.10.2012 | CHF | 720.00   | 6  | 2  |
| 08.11.2012 | CHF | 1'112.10 | 9  | 3  |

- 4.4 In der Summe ist die Einsatzstrafe somit um 80 Tagesätze zu erhöhen. Damit ergibt sich als Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Delikte als Zwischenschritt eine Geldstrafe von 190 Tagessätzen. Eine Geldstrafe in dieser Höhe wäre gemäss aArt. 34 Abs. 1 StGB zulässig.
- 4.5 Da die Einsatzstrafe nicht in den bereits rechtskräftigen Grundstrafen enthalten ist, ist die Einsatzstrafe im Rahmen der Bildung der Zusatzstrafe gemäss den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB in einem ersten Schritt um die bereits rechtskräftigen Grundstrafen (gedanklich) zu schärfen. Die Verurteilung des Beschuldigten wegen Unterlassung der Buchführung vom 2. Oktober 2015 steht in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den sanktionierten Delikten der Misswirtschaft und der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung. Folglich ist die voranstehend gebildete Gesamtstrafe (gedanklich) um ca. einen Drittel der bereits rechtskräftigen Sanktion von 40 Tagessätzen Geldstrafe, d.h. um 13 Tagessätze, zu erhöhen. Die Verurteilung wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG steht in keinem sachlichen Zusammenhang zu den vorliegend zu beurteilenden Delikten. Entsprechend rechtfertigt sich eine Asperation der Geldstrafe von 5 Tagessätzen von ca. zwei Drittel, d.h. von zwei Tagessätzen. Dies ergibt eine (gedankliche) Gesamtstrafe von 205 Tagessätzen, von welcher die beiden Grundstrafen, abzuziehen sind, womit die auszufällende Gesamtstrafe im Sinne einer Zusatzstrafe zu den genannten rechtskräftigen Urteilen eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen ergibt. Zum Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 16. Januar 2020 ist keine Zusatzstrafe zu bilden, da es sich um ein ausländisches Urteil handelt (vgl. E. VII./1.5).
- 4.6 Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Berechnung der Tagessatzhöhe bildet das vom Beschuldigten deklarierte durchschnittliche Monatseinkommen in Höhe von rund CHF 5'500.00. Der Tagessatz errechnet sich aus einem Dreissigstel des monatlichen Nettoeinkommens (Dolge, Basler Kommentar, 4. A. 2014, Art. 34 StGB N 61). Unter Berücksichtigung der Pauschalabzüge von 25 % für Steuern und Krankenkasse ergibt sich ein bereinigtes Nettomonatseinkommen von CHF 4'125.00 und eine Tagessatzhöhe von CHF 137.50 bzw. abgerundet CHF 130.00.

## 5. Strafvollzug

- 5.1 Der Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Demzufolge ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind nebst den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Prognosekriterien sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung. Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten; sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1153/2021 vom 29. März 2023 E. 2.3.4).
- 5.2 Nachdem im Berufungsverfahren eine Sanktion ausgefällt wird, welche grundsätzlich den bedingten Strafvollzug zulassen würde, ist nachfolgend zu prüfen, ob im Falle des Beschuldigten die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für eine Schlechtprognose spricht vorab, dass der Beschuldigte eine Vielzahl von Straftaten verübte. Angesichts der Verurteilung vom 2. Oktober 2015 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wegen Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB sowie der Verurteilung durch das Amtsgericht Dortmund vom 16. Januar 2020 wegen unterlassener Insolvenzantragstellung, Bankrotts, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt ist zudem zu konstatieren, dass der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung delinquierte.
- 5.3 Gegen eine Schlechtprognose (und somit die Annahme, dass es den Vollzug der heute ausgefallenen Sanktion braucht, um den Beschuldigten vor weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten) spricht vorab, dass der Beschuldigte – soweit beachtlich – noch nie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Zudem ist auch die heute auszusprechende Geldstrafe von 160 Tagessätzen deutlich höher als die Geldstrafen, zu welchen er am 16. Januar 2020 durch das Amtsgericht Dortmund und am 2. Oktober 2015 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug verurteilt wurde. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kann die Art. 42 Abs. 1 StGB zugrunde liegende Vermutung einer günstigen Prognose zwar nicht widerlegt werden, jedoch bestehen aufgrund der genannten Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens nichtsdestotrotz einige Restbedenken hinsichtlich der Bewährungsaussichten des Beschuldigten. Diesen Bedenken ist mit einer Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren.
- 5.4 Die Verbindungsbusse trägt dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Beschuldigten wird damit ein Denkkzettel verabreicht, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht. Die Höhe der Verbindungsbusse ist auf CHF 4'160.00 festzusetzen, was einem Fünftel der voranstehend erwähnten Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu CHF 130.00 entspricht. Da die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen, ist die Geldstrafe entsprechend um 32 Tagessätze auf 128 Tagessätze zu reduzieren. Für den Fall, dass der Beschul-

digte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Tagen auszusprechen.

- 5.5 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Angesichts der voranstehend erwähnten Delinquenz während laufender Strafuntersuchung des Beschuldigten kann die Probezeit nicht am unteren Rand der möglichen Dauer festgelegt werden. Den erwähnten Bedenken hinsichtlich der Bewährungsaussichten des Beschuldigten ist neben der Ausfällung einer Verbindungsbusse auch bei der Bemessung der Probezeit Rechnung zu tragen. Die Probezeit ist entsprechend auf vier Jahre festzusetzen.
- 5.6 Abschliessend wird der Beschuldigte – in Beachtung von Art. 44 Abs. 3 StGB – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ihm gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe widerrufen und zum Vollzug angeordnet werden dürfte, wenn er innerhalb der Probezeit erneut ein Vergehen oder Verbrechen verüben sollte und deswegen zu erwarten wäre, dass er weitere Straftaten verüben werde.

### **VIII. Zivilklage**

1. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet unter anderem über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Im Adhäsionsprozess gilt die Dispositionsmaxime. Es bleibt der geschädigten Person überlassen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will. Stellt sie keinen Antrag, ist ihr nichts zuzusprechen. Das Gericht darf der geschädigten Person nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt hat (Dolge, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 122 StPO N 22).

Der Anspruch der geschädigten Person muss ein zivilrechtlicher sein und sich aus der Straftat herleiten. Ansprüche aus der Straftat sind namentlich solche, welche sich auf deliktische Anspruchsgrundlagen stützen (Art. 41 ff. OR). In erster Linie sind es Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 OR und Art. 49 OR. Für eine Anwendung von Art. 41 OR müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Schaden, adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden, Verschulden und Widerrechtlichkeit. Zum klagbaren Schaden gehört auch der Schadenszins; er ist Teil der Schadenersatzforderung. Der Schadenszins beträgt 5 % pro Jahr (Art. 73 Abs. 1 OR). Schäden, die ohne Eingriffe in ein absolut geschütztes Rechtsgut entstehen, werden als reine Vermögensschäden bezeichnet. Sie sind nur dann widerrechtlich

im Sinne von Art. 41 OR, wenn sie unter Verletzung einer besonderen Verhaltensnorm bewirkt werden, die nach ihrem Zweck (auch) vor Schädigungen von der Art der konkret eingetretenen schützen sollen. Solche Normen werden als Vermögensschutznormen bezeichnet und finden sich vor allem im Vermögensstrafrecht. Ein im Zusammenhang mit einem Betrug verursachter Schaden ist daher widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR (Kessler, Basler Kommentar, 6. A. 2015, Art. 41 OR N 34-35).

3. Die Privatklägerin konstituierte sich im vorliegenden Strafverfahren am 6. Januar 2016 als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (act. 4/9). Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin EUR 675'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 27. September 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag verwies sie die Zivilklage auf den Zivilweg. In der Berufungserklärung beantragte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin einen noch zu bestimmenden höheren Schadenersatz zu bezahlen (OG GD 3/2). An der Berufungsverhandlung beantragte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr einen zusätzlichen Schadenersatz von CHF 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 14. Dezember 2009 zu bezahlen sowie eine Prozessumtriebsentschädigung von insgesamt CHF 150'396.85 zu bezahlen (OG GD 7/4 S. 3).
4. Auf die adäsonsweise geltend gemachte Zivilklage der Privatklägerin kann – mit Ausnahme des Antrages betreffend Schadenersatz von CHF 57'325.00 – eingetreten werden. Die Vorinstanz hielt zu Recht fest, dass kein abgeurteilter Streitgegenstand ("res iudicata") vorliege, da sich das Schiedsgerichtsurteil vom 26. August 2014 gegen die M. \_\_\_\_\_ AG und nicht den Beschuldigten persönlich richte (vgl. OG GD 1/1 E. VIII./2.1). Zudem besteht vorliegend eine andere Anspruchsgrundlage.
5. Der Beschuldigte ist u.a. wegen Betrugs schuldig zu sprechen. Er hat in diesem Zusammenhang die Privatklägerin widerrechtlich und schuldhaft am Vermögen geschädigt, wobei der Schaden EUR 675'000.00 beträgt (E. IV./4.5). Die Widerrechtlichkeit leitet sich direkt aus der vermögensstrafrechtlichen Schutznorm von Art. 146 StGB ab. Durch diese widerrechtliche Handlung schädigte er das Vermögen der Privatklägerin im Umfang von EUR 675'000.00, wobei der Schaden mit der Überweisung dieses Betrages am 27. September 2011 eintrat. Der Beschuldigte ist mithin zu verpflichten, der Privatklägerin EUR 675'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 27. September 2011 zu bezahlen.
6. Wie gezeigt, kann auf den Antrag der Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Schadenersatz von EUR 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit 14. Dezember 2009 zu bezahlen, nicht eingetreten werden (E. I./1.2.5). Im Übrigen wäre die Klage ohnehin abzuweisen. Denn mit Hinblick auf den Vorwurf des Betruges im Zusammenhang mit dem Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG (Anklageziffer I./2) ist der Beschuldigte freizusprechen. Damit lassen sich die von der Privatklägerin in diesem Zusammenhang geltend gemachten CHF 57'325.00 nicht aus einer Straftat herleiten. Mithin fehlt eine deliktische Anspruchsgrundlage, auf welche sich die diesbezügliche Klage der Privatklägerin stützen könnte. Da der Sachverhalt damit spruchreif ist, wäre die Zivilklage in diesem Umfang abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden könnte (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO).

## **IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

- 1.1 Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).
- 1.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).
- 1.3 Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Privatkläger gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn er obsiegt (lit. a), oder wenn die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Über den Verweis von Art. 436 Abs. 1 StPO findet diese Bestimmung auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung.
- 1.4 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Strafprozess richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif. Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt; er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (Abs. 2).
- 2.1 Die vorinstanzlichen Kostenregelungen blieben unangefochten und erweisen sich als gesetzeskonform. Dies gilt insbesondere auch in Beachtung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens, in welchem die Schuldsprüche grösstenteils bestätigt wurden. Zudem hatte bereits die Vorinstanz entschieden, dem Beschuldigten die Verfahrenskosten bloss im Umfang von drei Vierteln aufzuerlegen. Dieses Ergebnis erscheint auch angesichts des Ergebnisses des Berufungsverfahrens als sachgerecht. Das Urteil der Vorinstanz ist im Kostenpunkt zu bestätigen. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 12'822.00 und werden zu drei Vierteln (CHF 9'616.50) dem Beschuldigten auferlegt. Zu einem Viertel (CHF 3'205.50) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.
- 2.2 Darüber hinaus ist der Beschuldigte auch zu verpflichten dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren zu drei Vierteln, d.h. einen Betrag von CHF 21'947.05, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 2.3 Die Privatklägerin beantragt in ihrer Berufungserklärung vom 23. Januar 2023 zudem, Dispositivziffer 5.2 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben und der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine angemessene Prozessumtriebsentschädigung zuzusprechen (OG GD 3/2 S. 4). Die Vorinstanz hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Privatklägerin ihren entsprechenden Antrag ungenügend begründet und beziffert hat. Die Vorinstanz legte dar, dass die Anwaltskosten in Höhe von GBP 81'442.47 aufgrund des Schiedsurteils vom 26. August 2014 als gedeckt gälten und die Privatklägerin nicht ausreichend darlegt, weshalb der Beschuldigte hierfür solidarisch haften sollte. Mit Bezug auf die Kosten der Rechtsvertretung wegen des Konkurs- und Strafverfahrens hält die Vorinstanz fest, es sei nicht klar, ob es sich dabei um eine Schadenersatzforderung oder um eine Entschädigungsforderung nach Art. 433 StPO handle. Es könne nicht festgestellt werden, welcher Anteil der anwaltlichen Leistungen gegebenenfalls als Schadenersatzposition qualifiziert werden könne (OG GD 1/1 E. VIII./2.2.2 und 2.2.3). An der Berufungsverhandlung reichte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin umfangreiche Honorarnoten zu den Akten, auf welche sie verwies. Die geltend gemachte Prozessumtriebsentschädigung für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren bezifferte sie auf CHF 108'612.85. Darüber hinaus begründete die Rechtsvertreterin den entsprechenden Antrag nicht weiter und setzte sich auch nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Aus der Honorarnote geht sodann nicht klar hervor, welche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren stehen und welche Rechnungen einen anderen Ursprung haben. Hinsichtlich der genannten Kosten für die Rechtsvertretung der Privatklägerin im Vorverfahren und vorinstanzlichen Hauptverfahren ist die Privatklägerin ihrer Obliegenheit, ihren Antrag ausreichend zu beziffern und zu belegen, nicht nachgekommen, so dass auf ihren Antrag gestützt auf Art. 433 Abs. 2 StPO nicht einzutreten ist.
3. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte teilweise, wird er doch in Bezug auf die mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung teilweise freigesprochen und milder bestraft. Bei der Auferlegung der Kosten ist von einem Obsiegen des Beschuldigten zur Hälfte auszugehen. In hälftigem Umfang unterliegt er. Denn insbesondere betreffend den Schuldspruch wegen Betruges gemäss Anklageziffer I./3. und der damit zusammenhängenden Zivilklage werden seine Anträge abgewiesen. Die Berufung der Privatklägerin wird vollumfänglich abgewiesen, sofern sie nicht zurückgezogen wurde und soweit darauf eingetreten werden kann. Denn der Beschuldigte wird im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil wegen keiner zusätzlichen Straftat verurteilt und zu keiner zusätzlich an die Privatklägerin zu leistenden Zahlung verpflichtet. Aufgrund der Berufung des Beschuldigten wäre allerdings ohnehin ein Berufungsverfahren durchzuführen gewesen, auch wenn die Privatklägerin keine Berufung erhoben hätte. Insgesamt erscheint es angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zur Hälfte und der Privatklägerin zu einem Viertel aufzuerlegen. Zu einem Viertel werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen, zumal die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte und entsprechend teilweise als unterliegend zu gelten hat. Die Entscheidunggebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 10'000.00 zu veranschlagen.
4. Die Privatklägerin unterliegt im vorliegenden Berufungsverfahren vollumfänglich, so dass ihr gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO e contrario keine Entschädigung zulasten des Beschuldigten zugesprochen werden kann.

- 5.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 29'262.75 im Zusammenhang mit dem Vorverfahren und dem erstinstanzlichen Verfahren ist wie erwähnt in Rechtskraft erwachsen. Für das Berufungsverfahren macht die amtliche Verteidigerin sodann einen Aufwand 56.8 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 220.00 geltend (OG GD 7/3/1). Die eingereichte Honorarnote ist angemessen. Lediglich die eingerechneten fünf Stunden für die Berufungsverhandlung sind um eine Stunde zu kürzen. Unter Berücksichtigung einer Nachbesprechung kann das amtliche Honorar für das Berufungsverfahren zzgl. einer Spesenpauschale von 3 % und 7.7 % MWST auf CHF 13'617.90 festgelegt werden. Die amtliche Verteidigerin ist in dieser Höhe aus der Staatskasse zu entschädigen.
- 5.2 Der Beschuldigte hat sodann gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO dem Kanton Zug die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren von CHF 13'617.90 zur Hälfte zurückzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
6. Der Antrag der amtlichen Verteidigung, die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, indes wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit sofort abzuschreiben und definitiv auf die Staatskasse zu nehmen, wird abgewiesen. Es ist nicht erwiesen, dass die Kosten definitiv uneinbringlich sind.

## Urteilsspruch

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 6. Oktober 2022 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist:

"1. Die Strafverfahren gegen den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ betreffend die Tatvorwürfe  
1.1 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer 5, Zahlungen und Barbezüge ab den Konten der M. \_\_\_\_\_ AG im Betrag von jeweils unter CHF 300.00);  
[...]  
werden eingestellt.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen  
[...]  
2.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer 5.3.1, Überweisung von EUR 5'000.00 am 06.06.2012 an E. \_\_\_\_\_; Anklageziffer 5.3.3, Reiseauslagen ausser der Zahlung vom 08.11.2011 an die N. \_\_\_\_\_ Reisen GmbH; Anklageziffer 5.3.4, sämtliche Barbezüge);  
2.3 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB (betreffend den Zeitraum vor dem 7. Juni 2013).

3. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen  
[...]  
3.3 der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB.

[...]

6.  
6.1 Dem Beschuldigten wird für die Kosten seiner vormaligen erbetenen Verteidigung eine reduzierte Prozessumtriebsentschädigung in Höhe von CHF 950.00 zu Lasten der Staatskasse zugesprochen.

Diese Entschädigung wird anteilmässig mit den vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet.

6.2 Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin lic.iur. G. \_\_\_\_\_, wird für ihre Bemühungen mit insgesamt CHF 29'262.75 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Von der bereits ausgerichteten Akontozahlung in Höhe von CHF 7'000.00 wird Vormerk genommen."

2. Die Berufung des Beschuldigten (S 2023 1) wird teilweise gutgeheissen.
3. Die Berufung der Privatklägerin (S 2023 2) wird mit Bezug auf Ziffer 4 der Berufungserklärung (Aufhebung der Dispositivziffer 2.2 des vorinstanzlichen Urteils) zufolge Rückzugs der Berufung abgeschrieben. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
4. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ betreffend den Tatvorwurf der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird eingestellt.

5. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen
  - 5.1 des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklageziffer I./2.; Verkauf der K. \_\_\_\_\_ AG);
  - 5.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB (Anklageziffer I./5.3.1: Überweisungen an O. \_\_\_\_\_).
  
6. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen
  - 6.1 des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB;
  - 6.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB.
  
7. Der Beschuldigte wird dafür sowie für den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch bestraft mit
  - 7.1 einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für eine Probezeit von vier Jahren;
  - 7.2 einer Geldstrafe von 128 Tagessätzen zu CHF 130.00, teilweise als Zusatzstrafe zu den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 2. Oktober 2015 und 24. April 2017, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für eine Probezeit von vier Jahren;
  - 7.3 einer Verbindungsbusse von CHF 4'160.00; bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Tagen.
  
- 8.1 Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ Ltd. EUR 675'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 27. September 2011 zu bezahlen.
  
- 8.2 Auf den Antrag der Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr einen (zusätzlichen) Schadenersatz von EUR 57'325.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 14. Dezember 2009 zu bezahlen, wird nicht eingetreten.
  
- 8.3 Auf den Antrag der Privatklägerin auf Zusprechung einer Prozessumtriebsentschädigung für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren zu Lasten des Beschuldigten wird nicht eingetreten.
  
- 8.4 Der Privatklägerin wird für das Berufungsverfahren keine Prozessumtriebsentschädigung zugesprochen.
  
- 9.1 Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 12'822.00 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – zu drei Vierteln (CHF 9'616.50) dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Viertel (CHF 3'205.50) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.
  
- 9.2 Der Beschuldigte hat dem Staat drei Viertel der Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren, d.h. einen Betrag von CHF 21'947.05, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im restlichen Umfang (CHF 7'315.70) werden diese Kosten definitiv auf die Staatskasse genommen.

10. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin G. \_\_\_\_\_, wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 13'617.90 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

11.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen

|     |           |                 |
|-----|-----------|-----------------|
| CHF | 10'000.00 | Entscheidgebühr |
| CHF | 90.00     | Auslagen        |
| CHF | 10'090.00 | Total           |

und werden zu zwei Vierteln (CHF 5'045.00) dem Beschuldigten und zu einem Viertel der Privatklägerin (CHF 2'522.50) auferlegt. Im restlichen Umfang (CHF 2'522.50) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.

11.2 Der Beschuldigte hat dem Staat zwei Viertel der Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren, d.h. einen Betrag von CHF 6'808.95, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im restlichen Umfang (CHF 6'808.95) werden diese Kosten definitiv auf die Staatskasse genommen.

12.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG).

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

12.2 Die amtliche Verteidigung kann gegen die gerichtliche Festsetzung ihrer Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert **zehn Tagen** seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

13. Mitteilung an:

- Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin A. \_\_\_\_\_
- amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin G. \_\_\_\_\_  
(zweifach; für sich und zuhanden des Beschuldigten)
- Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwälte C. \_\_\_\_\_ / D. \_\_\_\_\_
- Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv)
- Amt für Migration des Kantons Zug (zur Kenntnis)
- Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis)

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG)

Obergericht des Kantons Zug  
Strafabteilung  
Abteilungspräsident i.V.

O. Fosco  
a.o. Ersatzrichter

F. Eller  
Gerichtsschreiber

versandt am: